

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,
Oberreichsanwalt a. D.,
Professor,

DR. F. ENGEL,
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.
des östereich. Verfassungsgerichtshofes.

DR. FR. GRIMM,
Rechtsanwalt,
Privatdozent,

DR. MAX HACHENBURG,
Rechtsanwalt,
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. ERNST HEINITZ,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. R. HEINZE,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,

D. DR. WILH. KAHL,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

DR. H. LINDENAU,
preuß. Oberverwaltungsgerichts
rat,

DR. E. MAMROTH,
Rechtsanwalt,
Justizrat,

DR. K. MEYER,
bayer. Staatsrat, Ober-
landesgerichtspräsident,

DR. J. POPITZ,
Staatssekretär i. Reichs-
finanzministerium, Professor,

DR. J. RIESSER,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

EUGEN SCHIFFER
Reichsjustizminister a. D.
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,
Geh. Hofrat,
Professor,

DR. RUD. SCHWANDER,
Oberpräsident,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. GEORG WILDHAGEN,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postcheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Die Marburger Juristenfakultät.

Ein Festgruß zum 400jährigen Jubiläum.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Ende Juli d. J. wird die Universität Marburg ihr 400jähriges Jubelfest begehen. Am 1. Juli 1527 weihte Landgraf Philipp der Großmütige die neuerrichtete Universität ein. Es war die erste protestantische Universität, Luther und Melanchthon hatten ihn beraten.¹⁾ Der Gedanke der Freiheit umschwebte die Gründung der Hochschule — Renaissance, Humanismus, Kirchenreformation erfüllten die Geister. Der konfessionelle Charakter ist längst geschwunden, der Gedanke der Freiheit ist von Marburg treu bewahrt worden. Ein Jurist, Ferrarius Montanus — vom Berge, d. h. aus dem hochragenden Amöneburg — war der erste Rektor. Ein gutes Omen für die Juristenfakultät, deren Name seither einen stolzen Klang hat.

Nach dem Freibriefe von 1529 sollten zum wenigsten 3 Juristen, „so in theorica und practica berumptest zu bekommen“, an der Universität lehren — die drei damals üblichen Professuren des Codex, der Digesten und der Institutionen; dagegen war das jus canonicum als päpstlich verbannt, erst im 17. Jahrhundert erscheint notgedrungen eine kanonistische Professur. Die klerikal-kanonistische Färbung der älteren Fakultäten war damit von vornherein zurückgedrängt, sie war auch sonst im Verblässen; und zurückgedrängt war auch der Charakter der bloßen Lehranstalt. Die Forschung stand von Anfang an neben der Lehre. Freilich ist durch alles dies der schädliche Einfluß späterer theologischer Zänkereien auf die Universität nicht vermieden worden.

¹⁾ Zur Geschichte der Univ.: K. W. Justi, Grundzüge einer Geschichte der Univ. Marburg, 1827; Heer, Marburger Studentenleben, 1927 (dazu E. Heymann, DLZ. 1927, S. 449 f.); ferner Gundlach, Catalogus Professorum Academiae Marburgensis, 1927, und bei beiden angegebene Literatur. Im allgemeinen: Stintzing-Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft; ADB. usw. Eine neue Universitätsgeschichte ist geplant.

Die juristische Fakultät erhielt bei der Ausstattung der Universität mit säkularisiertem Klostergergute das Klostergebäude der abgewanderten Dominikaner, die Stelle, wo heute das Hauptgebäude der Universität steht, als Arbeitsraum. Sie hatte das Beamtenpersonal des Landes auszubilden, ein Zweck der Universität, welcher, unabhängig von der Reformationsbewegung, auch sonst von den Landesherren damals stark betont wird. Die juristische Richtung entfernte sich von vornherein von der mittelalterlichen Scholastik. Schon Ferrarius Montanus, der zunächst nur Lizentiat, erst 1533 durch den Frankfurter Dr. Rudelius der erste Doctor juris Marburgensis wurde und später auch das Amt des Vizekanzlers übernahm, suchte, von humanistischen Gedanken erfüllt, sich von dem schwerfälligen mos italicus zu befreien. Noch entschiedener aber geschah das durch Johann Oldendorp, den größten Rechtslehrer der Universität im 16. und 17. Jahrhundert. Hanseat, in Hamburg geboren, zuerst Professor in Greifswald, dann Syndikus und Professor in Rostock, hatte er kraftvoll für die Reformation gekämpft, war vertrieben worden und war dann neben dem kühnen Bürgermeister Jürgen Wullenweber Syndikus in Lübeck gewesen, nach dessen Sturze nach Frankfurt a. O. und nach Köln gegangen und hatte 1540 die Codex-Professur in Marburg übernommen. Er lehrte 24 Jahre bis zu seinem Tode 1567 hier. In Geschäften einer wilden Zeit alt geworden, kam er erst im späteren Lebensalter zu größerer literarischer Tätigkeit, und er baute dabei auf den Erfahrungen seines Lebens auf. Er ist zugleich Rechtsphilosoph und damit einer der Begründer des damaligen Naturrechts, aber auch Praktiker und Rechtshistoriker, aufgeschlossen für eine freiere Lehrmethode. Er ist der Begründer des Ruhmes der Fakultät; sein Landgraf Philipp ehrte ihn hoch, — Stintzing bezeichnet ihn mit Recht als eine der bedeutendsten Erscheinungen unter den Juristen des 16. Jahrhunderts. Stärker als er gingen

seine Nachfolger auf den Bahnen der französischen eleganten Jurisprudenz des Cujaz und Donellus; so Valentin Forster, der nach Heidelberg abwanderte, und Hermann Vultejus aus Wetter, der nach Reisen in der Schweiz, in Frankreich und in Italien von 1581—1627 in Marburg lehrte und auch für die Entwicklung des Staatsrechts Bedeutung hatte. Ueber diese humanistischen Bestrebungen hinaus aber ging eine Gruppe von Gelehrten, welche dem sog. Ramismus anhängen, der, einer Freirechtsmethode ähnlich, den festen Boden unter den Füßen zu verlieren drohte: dahin gehört vor allem Vigelius († 1600) und der in Marburg nur privatim einige Jahre (bis 1594) lehrende Treutler, dessen Lehrbuch das beliebteste des 17. Jahrhunderts wurde.

In diesem 17. Jahrhundert verfiel allmählich die Universität. Vielfache Pestepidemien, theologischer Streit, die Zwistigkeiten zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt, die zur Gründung der Konkurrenzuniversität in Gießen führten, und vor allem die furchtbaren Leiden des Dreißigjährigen Krieges vertrieben die Musen. Erst seit 1650 ordnete man die Verhältnisse neu, und nach dreijähriger voller Unterbrechung des Lehrbetriebs wurde 1653 die Universität feierlich wieder erneuert. Damit beginnt die zweite Periode auch der Juristenfakultät. Sie hatte sich an dem Neuaufbau der deutschen Rechtswissenschaft durch den Usus Modernus Pandectarum eines Carpzw, Mevius, Lauterbach und Samuel Stryck nicht beteiligen können, sie hatte ihm nur vorgearbeitet. Aber sie ging nun in den Bahnen dieser Praktikerschule. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts erläuterte und verteidigte Zaunschliffer (der bis 1729 lehrte) die Aufstellungen des Mevius. Aber bis in die dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts war der Zustand Marburgs nicht glänzend, die furchtbaren Schäden des Krieges wirkten in dem schönen Lahntal nach, die Studentenschaft war dürrig und verroht, nur mühsam war die Ordnung aufrechtzuerhalten. Die große Wandlung trat durch einen einzelnen Mann ein: es war der Philosoph Christian Wolff, der 1723 aus Halle auf Veranlassung zelotischer Theologen gewaltsam vertrieben worden war und nach Marburg berufen wurde. Er lehrte in der philosophischen Fakultät bis 1740 und zog die Studierenden weither an sich, die Universität erglänzte aufs neue. Wolff behandelte, als Schüler von Leibniz, neben der allgemein philosophischen Lehre auch das Naturrecht, für das er zugleich stark von Pufendorf beeinflusst war. Er stellte aprioristisch ein detailliertes Naturrechtssystem auf, pedantisch und unhistorisch, aber er suchte zu scharfen Rechtsbegriffen zu ziehen, die er in Kettenschlüssen entwickelte. Diese Lehren mußten auf die Juristen um so mehr wirken, als man von Oldendorps Zeiten her in Marburg stets das Naturrecht gepflegt hatte. So wurde auch nach Wolffs Fortgange von den Juristen wie von den Philosophen in Anlehnung an ihn das Naturrecht eifrig gelehrt. Der wichtigste Vertreter dieser Richtung in der Fakultät war Joh. Ulrich Cramer, später Reichsfreiherr sowie Mitglied des Reichshofrates und des Reichskammergerichts, der 1731—1742 Professor in Marburg war und die Wolffsche Denkweise auf den von ihm eifrig gesammelten positiven Rechtsstoff anzuwenden suchte; sein System des Prozesses und seine Wetzlarischen Nebenstunden verbreiteten sich weithin. In jener Zeit hörte die alte scholastische Fachabgrenzung der 4 Professuren, welche die Statuten von 1653 forderten, auf, und die Pro-

fessuren vermehrten sich auch gelegentlich. Neben dem Zivilrecht und Prozeß erscheint das aus dem Lehnrecht erwachsende deutsche Recht, das Staatsrecht, das Strafrecht und in engem Zusammenhange mit dem Naturrecht das Völkerrecht. Das Strafrecht lehrte von 1793—1812 Anton Bauer, der dann nach Göttingen ging und durch seine Lehre von der Warnungsstrafe sowie seine späteren gesetzgeberischen Arbeiten bekannt geworden ist. Besondere Bedeutung gewannen unter dem Schutze der Aufklärung und des Naturrechts, das die unmittelbare praktische Geltung des römischen Rechts zurückdrängte, die historischen und besonders die deutsch-rechtlichen Studien. Johann Georg Estor aus Schweinsberg, vorher Professor in Gießen und Jena, pflegte von 1742 bis 1773 neben der römischen Rechtsgeschichte die deutschen Altertümer und unternahm es in seiner „Bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit“, zugleich das Polizeirecht wissenschaftlich zu behandeln. Estors Schüler aber war der große Staatsrechtslehrer Johann Stephan Pütter, dessen Anfänge in Marburg liegen und der hier von 1744—1746 Privatdozent war, der dann jedoch auf Veranlassung des Freih. von Münchhausen nach Göttingen ging. Von dort aber kam sein bedeutender Schüler J. H. Christian von Selchow, der seinen Göttinger Lehrstuhl 1782 mit der Marburger Professur vertauschte, die er bis 1795 innehatte. Selchow hat nicht nur eines der verbreitetsten Bücher über römische Rechtsgeschichte (*Elementa ant. juris Rom.* 1757 ff.) geschrieben, sondern auch den von Pütter vorgezeichneten Plan einer Darstellung des deutschen Privatrechts in einem vielfach aufgelegten Buche (*Institutiones*, später *Elementa juris German.* 1757 ff.) verwirklicht und daneben eine besondere Darstellung des partikularen Privatrechts von Braunschweig-Lüneburg gegeben. Hingen diese Leistungen eng mit dem öffentlichen Recht zusammen und standen sie unter dem starken Einflusse auch des Naturrechts, so arbeitete auf dem Gebiete strenger Erforschung der römischen Rechtsgeschichte in Marburg zu Ende des 18. Jahrhunderts der Darmstädter Philipp Friedrich Weis (1788—1808).

So hatte sich in Marburg, ähnlich wie in Halle und in Göttingen, neben der naturrechtlichen Richtung und mit ihr verbunden eine rechtshistorische Richtung durchgesetzt. Das aber ermöglichte das größte Ereignis, welches die Marburger Universitätsgeschichte aufweist: das Aufsteigen Friedrich Karl von Savignys. 1795 bezog er die Universität als Student der Rechte und fand in Philipp Friedrich Weis seinen Lehrer, der ihn nicht nur in die Kritik der römischen Rechtsquellen, sondern auch in die mittelalterlichen Juristenschriften einzuführen vermochte. 1800 habilitierte sich Savigny in Marburg, 1803 wurde er ao. Professor, und in demselben Jahre veröffentlichte er sein berühmtes Buch über den Besitz, das der Grundstein für die juristische Rechtsschule und für die gesamte neuere Rechtswissenschaft geworden ist. Nach einer wissenschaftlichen Studienreise (1804—1808) wendete er sich 1808 nach Landshut und 1810 nach Berlin. Savigny aber trägt das Gepräge Marburgs, denn er erschöpfte sich nicht in rechtshistorischer Arbeit, sondern war auch ein scharfer Dogmatiker, und diese scharfe Begriffsbildung ist ein Erbe der Wolffschen Schule, wie es schon bei Cramer hervortrat, der die Gedankengänge des Philosophen juristisch verwertet hatte.

Marburg aber schwenkt nun alsbald in die

Richtung seines größten, über die juristische Heimat hinausgewachsenen Sohnes ein. Wie Jacob Grimm in Marburg sein Schüler gewesen war, und wie die Romantiker ihm folgten, so wurde im Zusammenhang mit der Zeitströmung auch die Fakultät an der Lahn von seiner Lehre ergriffen, und sie wurde eine der treuesten Trägerinnen der historischen Rechtsschule, freilich dabei keineswegs nur rechtshistorisch arbeitend, sondern aufs eifrigste das geltende Recht unter historischen Gesichtspunkten pflegend. Es ist nicht möglich, die Fülle der Juristen, welche in der hessischen Zeit des 19. Jahrhunderts in Marburg hervortraten, auch nur annähernd erschöpfend hier zu behandeln. Es mag genügen, einige bekannte Namen zu nennen. Unter den Romanisten erscheint neben Platner und Mackeldey besonders K. A. v. Vangerow, der, in Marburg geboren, hier von 1830—1840, seit 1837 als Ordinarius, lehrte, um dann nach Heidelberg zu gehen; ferner G. v. Puchta, der 1835 als Münchener Ordinarius nach Marburg kam und hier zwei Jahre lehrte, um dann nach Leipzig und weiter nach Berlin sich zu wenden; weiterhin Köppen (1857—1864) und 1864 A. Bechmann. Auf dem Gebiete des deutschen Rechts trat der aufrechte Herausgeber des Kleinen Kaiserrechts, Ernst Endemann (1819—1846) hervor, der Vater des späteren Bonner und der Großvater des jetzigen Heidelberger Professors, dann L. Duncker (1841—1843), Paul Roth (1850—1853) und vor allem Wilhelm Arnold, eine der wertvollsten Erscheinungen der ganzen Universitätsgeschichte; Hesse, Schüler Jacob Grimms, nachher Professor in Basel, 1863—1883 in Marburg lehrend; er brachte weitblickend die Rechtsentwicklung seit den ältesten Zeiten in Zusammenhang mit der Gesamtkultur, und zeigte sich dabei, z. B. in seinen Schriften über das Eigentum in den deutschen Städten und in seiner Ortsnamenforschung zugleich als tief eindringender und bahnbrechender Erforscher der Einzelheiten. Für das Kirchenrecht ist besonders auf die Tätigkeit von Aemilius Ludwig Richter (1838—1846) hinzuweisen, der dann nach Berlin ging, für den Zivilprozeß auch auf Georg Wilhelm Wetzell, den letzten bedeutenden Vertreter des gemeinen Zivilprozesses. Auf dem Gebiete des Staatsrechts aber fällt in diese Periode Sylvester Jordan, der tapfere Tiroler, Vorkämpfer des Rechtsstaats und des Konstitutionalismus, der 1822 von Heidelberg nach Marburg kam, hier bis 1839 lehrte, dann wegen seiner Politik auf dem Schlosse eingekerkert und nach sechsjähriger Haft erst 1848 in seine Professur wieder eingesetzt wurde, der aber, Mitglied der Nationalversammlung geworden, nicht mehr nach Marburg zurückkehrte († 1861). Immer höher erglühete damals in Marburg die Liebe zu Deutschland und Freiheit.

Die Ereignisse des Jahres 1866 machten Marburg zu einer preußischen Universität, und damit beginnt eine große neue Blütezeit. Die Befreiung aus der Enge des kleinen Territorialstaats und die Bereitwilligkeit der preußischen Kultusverwaltung, reichliche Mittel für die Entfaltung der Hochschule aufzuwenden, machte sich nicht nur bei denjenigen Fakultäten geltend, welche große, kostbare Institute erhielten, sondern auch bei der juristischen Fakultät. Friedrich Althoff, der bald die Leitung der preußischen Universitätsangelegenheiten übernahm, liebte Marburg besonders und förderte es nach Möglichkeit: das neue Universitätsgebäude entstand, die Stadt dehnte sich weit über ihren altertümlichen Kern am Berg-

abhäng aus, die Zahl der Studierenden wuchs stark, im Jahr 1867 waren 296 (mit 17,2% Juristen) immatrikuliert, 1900 waren es 1184 (mit 31,5% Juristen), und 1925 waren es 2156 (mit 32,5% Juristen); und diese Hörer rekrutierten sich immer mehr aus ganz Deutschland, während ehemals die Hessen und die Angehörigen der Nachbarländer überwogen. Die schlechte Schönheit des Lahntals, schon im Anfang des 19. Jahrhunderts von Jacob Grimm und den Romantikern gepriesen, wurde immer mehr erkannt. Aber mehr als das bedeutete für den Zuzug der jungen Juristen das innere Aufblühen der Fakultät.

Diese nahm vollen Anteil an der Entfaltung des deutschen Rechts nach der Gründung des Deutschen Reichs, alles Große und Erhebende der Zeit spiegelte sich in ihrem Wirken. Noch in den letzten Jahren der hessischen Zeit war August Ubbelohde, Hannoveraner, aus Göttingen als Ordinarius für das römische Recht berufen worden und hat von 1865—1898 mit großem Erfolge gelehrt, fest in den Traditionen der historischen Schule. Mit ihm kamen aus der hessischen Zeit herüber: für Rechtsgeschichte, Staatsrecht und Kirchenrecht Wilhelm Arnold, für Strafrecht und Prozeß Karl Fuchs (1851—84), ferner für Kirchenrecht Röstel (1847 bis 1886). Kürzere Zeit lehrte dann der spätere Bonner Romanist Paul Krüger (1871—72) und der spätere Heidelberger Staatsrechtslehrer Georg Meyer (1872—75). Schon 1873 aber wurde Ludwig Enneccerus aus Göttingen berufen und damit der Mann, welcher allmählich die Führung in der Fakultät übernehmen sollte und ihr besonders seit 1900 stark das Gepräge gegeben hat. Früh durch seine romanistischen Schriften weithin bekannt, leitete er die Zeiten des BGB. ein, an dem er zu Ende seiner 16 Jahre dauernden parlamentarischen Tätigkeit auch gesetzgeberisch mitgewirkt hat, ein Mann erfüllt von den Gedankengängen der Bismarckschen Periode. Neben ihm und Ubbelohde standen als Romanisten Otto Lenel (1884—85), Rudolf Leonhard (1885 bis 1895) und als außerordentliche Professoren Gustav Pescatore, Rudolf Stammeler (1882—84), Alexander Leist, Carl Crome (1892—93), Wilhelm v. Blume (1896—98). Als Germanisten erschienen nach W. Arnolds Tode der gelehrte W. Sickel (1884—86), der zugleich das Staatsrecht vertretende Friedrich Brockhaus (1888—89) und der lebendige Dogmatiker des deutschen und des Wechselrechts H. O. Lehmann (1889—1904), daneben als Privatdozenten der heutige Berliner Honorarprofessor und Privatdozent Ludwig Laß und der spätere Botschafter des Deutschen Reichs in Madrid Langwerth v. Simmern. Für Staatsrecht wurde Julius Bernhard Westerkamp 1876 berufen († 1912), und neben ihm lehrten längere Zeit der spätere Kieler Professor Adolf Frantz (1881—89) und Carl Bergbohm (1893—95) das öffentliche Recht. Für das Strafrecht aber hatte die Universität das Glück, von 1882—89 Franz von Liszt als Vertreter zu haben, der dort seine Schule begründete und dem aus ihr Karl v. Lilienthal (1889—96) folgte, während Fr. Wachenfeld als Extraordinarius, H. Bennecke und Reinhard Frank (dieser bis 1890) als Privatdozenten lehrten.

Mit Inkrafttreten des BGB. tritt dessen Lehre an Stelle der Pandekten in den Vordergrund, und zugleich verschob sich noch einmal die Zusammensetzung der Fakultät völlig. Ubbelohde war kurz

vorher gestorben, auch Lehmann starb schon 1904. Neben Enneccerus und Westerkamp lehrten jetzt für römisches und bürgerliches Recht Franz Leonhard (seit 1899) und Friedrich André (1899—1927); als Privatdozent lehrte Werner Wedemeyer (1903 bis 1908), z. Zt. in Kiel, und später Schulz-Schäffer, jetzt ao. Professor; für Strafrecht und Prozeß wirkte seit 1896 Ludwig Träger, als ao. Professor vertrat das Strafrecht Waldemar Engelmann, der 1920 ord. Professor wurde, während Paul Merkel, jetzt Greifswald, 1900—06 Privatdozent für Strafrecht war; vorübergehend (1900—02) auch Friedrich Oetker, für Staatsrecht 1901—02 Leo v. Savigny und dann von 1902—1920 Walter Schücking sowie seit 1909, zunächst als Privatdozent, dann als Professor Joh. V. Bredt; an Stelle von H. O. Lehmann trat ich in die Fakultät (1904—1914); ferner lehrte seit 1897 Paul H. Meyer (1907 ao., 1923 o. Prof.) das deutsche Recht; als Privatdozent für Handelsrecht war 1900—02 Arnold Langen, jetzt in Greifswald, und für deutsches Recht und Handelsrecht 1913—14 Friedrich Klausung, jetzt in Frankfurt a. M., habilitiert. Die Fakultät hatte sich vor dem Kriege zu einer geradezu musterhaften Stätte der Rechtslehre entwickelt, das juristische Seminar war unter Leitung von Enneccerus vortrefflich aufgebaut, Uebungen und die gut besuchten Konversatorien wurden reichlich geboten, die Zusammensetzung der Fakultät aus Männern sehr verschiedener Anlage, Richtung und Wesensart, die aber harmonisch zusammenarbeiteten, belebte den Unterricht und zeitigte treffliche Ergebnisse, wie die Kasseler Prüfungen zeigten, die damals lange unter dem Vorsitz von Eccius, später unter v. Hassel, Greiff und Fritze stattfanden. Es herrschte in den sonnigen Jahren vor dem Kriege ein reiches geistiges Leben, die Studierenden und die Professoren pflegten den nationalen Gedanken, und ein reicher Kranz bedeutender Männer aus den anderen Fakultäten umgab die Juristenfakultät.

Dann brach der Krieg aus, und mit lohender Begeisterung zogen die Studierenden zusammen mit dem Jägerbataillon ins Feld, mit ihnen viele akademische Lehrer, unter den Juristen Franz Leonhard, Fr. André, J. V. Bredt, Friedr. Klausung, Schulz-Schäffer; Leonhard und Bredt wurden schwer verwundet. Der Zusammenbruch fand eine veränderte Juristenfakultät vor, und diese hat sich in schnellem Wechsel seit jenen trüben Tagen noch einmal stark verschoben. An der Spitze steht immer noch Enneccerus, jetzt 84 Jahre alt, von der Lehrtätigkeit erst vor kurzem zurückgezogen, aber frisch an seinem Lehrbuche arbeitend, das er zusammen mit Kipp und Wolff herausgibt, und das den Ruf der Marburger Fakultät in das Arbeitszimmer jedes deutschen Juristen trägt. Leonhard vertritt das römische und bürgerliche Recht nach wie vor, in immer lebendiger Lehrtätigkeit und als fruchtbarer, origineller Schriftsteller; André ist vor einigen Wochen heimgegangen, und die Fakultät verliert in ihm einen praktischen Kopf und einen echten deutschen Mann, der das unbedingte Vertrauen der Studentenschaft besaß; seit 1921 ist der aus Straßburg vertriebene, künstlerisch schaffende Zivilist Erich Jung in die Fakultät eingetreten, und seit Anfang dieses Sommersemesters wirkt Alfred Manigk in Marburg, juristischer Dogmatiker, Rechtsphilosoph und Rechtshistoriker zugleich, auf dessen Tatkraft die Fakultät mit Recht hohe Hoffnungen setzt. Für die Professur

für Germanistik und Handelsrecht gewann nach meinem Weggange noch vor dem Kriege die Fakultät einen ausgezeichneten Vertreter in meinem jetzigen Berliner Kollegen Martin Wolff, dem 1918 der leider bald und allzufrüh vom Tode dahingeraffte Meyer-Homborg folgte, dessen Nachfolger wieder der tief-eindringende Rechtshistoriker Rudolf Merk wurde; neben ihm steht als Privatdozent der soeben nach Prag berufene Wilhelm Ludewig, während Paul Meyer vor einigen Wochen heimgegangen ist. Ganz unerwartet hat auch Ludwig Träger in diesem Jahre der Tod ereilt, der mit seiner glücklichen Lehrgabe, der Liebe zu den Problemen seiner Wissenschaft und seiner nationalen Begeisterungsfähigkeit trotz seiner Emeritierung der Fakultät noch viel hätte sein können; das Strafrecht und den Prozeß lehren jetzt Engelmann und der für Träger aus Tübingen berufene Kriminalist Mezger; das Staatsrecht aber wurde während und nach dem Kriege neben Schücking von dem als Honorarprofessor tätigen, vor kurzer Zeit ebenfalls heimgegangenen früheren Königsberger Professor Adolf Arndt mitgelehrt und findet jetzt seine Vertretung durch Joh. Victor Bredt, der, zugleich Reichstagsabgeordneter, in vielen gedankenreichen Büchern über Staats-, Kirchen-, Verwaltungsrecht, über volkswirtschaftliche und politische Fragen mit seltener Frische und Vielseitigkeit am Werke ist, sowie durch Felix Genzmer, der zugleich als Eddaforscher einen angesehenen Namen besitzt. Als Privatdozent für öffentliches Recht und Rechtsphilosophie ist H. Gerber, für Verwaltungsrecht neuestens Walz tätig. In enger Verbindung mit der Fakultät stehen die bewährten Nationalökonomien Walter Troeltsch (seit 1902) und Hans Köppe (seit 1905), während Heinrich Sieveking (1903—1907) jetzt in Hamburg lehrt.

So hat die Fakultät sich aus Krieg und Zusammenbruch zu neuer Kraft erhoben, eine große cupida legum juvenus aus ganz Deutschland ist wieder um sie versammelt, und mit froher Zuversicht kann sie in das fünfte Jahrhundert schreiten. Sie hat die großen Gedanken Oldendorps, Christian Wolffs, Pütters und Savignys treu bewahrt und weitergesponnen in Fühlung mit dem neuen Leben, und als treuer Eckart steht Ludwig Enneccerus in ihrer Mitte. Neue Kräfte regen sich in ihr und drängen zur Gestaltung, aber dem ernstesten, allen Willkürlichkeiten abgeneigten Zug, den sie seit 400 Jahren trägt, ist sie treu geblieben. Umrauscht von den Wäldern ihrer schönen Berge, zwischen denen im lieblichen Wiesentale die Lahn dem Rhein zugleitet, unter dem Schutz des alten Schlosses und der ragenden Elisabethkirche, umgeben von Jugendfreude und Jugendmut, getragen von unerschütterlicher Liebe zum Vaterland, ein kostbares, segenspendendes Stück deutscher Vergangenheit, möge sie blühen, wachsen und gedeihen — in aeternum!

Zum Tübinger Universitätsjubiläum.

Vom Geheimrat Professor Dr. Reinhard Frank, München.

Jubiläumsjahr! Den Auftakt machte die Universität München, als sie im November 1926 ihre Ueberführung von Landshut in die Hauptstadt Bayerns feierte. Jetzt, in den Frühlings- und Sommermonaten des Jahres 1927, folgen Graz, Innsbruck, Marburg und Tübingen. Der nach der alphabetischen Ordnung zuletzt genannten Universität gebührt dem Alter

nach die erste Stelle. Aber da sie mit ihren vierhundert und fünfzig Jahren nach dem großen Jubiläum von 1877 jetzt (wie Innsbruck) nur eine Säkularzwischenfeier begeht, so ist auch der Gratulant zeitlich gebunden und darf seine Glückwünsche nur an das knüpfen, was Tübingen in den letzten fünfzig Jahren erlebt oder durch hervorragende Gelehrte geleistet hat.

Von den Universitätsereignissen dieser Periode ist der Erlaß der neuen Verfassung v. 5. Okt. 1912 besonders bemerkenswert. Sie ist an die Stelle der alten aus den Jahren 1829 und 1831 stammenden getreten, deren Entstehungszeit ihren Geist schon ahnen läßt. Aber die Verfassungsreform berührt den eigentlichen Adressaten unserer Glückwünsche, die juristische Fakultät, nur als Glied des Ganzen; von unmittelbarer Bedeutung für sie ist die im Jahre 1915 vollzogene Vereinigung mit der staatswissenschaftlichen Fakultät, der die amtlichen Vertreter des öffentlichen Rechts neben den Nationalökonomern und den Forstmännern angehörten. Welcher Grund für die Absonderung der Publizisten von den Zivilisten und Kriminalisten maßgebend war, wird sich nur an der Hand der Akten feststellen lassen. Vermutlich waren es Rücksichten auf den Staatsdienst: die Regiminalisten, d. h. die zukünftigen Verwaltungsbeamten, und die Kameralisten, d. h. die zukünftigen Finanzbeamten, genossen eine gesonderte Ausbildung und mußten Prüfungen ablegen, die sich von denen der eigentlichen Juristen nach mehreren Richtungen hin unterschieden und von juristischen Disziplinen besonders das öffentliche Recht betrafen. Die Zweiteilung der Fakultäten stützte sich also zum großen Teil auf eine Dreiteilung der Studenten. Aber sie hat sich länger erhalten als diese; denn die Verschmelzung der Prüfungen zu einer einheitlichen juristischen ist schon ungefähr zehn Jahre früher eingetreten. Jetzt umfaßt die „rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät“ in Tübingen (wie auch mehrfach anderwärts) zwei Abteilungen: eine rechtswissenschaftliche und eine wirtschaftswissenschaftliche. Die forstlichen Dozenten haben Tübingen verlassen, nachdem durch Uebereinkommen mit Baden die Ausbildung der jungen Forstleute auch für Württemberg nach Freiburg verlegt worden ist. In der rechtswissenschaftlichen Abteilung aber sind die sämtlichen Juristen vereinigt. Was das in verwaltungstechnischer Beziehung bedeutet, vermag nur der unmittelbar Beteiligte zu beurteilen. Jedenfalls aber ist dadurch eine Kluft überbrückt worden, die bei den engen Beziehungen zwischen öffentlichem und privatem Recht und bei der wachsenden Bedeutung des ersteren längst als unnatürlich erscheinen mußte. Mögen die durch die Vereinigung bedingten näheren persönlichen Berührungen sich auch in wissenschaftlicher Beziehung fruchtbringend bewähren!

Bei der Suche nach Tübinger Juristen ist es also in Zukunft nicht mehr nötig, die Personalverzeichnisse zweier Fakultäten durchzusehen. Wer sich aber diese Mühe für die vergangene Zeit nicht verdrießen läßt, wird sich belohnt fühlen durch die reiche Ernte, die er an großen oder doch bekannten Namen auf allen Rechtsgebieten findet. Unter strenger Beschränkung auf das zum Abschluß kommende halbe Jahrhundert nenne ich von ehemaligen Tübinger Juristen die Romanisten Degenkolb und Wendt, die Germanisten Franklin und Rietschel, die Kriminalisten Hugo Meyer

und Seeger, die Publizisten Tudichum und v. Martitz, die Prozessualisten Bülow und Gaupp, endlich den Gesetzgeber Mandry. Der letztere gehörte der Kommission für das BGB. an und wurde aus diesem Grunde wie als hervorragender Kenner des württembergischen Partikularrechts an die Spitze des Ausschusses berufen, aus dessen Arbeiten der Entwurf des württembergischen Ausführungsgesetzes zum BGB. hervorgegangen ist. Schon vorher hatte Mandry zusammen mit dem jüngeren Geib den zivilrechtlichen Inhalt der Reichsgesetze in einem über ganz Deutschland verbreiteten Werke dargestellt. Wenn ich Thudichum nicht — wie er selbst es vielleicht am meisten gewünscht hätte — unter die Germanisten, sondern unter die Publizisten zähle, so tue ich es deshalb, weil er durch sein Jugendwerk über die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins anerkanntermaßen mit den Grund gelegt hat zu einer wissenschaftlichen Erfassung des bundesstaatlichen Rechtes. Auch bildete er gewissermaßen eine Brücke zwischen den beiden Fakultäten. Denn er hat, obwohl der juristischen angehörig, wiederholt Vorlesungen über öffentliches Recht gehalten. Ausgesprochen, aber nichts weniger als einseitiger Germanist war dagegen Rietschel. Ihm schien als Forscher auf rechtsgeschichtlichem Gebiete ein hohes Lebensziel zu winken, aber zu früh für die Wissenschaft schnitten die Parzen seinen Lebensfaden ab.

Den nachhaltigsten praktischen Einfluß hat von den älteren Tübinger Juristen unserer Periode zweifellos der frühere Landgerichtsrat Gaupp ausgeübt: er ist der erste Verfasser des Kommentars zur ZPO., der später unter Stein zur Herrschaft gelangt und nach dessen Tode jetzt zu neuem Leben erstanden ist.

Nicht alle Genannten hat Tübingen auf Lebenszeit halten können: Bülow, Degenkolb und v. Martitz gingen ihm — der eine nach dieser, der andere nach jener Universität — verloren, und auch unter den lebenden Dozenten zahlreicher deutscher Fakultäten wird man eine ansehnliche Zahl guter Namen finden, deren Träger längere oder kürzere Zeit in Tübingen waren.

Von einer alle diese wissenschaftlichen Kräfte in sich schließenden Tübinger Rechtsschule hat man seither nicht sprechen können, obwohl das von den zivilistischen Mitgliedern der Fakultät herausgegebene Archiv für die zivilistische Praxis stets in eigenartiger Weise geleitet worden ist. Aber wer weiß, ob die Zeit nicht nahe bevorsteht, in der die theoretische Begründung und das Vordringen der konstruktionsfeindlichen Interessenjurisprudenz in erster Linie auf Tübingen zurückgeführt wird? Jedenfalls sind die Meister dieser Richtung unter den gegenwärtigen Mitgliedern der Tübinger Fakultät zu suchen, und zum mindesten wahrscheinlich ist es, daß schon der berühmte Art. 1 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs unter Mitwirkung von Tübingen her zustande gekommen ist.

Am unmittelbarsten zeigt sich der Einfluß seiner Fakultät in den Früchten ihrer Lehrtätigkeit. Innerhalb Württembergs beruht das darauf, daß von altersher die Referendarprüfung vor der Fakultät abgelegt wird, in ihren Ergebnissen meist über die Laufbahn der jungen Juristen entscheidet und nach genau abgemessenem Schema Kenntnisse fordert, die hinter denen eines Richters nicht weit zurückstehen. Aber auch über die schwarz-roten Grenzpfähle hinaus

macht sich die unmittelbare Tübinger Lehre geltend. Denn die liebliche Lage der Neckarstadt und die Eigenart des Studentenlebens mit seinem altromantischen Zauber üben gerade auf die Söhne des deutschen Nordens eine besondere Anziehungskraft aus, die sie begeistert singen läßt:

Andre mögen andre preisen
Als der Musestädte Zier,
Alma mater Tubingensis,
Unser Lob erschallet dir.

Eigenart, durch jahrhundertlange Tradition genährt und gekräftigt, herrscht in Tübingen auch sonst. Wer in reiferen Jahren als Landfremder dort sein Quartier aufschlägt, hat nicht immer die Fähigkeit, zuweilen auch nicht den ernstesten Willen, sich ihr anzupassen. Aber trotzdem wird er in Dankbarkeit und Anhänglichkeit den Männern verbunden bleiben, die sich fern vom Getriebe der großen Welt in angestrenzter Arbeit um die Förderung von Wissenschaft und Praxis bemühen. Möge es der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Tübingens beschieden sein, in fünfzig Jahren bei der Vollsäkulareife ihrer Universität alten wissenschaftlichen Glanz mit jugendlicher Schaffenskraft und mit der Freude über ein neugestärktes deutsches Vaterland zu verbinden!

Novellenpläne zur Gerichtsverfassung.

Vom Rat am Obersten Landesgericht Wunderer,
München.

Die Frage, ob an der dormaligen Ordnung des GVG. Aenderungen vorzunehmen sind, wird bald den Gesetzgeber wieder beschäftigen. Die Vorschläge, soweit sie greifbare Gestalt zeigen, gehen nach zwei Richtungen. Es soll hier der Standpunkt dargelegt werden, der sich gegenüber den beabsichtigten Neuerungen in ihren Wirkungen für die Strafsenate (StrS.) der OLG. gewinnen läßt. Die auf gleicher Linie laufende umfassende Zuständigkeit des Bayer. Obersten Landesgerichts gibt Gelegenheit, praktische Erfahrungen zu sammeln.

1. Dem mündlichen Bericht des Rechtsausschusses des Reichstags v. 30. Nov. 1926, aus dem die jüngste Novelle zur StrPO. hervorgegangen ist, war eine Entschliebung angefügt, wonach die Reichsregierung um Vorlage eines GesEntw. ersucht wurde, der die Zahl der Mitglieder der Senate der OLG. wieder auf 5 und bei dem RG. auf 7 erhöht. Dieser Plan fand allgemeinen Beifall¹⁾. Eine mechanische Wiederherstellung des § 124 GVG. a. F. ist jedoch für die StrS. der OLG. nicht zu empfehlen.

Feisenberger hat sich in der DJZ. 1924 S. 10 bei Besprechung des Schiffer'schen Entw. v. Nov. 1923 geäußert: „Die unbedingt nötige Vereinfachung der Rechtspflege erfordert die Herabsetzung der Besetzungszahl. Die Güte der Rechtsprechung braucht darunter nicht zu leiden.“ Diese Ansicht trifft noch heute zu. Daß durch Einrichtung der kleinen StrS. ernste Gefahren für die Rechtspflege heraufbeschworen wurden, daß die Rechtsprechung der OLG. seit der VO. v. 4. Jan. 1924 an Wert eingebüßt hätte, ist nicht zu erkennen, jedenfalls nicht nachzuweisen. Für alle Zeit behält der Satz der Motive zum alten GVG. (Hahn, Mat. I S. 131) seine Richtigkeit, daß die Bedeutung der Rechtsprechung in höherer Instanz

„nur zum Teil in der reicheren Besetzung des erkennenden Gerichts, zum größeren Teil in der präsumtiv besseren Qualität der bei der Entsch. mitwirkenden Richter zu finden ist.“ Diese praesumptio gibt, wenn und je mehr sie zur Wahrheit entwickelt ist, Gewähr, daß die kleinen StrS. der Aufgabe gewachsen sind.

Ueberblickt man den Geschäftsgang der OLG. als Beschwerdegerichte, so ergibt sich, daß überwiegend Tat- und Ermessensfragen zu entscheiden sind. Zahlenmäßig stehen an der Spitze Beschwerden in Verhaftungsfällen (§§ 304, 310 StrPO.) und im Wiederaufnahmeverfahren (§ 372 StrPO.) Da fast in allen Sachen die Prüfung durch 3 Richter des LG. vorangegangen ist, kann eine Instanz von 3 Beschwerderichtern in bezug auf Gründlichkeit der Sachwürdigung den Anforderungen stets genügen. Rechtsfragen spielen im Beschwerdeverfahren eine geringe Rolle, solche grundsätzlicher Bedeutung sind selten. Jede Einrichtung ist der Regel anzupassen, nicht der Ausnahme. Will man zur Vorsorge für besondere Fälle das stärkere Angebot an Erfahrung und Wissenschaft, wie es im großen StrS. vereinigt ist, bereitstellen, so kann dem § 122 Abs. 1 GVG. hinzugefügt werden „in der Regel“, während ein neuer Satz zu besagen hätte:

„Der Senat entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern, wenn dies der Vorsitzende für angemessen hält und bestimmt. Dem dahingehenden Vorschlage des Berichterstatters soll der Vorsitzende stattgeben.“

Zwischen der Tätigkeit der OLG. in ihrer Eigenschaft als Beschwerde- und Revisionsgerichte besteht zwar bez. der rechtlichen Schwierigkeiten ein großer Unterschied. Dennoch gelten ähnliche Erwägungen. Ganz unnötig sind 5 Revisionsrichter für beschlußmäßige Vorbescheidung der Anträge nach § 346 Abs. 2 StrPO., für Verwerfung unzulässiger oder offensichtl. unbegründeter Revisionen (§ 349 Abs. 1 StrPO.)¹⁾. Die tägliche Beobachtung lehrt aber auch, daß der große Apparat entbehrlich ist, wenn es sich darum handelt, anerkannte Rechtssätze auf den Einzelfall anzuwenden. Dieser überragenden Mehrheit von Revisionen steht nur eine kleine Minderheit gegenüber, die zur Lösung neuer wichtiger Rechtsfragen zwingt. Würde nur hierfür der große StrS. in Bewegung gesetzt, mag er willkommen sein. Eine Vergeudung von Arbeitskräften aber wäre es, ihn für alle Geschäfte der Revisionsinstanz zurückzurufen. Ein solches Gesetz ist um so weniger zu rechtfertigen, als sich auf dem beschriebenen Wege die Möglichkeit eröffnet, ebenso wie Beschwerden auch einzelne rechtlich besonders verwickelte Revisionen vor den gr. StrS. zu bringen.

Fürchtet man die Unbequemlichkeit der Vorprüfung, so kann den kl. StrS. als Vorkämpfern des Vereinfachungsgedankens in festen Grenzen ein weites Arbeitsfeld zugewiesen werden. Die Uebertretungs- und Privatklagesachen sind zahlreich und minder wichtig. Für sie ist der kl. Senat eine durchaus würdige Rechtsinstanz. Vgl. § 77 Satz 2 GVG a. F. In Uebertretungsfällen ist die Berufung fast immer ausgeschlossen. Ein Sprung vom Einzelrichter in die Versammlung von 5 Revisionsrichtern, eine so überwältigende Majorität in der nächsten Instanz geht über alles Maß.

Der Rechtsausschuß des RT. hat in seiner Entschliebung auch der „Mißstände“ gedacht, „die sich

¹⁾ Lobe, DJZ. 1926 S. 1669, Mamroth, DJZ. 1927 S. 55, Rosenberg, JW. 1926 S. 2717 und Günther u. Armstroff, DRZ. 1926 S. 133, 145; ablehnend nur Fränkel, DRZ. 1926 S. 120.

¹⁾ Darüber, daß in solchen Fällen auch bei den OLG. wie beim RG. die Beschlußfassung ohne mündl. Verb. zuzulassen ist, vgl. LZ. 1924 S. 789, 1926 S. 201; DJZ. 1927 S. 80 u. über den Abbau der mündl. Revisionsverh. überhaupt: LZ. 1920 S. 95 u. 793.

aus der Doppelbesetzung der Senate ergeben haben“, und scheint vornehmlich daraus die Notwendigkeit der verlangten Novelle zum GVG. abzuleiten. Die innere Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Senat als Gesamtkörper kann durch den beständigen Wechsel der Beisitzer allerdings leiden. Die Gefahr läßt sich aber bannen, und „Mißstände“ ernster Art sind zu verhüten. Die größte Aufgabe fällt dem Senatsvorsitzenden zu, indem er als Wächter der Senatsanschauungen die gleichmäßige Rechtsanwendung fördert. Andere Behelfe sind: Aus sämtlichen Entsch. werden die etwaigen neuen oder wichtigsten Rechtssätze in Kürze entnommen und den Senatsmitgliedern behändigt, so daß jeder-mann auf dem Laufenden bleibt. Große Rechtsfragen, die der ersten Lösung harren, kann der Vorsitzende in gemeinsamen Besprechungen aller Senatsmitglieder zur Beratung und formlosen Abstimmung bringen. Das Ergebnis ist zwar theoretisch unverbindlich, wird aber in der Praxis beachtet. Für Spezialgebiete sind möglichst die gleichen Richter als Berichterstatter zu wählen. Sog. „Zufallsmehrheiten“ werden dadurch auch bei doppelter Besetzung hintangehalten. Im übrigen hat das GVG. von Anfang an die einfache Besetzung der Kollegien nicht vorgeschrieben; sie war auch im strengen Sinn des Wortes früher nicht durchgeführt und könnte bei der Rückkehr zum gr. StrS. nie erreicht werden, es sei denn, daß man — bei großen OLG. — die Zahl der Senate erhöht. Ist doch die Geschäftslage der OLG. in Revisionssachen seit der VO. v. 4. Jan. 1924 außerordentlich gestiegen. Betrachtet man die Doppelbesetzung der Senate als ein Uebel, so überwiegt doch der mit einer Vermehrung der Senate verbundene Nachteil. Innerhalb des gleichen Senates läßt sich, auch wenn die Beisitzer verschieden sind, leichter die Rechtseinheit wahren. Daß die Mehrheit selbständiger Senate gegenseitige Rechtskonflikte meidet, ist schwerer zu erreichen, zumal für die StrS. eines OLG. der § 136 GVG. nicht gilt. Jene vorzeitige Novelle ist sohin keineswegs veranlaßt. Wenn aber im EinfGes. zum neuen StrGB. Reformen für das Strafverfahren und Schritte zur anderen Einrichtung der Senate unternommen werden, empfiehlt es sich jedenfalls, zwischen der Besetzung nach dem Bedarf der Regel und dem der Ausnahme zu unterscheiden. Damit erübrigt sich zugleich die gefürchtete Personalvermehrung. Ob diese Ausführungen nicht auch zum Teil Bedeutung haben für die Besetzung der StrS. des RG. und die Zivilsenate, bedarf der selbständigen Erwägung¹⁾.

2. Keine Vorschrift der VO. v. 4. Jan. 1924 hat so viele Anfeindungen erfahren, wie § 29 Abs. 2 GVG. n. F. mit seiner wechselnden Wirkung für die Bestimmung der Revisionsinstanz. Der Unterausschuß des Rechtsausschusses wollte Wandel schaffen und hatte Aenderungen über Beiziehung des 2. AR. zum Schöffengericht beschlossen. Mit Recht wurden hiergegen Bedenken erhoben²⁾. Es liegt überhaupt kein Grund vor, die jetzige Ordnung umzustoßen. Nach Einführung der VO. wurde die Besorgnis geäußert,

daß die neuen Regeln das Ende der deutschen Rechtseinheit auf dem Gebiete des Strafrechts bedeuten¹⁾. Diese Prophezeiung ist nicht eingetroffen. Von jeher hat das RG. durch die in der aml. Sammlung veröffentlichten Entsch. den Einfluß auf die Rechtsentwicklung und die Praxis der Strafgerichte geübt, der dem höchsten Gerichte des Reichs zukommt. Vergleicht man diese Veröffentlichungen aus den letzten Jahren mit denen aus früherer Zeit, so ist kein Unterschied zu bemerken. Sie sind sachlich durch Umfassung aller Rechtsgebiete wie zahlenmäßig auf gleicher Höhe geblieben. In den Jahren 1911—1913 enthielt die aml. Sammlung durchschnittlich 147 Entsch. aus je einem Kalenderjahr, 1925 waren es 149. Mamroth (DJZ. 1927 S. 53) spricht davon, daß in der Praxis allgemein eine zweckentsprechende Handhabung der Zuständigkeitsbestimmungen nach § 29 Abs. 2 GVG. herbeigeführt wurde. Diesem Urteil kann man sich nur anschließen. Schwierigkeiten, die sich aus unsachlicher Unterlassung der staatsanwaltschaftl. Antragstellung ergeben können, sind zu überwinden. Es ist ein offenes Geheimnis, daß der praktische Vorsitzende des Schöffengerichts, wenn er die Beiziehung eines 2. AR. für geboten hält, eine entsprechende Ergänzung der Anklageschrift anregt und damit Erfolg zu haben pflegt. Die Einführung anderer mehr objektiver Grenzen für die Zulassung der Revision an das RG. oder OLG. läßt sich bei Verlassung des Antragsystems oder neben ihm nur so denken, daß die Revision in allen Sachen an das RG. geht, in denen Voruntersuchung stattgefunden hat, es sei denn, daß nur wegen Uebertretung oder leichter Vergehen (§ 25 Nr. 2b GVG.) das Hauptverfahren eröffnet wird. Dadurch würde die große Kriminalität in verwickelten Fällen, auch soweit sie nicht vor das Schwurgericht gehört, an das höchste Gericht des Reiches gelangen. Zur Voruntersuchung kann es auch unabhängig vom staatsanwaltschaftl. Antrage kommen (§ 202 Abs. 2, § 201 Abs. 2 Satz 2 StrPO.). Die zur Voruntersuchung führende Entscheidung des Sta. selbst beruht auf anderen Erwägungen, wie der ihm freigestellte Antrag nach § 29 Abs. 2 GVG., bei dem, theoretisch betrachtet, die Zuständigkeitsfolgen eine Rolle spielen können. Lobe hat a. a. O. formulierte Vorschläge über eine vollständige Neuregelung der Zuständigkeit der Revisionsgerichte gemacht. Danach soll allein der Oberreichsanwalt darüber befinden, ob eine Revision dem RG. zur Entsch. vorzulegen ist. Es wird damit der Grundgedanke des § 136 Ziff. 3 des Entw. des GVG. von 1919 wieder aufgegriffen. Die Einwendungen von Wach, DJZ. 1920 S. 485, gegen das System einer „beweglichen Revisibilität“ nach Erlassung des Urteils sind jedoch bis heute nicht widerlegt. Selbst das größte Vertrauen kann die Vorschrift des Gesetzes nicht aus der Welt schaffen, daß auch die Reichsanwaltschaft eine „politische Behörde“ ist²⁾. Ein so überragender Einfluß der Reichsanwaltschaft auf die gerichtl. Zuständigkeit würde überdies dem Grundsatz des Art. 103 RVerf. über die ordentl. Gerichtsbarkeit widersprechen, denn die Bestimmung der zuständigen Revisionsinstanz in anhängigen Sachen ist Teil der Gerichtsbarkeit. Die jetzige Einrichtung nach §§ 29 Abs. 2, 121 Ziff. 1b, 135 GVG. hat sich bewährt. Die etwaige Aenderung

¹⁾ Ein Vergleich mit der Verf. der höchsten Gerichte in anderen Staaten hat wenig Wert. Immerhin soll auf die interessante Uebersicht in DJZ. 1909 S. 105 ff. hingewiesen und zu deren Ergänzung beigefügt werden, daß der Kassationshof in Italien stets mit 5 Richtern besetzt ist. In den Ver. Staaten von Nordamerika ist die Strafrechtspflege mit seltenen Ausnahmen von der ersten bis zur letzten Instanz Sache der einzelnen Staaten, in der Schweiz Sache der Kantone, so daß jede Vergleichsmöglichkeit ausgeschlossen ist.

²⁾ Vgl. Lobe, DJZ. 1926 S. 1669 und Rosenberg, JW. 1922 S. 2717.

¹⁾ Lobe, DJZ. 1924 S. 81; Heilberg, JW. 1924 S. 449; Landsberg, JW. 1926 Nr. 2 Anhang S. 7; Mathiesen, JW. 1924 S. 957; Mittelstein, Hans. RZ. 1924 S. 364.

²⁾ § 146 Abs. 1 u. § 147 Abs. 1 GVG.; Feisenberger, StrPO. u. GVG. Anm. 2 zu § 141 GVG.

aber ist keinesfalls so dringend, daß hierwegen eine Novelle angezeigt wäre.

3. Zum Schluß soll noch auf die von Wunderlich, DJZ. 1927 S. 30 ff., unterbreiteten Vorschläge eingegangen werden, die auf Verreichlichung der ganzen Rechtspflege abzielen. Danach sollen die OLG. verschwinden. Die Neugliederung würde bestehen in AG., LG. und RG. als einziger Rechtsinstanz, ähnlich wie nach dem Arbeitsgerichtsgesetz. Solche Wünsche, wie sie schon der Schiffer'sche Entwurf enthielt, sind auf dem weiten Gebiete der Strafrechtspflege m. E. von der Erfüllung ausgeschlossen. Erste Voraussetzung wäre, daß alles Landesstrafrecht gestrichen und durch Reichsrecht ersetzt wird. Es ist unmöglich, daß ein höchster Gerichtshof im Reich bei der dermaligen Gesetzesordnung als eine ganze Feld beherrschende Rechtsinstanz zu wirken vermag. Wer aber könnte sich trotz Art. 7 Ziff. 2 RVerf. eine so wesensfremde „Gleichmacherei“ für die sämtlichen Länder und eine solche Zerstörung ihrer mit anderem öffentlichen Rechte vielfach verknüpften Eigenart vorstellen? Daneben gibt es eine Armee von Polizeivorschriften der Kreise, Bezirke und Gemeinden. Soll das RG. etwa auch hierüber erkennen, soll es an Stelle von 27 OLG. über die zahllosen Revisionen in Uebertretungsfällen und Privatklagesachen entscheiden? Beschwerdegericht (z. B. § 310 Abs. 1 StrPO.) könnte das RG. auf keinen Fall werden. Nach Wunderlich würde das höchste Gericht in ein Meer von unbedeutenden Rechtsfällen gestürzt, aus dem es keine Rettung gäbe. Ein Kassationshof kann genügen in Einheitsstaaten wie im kleinen Oesterreich oder in Frankreich und Italien, nie aber in einem Reiche von der Größe Deutschlands, nach dessen Verf. Länder vorhanden sind, nicht Provinzen. Nur darin ist Wunderlich zustimmend, daß die vielfach noch bestehende Einrichtung allzu kleiner Unter- und Obergerichte unhaltbar ist. Diese historischen Zwerggestalten haben im Zeitalter der vereinfachten Rechtspflege ihre Existenzberechtigung verloren. Es ist kaum zu leugnen, daß der Reichsgesetzgeber, der das Verfahren zu regeln hat, ein starkes Interesse an der Beseitigung jener Zustände haben kann. Die Einmischung des Reichs scheidet gegenwärtig an Art. 103 RVerf. Es könnte jedoch verfassungsändernd ein Reichsgesetz beschlossen werden, das dem § 12 GVG. eine Vorschrift anreihet, wonach für die AG., LG. und OLG. Bezirke mit einer Mindestzahl von Einwohnern zu bilden sind, z. B. mit 40000 für AG., 300000 für LG., 2 Millionen für OLG. Die insoweit nötige von einer festen unteren Grenze ausgehende Aenderung der Gerichtseinteilung wäre den Ländern für sich oder der gegenseitigen Vereinbarung unter sich vorzubehalten. Einzelne Proben von Angliederung der Gerichte kleinster Länder an Obergerichte anderer Länder sind längst gemacht. Mißlingt die Durchführung in kleinen Ländern, so bliebe nur der Weg, einer Reichsinstanz die neue Gerichtseinteilung zu übertragen. Auf diese Weise würden die langen Erwägungen einzelner Länder über Zusammenlegung von Gerichten rasch beendet. Die Justizhoheit, die wenigstens in den großen Ländern nicht gefährdet werden darf, braucht unter solchen Schritten der Reichsgesetzgebung nicht zu leiden. Wird Altes umgestürzt, was Jahrhunderte überdauert hat, und Neues geschaffen, so entstehen zunächst schwere Opfer. Erst die Zukunft kann die Früchte für die deutsche Rechtspflege zur Reife bringen.

Das neue Strafgesetzbuch vor dem Reichstage.

Die Strafrechtsreform ist in ihr entscheidendes Stadium getreten: Was von manchen Seiten trotz aller Hoffnungen bis zur letzten Stunde noch bezweifelt wurde, hat sich verwirklicht: Nach 25jähriger Vorbereitung ist am 14. Mai 1927 der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs dem Reichstage zugegangen. Diese erste, nunmehr tatsächlich erreichte Etappe bildet einen Markstein in der Geschichte des Strafrechts und der Gesetzgebung. Wie der 18. Jan. 1896 ein ruhmvoller Tag für Reich und Volk wurde, da der damalige Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Nieberding den Entwurf des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches auf den Geburtstagsfest des Deutschen Reiches zu dessen 25. Jahrestag legen konnte, so werden sich nun alle Augen auf den Reichstag richten, da ihm jetzt ein neues Strafgesetzbuch zur Beschlußfassung vorliegt.

Im Laufe des vergangenen Vierteljahrhunderts hat die DJZ. über alle irgendwie maßgebenden Schritte zum Werdegange dieses großen Gesetzeswerkes berichten lassen können. Die Einführungsrede des Reichsjustizministers Hergt in der Sitzung des Reichstags v. 21. Juni 1927 darf — wie damals die seines Amtsvorgängers beim BGB. — als ein historisches Ereignis der Gesetzgebung bewertet werden. Die Rede des Altmeisters des Strafrechts, des um dieses so hochverdienten Geh. Rates, Professors D. Dr. Kahl, der als Erster aus den Reihen der Abgeordneten das Wort nehmen konnte, ist besonders bedeutungsvoll hinsichtlich der technischen Seite und der Fragen, die den Brennpunkt in der parlamentarischen Behandlung dieses größten Reformwerkes unserer Zeit bilden werden. Die Tagespresse hat sich leider vielfach nur vorübergehend mit beiden Reden befaßt, obwohl, wie mit Recht von beiden Rednern gesagt worden war, es sich hier nicht um eine juristische Angelegenheit, sondern um Fragen der ganzen Volksgemeinschaft handelt. Beide Reden beanspruchen aber einen so hohen Wert von bleibender Bedeutung, daß sie auch für die Folgezeit als Grundlage für die weitere parlamentarische und wissenschaftliche Behandlung dienen werden. Da überdies die Stenographischen Berichte des Reichstages¹⁾ den meisten Lesern unbekannt sind, glaube ich im Interesse der Sache zu handeln, wenn ich nachstehend diese beiden Reden nach ihrem wesentlichen Sachlichen Inhalte zum Abdruck bringen lasse²⁾. Insbes. die Ausführungen Kahls werden ihren nachhaltigen Eindruck nicht verfehlen. Unter allgemeinem Beifall des ganzen Hauses zollte als nächster Redner der Abg. Landsberg ihm „aufrichtige Bewunderung“, mit den Worten: „So vieles uns auch voneinander trennt, es gibt doch erfreulicherweise auch Dinge, in denen wir übereinstimmen, und dazu gehört die Verehrung des Verehrungswürdigen. . . . Es war eine Rede, in der sich die Weisheit des Alters mit dem schönen Eifer der Jugend gepaart hat, und die die Verhandlungen auf das Würdigste eingeleitet hat.“

Der Herausgeber der DJZ. Dr. L.

Aus der Rede des Reichsjustizministers

Hergt:

„. . . Ein erstes Wort des Dankes allen, die in ernster und mühevoller Arbeit mitgeholfen haben, dieses Bauwerk

¹⁾ 324. Sitzung des Reichstages v. 21. Juni 1927, ausg. 24. Juni.

²⁾ Eine unverkürzte Wiedergabe dieser Reden und der Abdruck der anderen Abg., insbes. von Bell, Emminger, Landsberg, Müller, Barth, Haas usw. verbietet sich wegen des großen Umfangs. Umfassen doch allein die Reden von Hergt und Kahl in den Stenogr. Berichten des Reichstages nicht weniger als 26 Seiten!

zu vollenden. Es ist heute 25 Jahre her, seit die ersten Vorbereitungen zur Strafrechtsreform getroffen wurden. Damals waren es Gelehrte, die in siebenjähriger Arbeit das bände- und inhaltsreiche Werk: „Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts“ herstellten. Dann trat die große Kommission für die Strafrechtsreform zusammen, die aus Rechtslehrern und Praktikern bestand, und die ihre Arbeit jahrelang durchgeführt hat, zuletzt unter der Aegide des Nestors der deutschen Rechtsgelehrten, unseres verehrten Kollegen, des Geheimrats Kahl, eine Arbeit, die ein Stück seiner eigenen Lebensarbeit bedeutet. Vor 5 Jahren kam dann der Radbruchsche Entw., der erste amtliche, der an das Reichskabinett gegangen ist. Seitdem ist wiederum eine opferfreudige Arbeit geleistet worden, nicht bürokratische Arbeit, die man auftragsgemäß erledigt. Hier ist mit dem Kopf und dem Herzen gearbeitet worden. Hier hat man aus dem tief inneren Drang heraus gehandelt, sich mit seiner Ueberzeugung durchzusetzen und der Wahrheit zu dienen. . .

Aber diejenigen, denen wir den Dank aussprechen, wissen am besten, daß es nicht etwa sie allein gewesen sind, die etwas geschaffen haben, es sich nicht um ein Werk von einzelnen Menschen, sondern um ein Volkswerk handelt. Denn dieses Werk ist aus der Entwicklung der Zeit heraus geboren, ein Spiegelbild des Volkslebens und Volksempfindens, eine historische Notwendigkeit. Das ergibt sich aus der Natur des Strafrechts selbst. Das Strafrecht ist ein Wall, den wir zum Schutze der Kultur aufrichten, das letzte und stärkste Bollwerk zum Schutze des Staates, zum Schutze des einzelnen, seiner Freiheit und Ehre, seines Leibes, Lebens und Vermögens. Das Strafrecht besonders muß dem Leben folgen. Die Kulturgüter wechseln; sie kommen, werden als schutzbedürftig anerkannt und verschwinden, das Bedürfnis zum strafrechtlichen Schutze steigt oder wird geringer. Der Gesetzgeber muß sich dem anschließen. . . So ist jedes Strafrecht nicht für die Ewigkeit bestimmt. Das gilt auch für das StrGB. von 1871. Es war eine große Tat, daß damals, zum ersten Male seit den Zeiten der Carolina, ein einheitliches deutsches Strafrecht geschaffen wurde. Dieses StrGB. hatte zwei Aufgaben zu erfüllen: Zunächst eine politische Aufgabe. Es sollte auf dem sinnfälligsten Gebiete des Rechts den Bürgern des neuen Bundes die Vorteile, den Segen und Schutz dieses Bundes vor die Augen führen. Es sollte das Gefühl der Zusammengehörigkeit stärken und so eine eiserne Klammer für diesen neuen Bund schaffen. Diese politische Aufgabe hat das StrGB. von 1871 voll und ganz erfüllt. Daneben hatte es die Aufgabe, an Stelle des Wirrwarrs und der Willkür die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit in der Strafverfolgung und Rechtsprechung herbeizuführen. Eine außerordentlich schwere Aufgabe, und sie konnte auch nicht anders als mit harten Mitteln gelöst werden. . . Auch auf diesem Gebiete hat das StrGB. von 1871 seine Aufgabe ganz erfüllt; es ist noch bis in die letzte Zeit ein durchaus brauchbares Instrument geblieben.

Aber die Zeit ging vorwärts und die Auffassungen über das Strafrecht mußten auch vorwärtsgehen. Seit diesen 56 Jahren, wie hat sich nicht unser Vaterland, wie hat sich nicht die Welt geändert! Es kam eine völlige Umschichtung der Bevölkerung, aller Werte, und mit dem sozialen Zeitalter eine Umbildung des Begriffs vom Menschen und von dem, was man dem Menschen schuldig ist. . . Nach der Revolutionszeit haben wir vor sich überstürzenden Verhältnissen gestanden; es war klar, daß in der allgemeinen Aufregung jener Zeit auch das Pendel in den Strafrechtsreformbestrebungen zu weit nach der linken Seite ausschlagen würde, daß da zu freirechtliche, zu humanitäre Bestrebungen auftauchen würden. Es hat dann die berechtigte Reaktion dagegen eingesetzt; es ist eine Läuterung eingetreten und der gesunde Kern übriggeblieben, den Sie in vorliegendem Entwurf finden.

Wir haben Vorläufer für diesen neuen Entwurf: schon während des Krieges in der VO. über den Rechtsirrtum von 1917, im Straftilgungsgesetz von 1920, dem Jugendgerichtsgesetz von 1921 und in der GeldstrafenVO. von 1924. Und man darf eine andere Vorzugsmaßnahme nicht vergessen: die Umstellung der Praxis selbst, die sich schon

längst auf die Gedanken des jetzigen Entw. eingestellt hat, der nur das geeignete Instrument fehlte, um sich nun erneut an der Hand der Erfahrungen, die sie in langen Jahren schon gemacht hatte, zu bewähren.

Wie sieht dieser Entwurf aus? Er bemüht sich, über dem Schulstreit zu stehen. Er will nicht einseitige Doktrinen sich zu eigen machen, sich nicht auf eine bestimmte Richtung einschwören, sondern eklektisch von allem das Beste wählen, auf goldener Mittelstraße gehen und das zum Gesetz erheben, was dem Volksempfinden und praktischen Bedürfnis am besten angepaßt ist. . . . Während man bisher mehr die Tat sah, ist nach dem Lisztschen Worte nun mehr die Persönlichkeit des Täters anzusehen. Darum ist eine Anzahl Einzelgrundsätze in den Entw. aufgenommen: Bestrafung nur bei Schuld und nur nach dem Grade der Schuld, nicht mehr nach außerhalb der Schuld des Täters liegenden tatsächlichen Umständen, eine Höhe der Strafe nur, soweit es zur Aufrechterhaltung des Rechtsschutzes erforderlich ist, eine Festlegung von Strafbemessungsgründen, die in der Persönlichkeit des Täters, in seinen Lebensverhältnissen, seinem Werden, seiner geistigen Verfassung, seinem nachträglichen Verhalten liegen, eine Erweiterung des Rahmens für die Auswahl unter den verschiedenen Strafarten wie im Strafmaß selbst, eine Verringerung der Mindeststrafen, die im alten StrGB. an den verschiedensten Stellen vorgesehen waren, eine Zulassung von mildernden Umständen ganz allgemein, während sie im StrGB. von 1871 nur an bestimmten Stellen vorgesehen war, außerdem eine Zulassung von Straffreiheit in besonders leichten Fällen und dann ein bedingter Straferlaß. Grundsätzlich neu ist das nicht etwa alles, vieles davon ist bisher auch schon zur Anwendung gekommen. Ein einsichtsvoller, gerechter, ein den Verhältnissen des Lebens Rechnung tragender Richter hat schon vieles von dem sich selbst zu eigen gemacht und danach gehandelt, ohne daß ihm diese Richtlinien gegeben waren. Nur war er bisher eingeengt. Das wirklich Neue in diesem Entw. ist, daß er jene Grundgedanken als leitenden Grundsatz ausspricht, und dem Richter die größtmögliche Bewegungsfreiheit in der Durchführung durch den weit gespannten Rahmen gegeben hat. Die Folge ist eine starke Ausdehnung des richterlichen Ermessens, nicht als Selbstzweck — der Entw. denkt nicht daran, dem Richter diese Bewegungsfreiheit um des Richters selbst willen zu geben —, sondern nur um des Strafschutzes und Verbrechens willen.

Mit dem Grundgedanken als solchem wird sich der Reichstag einmütig einverstanden erklären können; das ist schon seit Jahrzehnten Gemeingut in der Auffassung des Volkes geworden. Ueber das Maß, in dem man diese Erweiterung der Bewegungsfreiheit gibt, mögen die Ansichten auseinandergehen. . . Heute hat eine Freiheitsstrafe längst nicht mehr die Bedeutung wie i. J. 1871; sie wirkt nach unserer sozialen und gesellschaftlichen Gestaltung des Volkes viel schärfer als damals. Man wird bei einem Vergleich, in welchem Maß mildernde Umstände bisher zulässig waren und in welchem Maße jetzt, feststellen können, daß der Unterschied nicht allzu groß ist. Für manche erleichternde Maßnahme ist in der Praxis schon ein Vorläufer dagewesen. Z. B. findet die Befugnis des Gerichts, in besonders leichten Fällen von Strafe abzuweichen, ein Vorbild in § 153 StrPO., der ein Absehen von der Strafverfolgung oder eine Einstellung des eingeleiteten Verfahrens unter gewissen Voraussetzungen vorsieht; ein Vorläufer für den bedingten Straferlaß des StrGB. ist die Handhabung des Begnadigungsrechts der Länder, das auf die Gerichte in weitestem Umfange delegiert worden ist, wo verwandte Begriffe und Möglichkeiten zu finden sind, wie sie im Entw. vorliegen. Ihm liegt nichts ferner als eine Verwässerung des Strafschutzes, als Humanitätsduselei. Die Reichsregierung ist der Meinung, daß Staat und Kultur unter allen Umständen wirksam geschützt werden müssen, und wenn wir auch ein Gesetz auf Jahrzehnte hinaus machen, so dürfen wir doch nicht an den heutigen Zeitverhältnissen vorbeigehen. Bei der Unruhe und Ungeklärtheit unserer Zeit, bei der Aufpeitschung der Massen, bei den vielen Versuchungen, die

an die Jugend herangebracht werden, bei der Un- und Halb-moral, die sich leider in unserem Volke findet, bedarf es gerade jetzt des verstärkten Schutzes unserer deutschen Kultur und Wirtschaft, die vornehmlich für den deutschen Wiederaufbau verantwortlich ist, diesen Wiederaufbau dem deutschen Volke schuldet. Diese deutsche Wirtschaft hat das größte Interesse daran, in Ruhe, in Sicherheit arbeiten zu können, in Ordnung ihre Aufgaben zu erfüllen, in Stadt und in Land. Ich erwähne gerade das platte Land, wo dieses Bedürfnis nach Ruhe, Sicherheit und Ordnung am stärksten ausgeprägt ist. Das ist der Grundgedanke, von dem sich die Regierung hat leiten lassen. Im übrigen bringt der Entw. selbst an den verschiedensten anderen Stellen dieselben Gedanken zum Ausdruck. . . Der Entw. kennt keinen Begriff des Proletariats, nur den Begriff des Staatsbürgers und auf der anderen Seite den des Verbrechers, der sich außerhalb der Gemeinschaft der Staatsbürger stellt.

Ausdrücklich ist hervorzuheben: es ist eine Anzahl neuer Straftatbestände in dem Entw. vorgesehen, eine Anzahl Strafverschärfungen. An dem Strafrahmen ist bez. der oberen Grenze wenig geändert worden. Mit allem Nachdruck wird das gewerbsmäßige Verbrechen verfolgt. Gewerbsmäßige Diebe, Betrüger, Hehler und Wucherer werden mit Recht strenger bestraft als bisher.

Eine bedeutsame Neuerung findet sich im Entw. bez. des Gewohnheitsverbrechers. . . . Es war unabwendbare Notwendigkeit, für den Gewohnheitsverbrecher oder besser: den Berufsverbrecher an Stelle der gewöhnlichen Strafen besondere Strafverschärfungen einzuführen. Für die Berufsverbrecher, die auch nicht die schwerste Strafe von ihrem Beruf abspenstig machen kann, Menschen, die nach der Statistik Unsummen von Verbrechen begehen und zugleich die Lehrmeister des Verbrechens für die Jugend sind, sind strengere Strafen vorgesehen. Für die Gewohnheitsverbrecher sieht der Entw. noch die Sicherungsverwahrung vor. Diese Schädlinge können aus der menschlichen Gesellschaft ausgeschieden werden, solange sie eine Gefahr für Staat und Gesellschaft sind. Das ist sicherlich ein tiefer Eingriff in die persönliche Freiheit des einzelnen, und der Entw. bestimmt auch, daß dieser Eingriff nur unter besonderen Kautelen erfolgen darf und die Sicherungsverwahrung alle 3 Jahre der richterlichen Nachprüfung unterliegt. Unter Berücksichtigung dieser Sicherungen möchte ich glauben, daß die Zulassung einer solchen Internierung, die ja auch gegenüber dem Berufsverbrechertum selbst von der größten vorbeugenden Wirkung sein muß, für die Reinigung des Volkslebens nicht hoch genug eingeschätzt werden kann und daher allgemein gebilligt werden muß.

Der Entw. sieht noch ein ganzes System von Sicherungsmaßnahmen der verschiedensten Art vor, z. B. hinsichtlich des kriminellen Geisteskranken. Man muß ihn heute wegen seiner Unzurechnungsfähigkeit laufen lassen, und nun stürzt sich dieser Mensch mit dem Freibrief eines freisprechenden Urteils auf die ungeschützte Menschheit. Nach dem Entw. dagegen kann er auf Beschluß des Gerichts in eine Heil- und Pflegeanstalt aufgenommen werden. Dasselbe gilt von den vermindert Zurechnungsfähigen. Fast ein Drittel aller Strafgefangenen setzt sich aus solchen vermindert Zurechnungsfähigen zusammen!

Weiter sieht der Entw. eine Zwangsbehandlung von Alkoholikern zur Befreiung des Verbrechers von der Trunksucht vor, die ihn entnervt und zu einer Gefahr für die menschliche Gesellschaft macht. . .

Ich bin der Meinung, daß der Entw. nicht bloß von Ihnen durchgearbeitet werden soll, er sollte überhaupt eine Art Strafrechtspostille für das deutsche Volk sein. Es steckt sehr viel in dem Entw., was Einblick in das Menschenleben gewährt. . . Die Regierung ist sich wohl bewußt, daß es im Ausschuß noch eingehender Verhandlungen mit den Sachverständigen des Parlaments bedarf und wir der Hilfe von Wissenschaft, Praxis und Presse nicht entraten können. Aber es ist nicht gut, an die Spitze dieser monatelangen Verhandlungen gleich einen leidenschaftlichen Theorienstreit zu setzen. Der Entw. will nicht Gegensätze schaffen oder vertiefen, er will sie

überbrücken. Wir sind überzeugt, daß hier nur ein Kompromiß zu guter Letzt das Ergebnis sein kann. Jeder, der an die Beratung dieses Entw. herangeht, muß sich darüber klar sein, daß auf dem politischen und weltanschaulichen Gebiet ein Kompromiß die einzig mögliche Lösung ist und er auch zu einem solchen entschlossen sein muß. . .

Zwei Fragen möchte ich noch behandeln: die Frage des Strafrichtertums und die der strafrechtlichen Ergänzungsgesetze. Angesichts der Erweiterung des richterlichen Ermessens, angesichts der Machtvollkommenheit, die in die Hände des Richters gelegt wird, angesichts der gesteigerten Verantwortung, die diesen Strafrichter trifft, hört man oft den Einwand: wo ist dieses Richtertum, das das meistem soll? Schafft doch erst mal Ordnung auf dem personellen Gebiet der Besetzung der Gerichte! Dann, wenn auf diese Weise das Funktionieren der Strafrechtsmaschine gewährleistet ist, gebt diesem Richtertum das neue Strafgesetz in die Hand! Ähnliche Besorgnisse haben wir schon gehört, als wir das Jugendgerichtsgesetz beraten haben. Auch da eine Machtfülle, die dem Jugendrichter in die Hand gelegt worden ist, auch da die Bedenken: was wird der Richter damit machen! Wird er, wird die Qualität unserer Richter dem gewachsen sein? Und was war das Ergebnis? Ich glaube, das ganze Haus wird mit mir darin einig sein, daß der Jugendrichter, dem wir damals diese Machtfülle in die Hand gegeben haben, sich in seine Aufgabe hineingelegt, daß er sich bewährt, sich seinen Aufgaben ganz gewachsen gezeigt hat. Warum soll das nicht jetzt auch für die größere Aufgabe gelten? Der Strafrichter ist heute nicht mehr der weltfremde Mensch, wie man ihm das früher vorgeworfen hat. Auch er hat gelernt, den Menschen zu bewerten. Er ist in die Aufgaben hineingewachsen. Je mehr er sich mit der Persönlichkeit, dem Schicksal des Bestraften, mit der Zukunft des Verbrechers nach der Entlassung beschäftigte, wuchs seine Erfahrung, sein Gefühl des eigenen Wertes als Strafrichter, als Sozialrichter kat exochen. Auch das Zusammenarbeiten mit dem Laienrichtertum hat nach vielen Richtungen hin befruchtend gewirkt.

Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Die Richter selber müssen sich noch weiter durchbilden, auch manche Vorurteile ablegen, die vielleicht in bezug auf die Zuteilung der Richter zu den verschiedenen Abteilungen noch bestehen. Selbstverständlich muß auch die Regierung für die richtige Vor- und Durchbildung des Strafrichtertums sorgen, hat ihm ausreichend Einblick in den Strafvollzug und in die Entlassenenfürsorge zu gewähren. Eine weitere Pflicht der Regierung ist, den Strafrichter vor den Anfeindungen zu schützen, die er schon in der Vergangenheit erlebt hat, und die sich vielleicht in Zukunft in verstärkter Kritik geltend machen werden. Eine Pflicht der Regierung ist es, diesem Strafrichtertum die wirkliche Unabhängigkeit zu gewährleisten, das Niveau seiner Leistungen zu heben, auch durch Standeshebung als solche, durch Sicherstellung angemessener Lebenshaltung. Das sind Pflichten der Regierungen, die noch erfüllt werden müssen, neben den Pflichten der Strafrichter, die sie selbst zu erfüllen haben. . .

Die Reihenfolge: erst Richtervervollkommnung und dann StrGB. wäre ganz falsch. Beides muß gleichzeitig erfolgen, eins nicht ohne das andere. Gebt nur dem Strafrichter die neuen Aufgaben in die Hand, ich bin überzeugt, daß er den rechten Gebrauch von diesen neuen Möglichkeiten machen wird. Genau so verhält es sich mit dem Wunsch, diesen Entw. zurückzustellen, bis alle anderen strafrechtlichen Gesetze unter Dach und Fach gebracht seien. Gewiß hängt das Strafvollzugsgesetz am engsten mit dem Strafgesetzentwurf zusammen. Die Regierung hat aber schon gezeigt, daß sie da ihre Pflicht erfüllen will. Der Strafvollzugsgesetzentw. wird demnächst an den Reichstag gelangen, und zwar früher, als der Ausschuß des Reichstags mit den Verhandlungen über den Strafgesetzentwurf beginnen wird. Auch das EinfGes. über strafprozessuale Verhältnisse wird noch rechtzeitig vorgelegt. Es wäre aber ein schwerer Fehler, solche Fragen, etwa die Frage der Gerichtsorganisation, erst aufzuzerren

und den StrGBEntw. hintanzusetzen. Darin kann ich nur den bewußten Versuch sehen, die ganze Reform auf den Nimmerleinstag hinauszuschieben. Und wenn wir erst noch die StrPO. oder das GVG. vornehmen wollten, wer gibt uns denn die Gewähr dafür, ob nicht dann gesagt wird: „Ja, wie ist das möglich, ihr wollt jetzt die StrPO. und das GVG. machen? Gebt uns erst das Strafgesetz!“ Die Regierung läßt keinen Zweifel darüber, daß sie sich solchen Verzögerungsversuchen gegenüber in entschiedener Kampfstellung befindet. . . .

Die Reformbestrebungen beschränken sich nicht auf unser deutsches Vaterland. Als Zeichen der Zeit sind solche Entwürfe in fast allen Kulturländern aufgetreten, ein internationaler Austausch der Meinungen hat sich schon gebildet. Ich darf mit Stolz feststellen, daß dabei die deutsche Rechtswissenschaft recht gut abgeschnitten hat und sie auf diesem Gebiete in reichem Maße gebend gewesen ist.

Was uns aber besonders interessiert, ist das, was drüben in Oesterreich, unserem Bruderlande, vor sich geht. Hier ist nicht bloß, wie bei den anderen Ländern, eine Parallelität der Bestrebungen zu verzeichnen: Hier geht die Gleichartigkeit viel weiter, bis in die letzten Einzelheiten der beiden Entwürfe hinein, sodaß eine fast völlige Uebereinstimmung unseres und des demnächst dem Nationalrat Oesterreichs vorzuliegenden Gesetzentw. besteht. Die österreichische Regierung hat von Anfang bis zu Ende an unserem Entw. mitgewirkt. Auf beiden Seiten haben Opfer gebracht werden müssen. Aber das Ergebnis ist geradezu überwältigend. Wie die Dinge heute liegen, wird der Entw., der in Oesterreich zur Vorlage vorbereitet ist, mit einer einzigen, höchstens zwei Ausnahmen — die Todesstrafe ist in Oesterreich durch die Verf. ausgeschlossen — sich in sämtlichen 413 Paragraphen wörtlich mit unserem Entw. decken.

In Friedensverträgen hat man Mauern aufgerichtet, um uns von unseren deutschen Brüdern jenseits der Grenzen zu trennen. Aber wir sind doch eines Blutes und einer Kultur, und nichts hindert uns, auf dem kulturellen Gebiete jede mögliche Uebereinstimmung zwischen beiden Ländern herbeizuführen.

Es ist Pflicht der Regierungen, hierfür zu sorgen, und diese Pflicht trifft sich in der Sehnsucht und dem Willen beider Völker. Ich begrüße diese Uebereinstimmung zwischen dem österreichischen und dem deutschen Entwurf als Zeichen der untrennbaren Kulturgemeinschaft beider Länder, als Symbol für weitere Gemeinschaftsmaßnahmen, die nachfolgen sollen. Heute gehen unsere Grüße nach Wien, begleitet von dem Wunsche, daß auch weiterhin diese schöne, von Erfolg gekrönte Uebereinstimmung bestehen und das Schicksal beider Entwürfe hier wie dort gleich erfreulich sein möge. Wenn wir unsere Arbeiten zu einem guten Ende führen, werden wir all das, was uns verbindet, nur um so enger knüpfen, zum Segen eines jeden Landes für sich allein, zum Segen des Deutschtums im ganzen. Dieser österreichische Vorgang sollte auch für Sie ein Beispiel sein. Man hat dort den Willen gezeigt, ein großes Werk gemeinsam durchzuführen; man hat dort Opfer gebracht. Es genügt nicht, daß sie den Entw. in den Ausschuß schicken und abwarten, ob sich dort die Juristen verständigen oder in die Haare geraten, und was dann aus diesem Entw. wird. Beim Ausschuß, aber auch beim Reichstag im ganzen muß ein ernster Wille dahinterstehen, dieses Werk zu Ende zu bringen. Nach dem ganzen Wesen dieses Entw. sollte, wenn die Gegensätze, die sich vielleicht bei den einzelnen Abschnitten herausgebildet hatten, überwunden sind, bei einem Werk, das das Volksleben selbst so unmittelbar angeht, nur eine einzige Uebereinstimmung in diesem Hohen Hause sein. Eine solche allgemeine Verständigung würde der Einheit unseres deutschen Volkes dienen, wie der Entw. von 1871 der Einheit des neuen Bundes gedient hat. . . .

Nach der Art der Materie erhebt sie sich über die Tagesarbeit hinaus, möge sie noch so bedeutsam oder schwierig sein. Hier ist das Niveau noch ein anderes. Radbruch hat gesagt, Tagesfragen dürfen nicht mit einer

Jahrhundertfrage verquickt werden. Gewiß, es ist eine Jahrhundertfrage, die die wichtigsten Güter des Menschenlebens betrifft. Deshalb müßte man in einem großen Stil dieses Werk erledigen. Wenn Sie nicht bis zum Frühjahr nächsten Jahres das Gesetz unter Dach und Fach bringen können, dann stehen wir vor den Wahlen. Machen Sie sich klar, ob dann noch daran zu denken ist, das Gesetz etwa im weiteren Verlauf des nächsten Jahres durchzubringen. Sollte es nicht durchgebracht sein, so ist es viel schlimmer und schwieriger, dann wieder von neuem anzufangen nach der Neubildung des Reichstags, bei der künftigen Regierung und beim künftigen Reichsrat.

Im Jahre 1870 hat bei Beratung des damaligen Gesetzes der preuß. Justizminister Leonhardt mit dem Appell an den Reichstag geschlossen, den ich heute wörtlich übernehmen kann. Er sagte:

„Die Stunde, welche für Sie bei der Abstimmung über diesen Gesetzentwurf schlagen wird, ist ernst und groß. Benutzen Sie die Stunde zur Gründung eines unvergänglichen Denkmals des deutschen Geistes und des nationalen Rechtslebens!“

Aus der Rede des Geh. Rates Prof. D. Dr. **Kahl:**

„Den beteiligten Fraktionen und dem Reichstagspräsidenten bin ich dankbar, daß Sie mir schon an dieser Stelle das Wort gestatten. Wenn ich selbst den Wunsch ausgesprochen habe, so wollen Sie darin nicht irgendwie eine Unbescheidenheit von mir erkennen, sondern es sich daraus erklären, daß ich, von Anfang an mit dem Gang der Strafrechtsreform verbunden, ein außergewöhnliches Interesse an der Art der Einführung dieses Entw. hier im Hause gewonnen habe und sich mir der Wunsch nahelegt, den Versuch zu machen, den Reichstag in die innerliche Stimmung zur Sache zu versetzen, die vorhanden sein muß, wenn es gelingen soll, ein so großes Werk zu verabschieden.“

Es wurde schon gesagt, daß das Unternehmen der Strafrechtsreform in diesem Jahre sein 25jähriges Jubiläum begehen kann. . . . Unmittelbar nach Verabschiedung des BGB. setzte die Reformbewegung ein, nicht aus dem Hauptgrunde, weil das StrGB. von 1871 ein mangelhaftes gewesen wäre, sondern weil es veraltet war. Denn es war im wesentlichen das Preußische StrGB. von 1851. Um dem großen nationalen Bedürfnis nach Rechtseinheit genügen zu können, hat man zu diesem damals besten StrGB. gegriffen. Aber es war nun veraltet. . . . Ein öfterer Wechsel des Strafrechts ist leicht verständlich. . . . Es war gewiß nicht zufällig, daß gleichzeitig die Versuche einer Reform des Strafrechts und neuer Strafgesetzbücher auch in anderen Staaten eingesetzt haben: in der Schweiz, in Oesterreich, in den nordischen Staaten und anderwärts. Man mußte sich sagen, daß hier Anstöße von außerhalb aller gesetzmäßigen Bestimmbarkeit gelegenen Lebensbedingungen und Erscheinungsformen vorlagen. Sie lagen im Verbrechertum selbst. Vielfach geändert hatte sich die Art des Verbrechertums, damit auch die notwendige Methode seiner Bekämpfung. Das hatte allerlei Ursachen. Die in schnellster Entwicklung geschehenen grundstürzenden wirtschaftlichen Veränderungen, die Entwicklung des Großstadtwesens, die Fortschritte der Technik, die ungeheure Entwicklung des Weltverkehrs, alles hatte eine neue Lage geschaffen, die unmittelbar reflektierte auf das Verbrechertum, als deren Folge namentlich die ungeheure Zunahme des rückfälligen gewerbmäßigen, weiterhin die Vermehrung des jugendlichen Verbrechertums sich ergab, namentlich aber desjenigen, welches ich unter dem einen Begriff des virtuosen Verbrechertums zusammenfassen möchte.

Dieser rapiden Entwicklung weniger Jahrzehnte hatte das auf einfachere Verhältnisse angelegte Strafrecht nicht mehr zu entsprechen vermocht. Es war überholt durch eine neue Zeit, überflügelt durch das Verbrechertum selbst, und nicht in Deutschland allein, sondern fast überall.

Von diesen Gesichtspunkten aus sind wir i. J. 1902 an die Reform herangetreten. Es geschah zuerst auf dem Berliner Juristentag von 1902. Damals wurden mein Kollege von Liszt und ich beauftragt, den Plan für die Reform eines neuen Strafrechts vorzulegen. Es war noch im Jahre

1902, als unter dem unvergeßlichen Staatssekretär Nieberding die Wissenschaft zusammentrat und jenes große wissenschaftliche Werk in Angriff nahm: die Vergleichung des deutschen Strafrechts mit dem sämtlicher Kulturstrafrechte der Welt. Im Jahre 1908 lag nach mühevoller, begeisterter Arbeit unter Beteiligung aller deutschen Strafrechtslehrer das Werk in 16 Bänden vor und blieb von da an die geschlossene Grundlage für alle Gesetzentwürfe.

Auf der Grundlage dieses erschien als erster ein Entwurf, der die größten Verdienste hat, von dem seligen Ministerialdirektor Lucas ausgearbeitet, der Vorentwurf, an den sich eine Kritik von seltenem Umfang angeschlossen hatte. Es war kein Kreis, keine Organisation deutschen Lebens, die nicht teilgenommen hätten an diesem ersten gesetzgeberischen Versuch, so daß man sagen kann, daß die Strafrechtsreform von Anfang an als eine Angelegenheit des ganzen deutschen Volkes, nicht bloß des Juristenstandes ins Leben getreten ist. So soll es bleiben.

1911 trat die Strafrechtskommission zusammen, in deren zweiter Hälfte ich die Ehre hatte, den Vorsitz zu führen. In 282 Plenarsitzungen haben wir die Aufgabe vollendet. Daraus entstand der Kommissionsentwurf 1913, der nunmehr die Grundlage aller späteren Entwürfe geblieben ist. Der Plan war, daß der Entw. i. J. 1914 mit einem Einführungsgesetz veröffentlicht werden sollte. Nieberdings Nachfolger, Staatssekretär Lisco, beabsichtigte, i. J. 1917 diesen Entw. dem Reichstag vorzulegen. Der Kriegausbruch hat den Gang der schon so sicher scheinenden Reform jäh unterbrochen. Der Einfluß des Krieges auf den Stand des deutschen Strafrechts war zunächst verheerend. Die Gesetzgebung ruhte ganz. Nach dem Ermächtigungsgesetz v. 4. Aug. 1914 hatte der Bundesrat die Verordnungsgewalt. Er hat sie in ausgezeichneter Weise ausgeübt. Sie war ursprünglich beschränkt auf das wirtschaftliche Gebiet; aber die Notwendigkeiten der Kriegszeit drängten über dieses Gebiet hinaus. Der Bundesrat hat auf Grund seiner Verordnungsgewalt auch allgemeine, große Grundsätze des Strafrechts geregelt, z. B. die VO. von 1917 über Einfluß des Rechtsirrtums auf die Strafbarkeit der Handlung. Aber trotzdem war der Zustand unerträglich. Es war eine Verwirrung entstanden, in der es für den einzelnen Staatsbürger kaum mehr möglich war, irgendein Strafgesetz nicht zu verletzen.

Um so dankenswerter war es, daß das Reichsjustizamt bereits im Frühjahr 1918, als wir noch glaubten, daß unseren Waffen ein sieghafter Erfolg beschieden sein würde, die Reform wieder aufnahm. Damals haben vier hervorragende Praktiker den Entw. von 1913 umgearbeitet, auf die Kriegerfahrungen, nach der Staatsumwälzung auch auf die Rückwirkungen für die strafrechtlichen Tatbestände abgestimmt. Daraus ist der dritte Entwurf von 1919 entstanden, der erst i. J. 1921 zusammen mit unserem Kommissionsentwurf vom Jahre 1913 veröffentlicht wurde.

Dieser Entw. von 1919 wurde wieder überholt durch den Ministerentw. Radbruch — das ist der vierte Entwurf. Er wurde das Opfer einer Regierungskrisis und konnte nicht veröffentlicht werden. Dieser Entw. hat grundsätzliche Änderungen vor allem im Strafsystem herbeigeführt. Aber selbst derjenige, der sachlich Gegner dieser Änderungen war, muß anerkennen, daß er nach anderer Richtung die ganze Strafrechtsreform gefördert hat. Durch diesen Entw. wurde die Sprache volkstümlich gestaltet. Radbruch hat ihm eine Prägung gegeben, die auch die späteren Entw. übernommen haben.

Der nächste Entw. war der erstmalig als „Amtlicher Entwurf eines Allg. Deutschen StrGB.“ im Jahre 1925 bekanntgewordene. Auch er wurde Gegenstand der Kritik von allen Seiten, so daß die Reform des Strafrechts sich bis heute unter der allgemeinen Beteiligung des Volkes vollzog. In der Mehrzahl haben sich alle dahin ausgesprochen, daß dieser Entw. als geeignete Grundlage der Reform anzuerkennen sei.

Und nun der letzte Entw., der sechste, ist der, der Ihnen vorliegt, der wiederum nach den Beschlüssen des Reichsrats revidierte Entw. von 1925. Die Reichsregierung hat die Beschlüsse des Reichsrats in toto akzeptiert. Ob das aus innerstem Herzensbedürfnis geschehen ist oder aus

irgendwelchen Gründen, untersuche ich nicht. Jedenfalls stimmt der Entw. von 1927, der uns als Regierungsentw. vorliegt, vollkommen mit den Beschlüssen des Reichsrats überein . . .

Was waren i. J. 1902 und in den folgenden Jahren die Hauptziele der Reform? . . .

Das erste war die schärfere psychologische Differenzierung des Verbrechertums. In diesem Punkte versagt das Gesetz vom April 1871 nahezu vollständig. Es versagte schon in seiner Behandlung der Zurechnungsfähigkeit, also der Grundlage der Schuldlehre, hatte die stark hervorgetretene Gruppe der vermindert Zurechnungsfähigen noch nicht berücksichtigt. Im Zusammenhang damit stand die Notwendigkeit der endlich grundsätzlichen Behandlung des alkoholischen Verbrechertums. Hatte sich doch die Praxis dahin entwickelt, Trunkenheit einfach als mildern den Umstand zu bewerten, ohne daß auf die Frage der Schuld, Vorsatz oder Fahrlässigkeit in Beziehung auf die Trunkenheit selbst und die in ihr begangene strafbare Handlung Rücksicht genommen wurde. Ferner die notwendige schärfere Erfassung des gewerbsmäßigen und gewohnheitsmäßigen Verbrechertums. Das geltende Recht bietet fast nichts, indem es lediglich den gleichartigen Rückfall und auch diesen nur in Beziehung auf bestimmte Deliktatbestände berücksichtigt, während die Erfassung des ungleichartigen Rückfalls und damit eben des eigentlichen gewerbsmäßigen, berufsmäßigen Verbrechertums keine Berücksichtigung gefunden hat. Ein besonderes Bedürfnis der psychologischen Differenzierung trat auch hinsichtlich der Jugend ein, deren Kriminalität eine Zeitlang in beängstigender Weise gestiegen war. Dieses Spezialproblem wurde durch das Jugendgerichtsgesetz v. 16. Febr. 1923 vorausgenommen. Es gibt freilich Stimmen, die heute bereits auch dieses Gesetz als reformbedürftig bezeichnen. Also das erste war die schärfere psychologische Differenzierung des Verbrechertums.

Das zweite Hauptziel der Reform war von Anfang an die Verbindung der Sicherung mit der Strafe. Nicht jeder Verbrecher kann unkontrolliert nach Verbüßung seiner Strafe bald wieder auf die Straße entlassen werden. Dem Sicherungsgedanken liegt zugrunde: der Verbrecher soll vor Rückfall, die Gesellschaft vor dem Verbrecher geschützt werden. Dem Zwecke nach unterschieden wir schon damals mehrfache Sicherung durch Heilung in Pflegeanstalten gegenüber zurechnungsunfähigen oder wegen geistiger Minderwertigkeit zu milderer Strafe verurteilten Verbrechern oder gegenüber Alkoholikern; Sicherung zum Zwecke der Erziehung und Besserung in entsprechenden Anstalten oder durch Schutzaufsicht, endlich Sicherung gegenüber dem berufsmäßigen, dem gewerbsmäßigen, dem rückfälligen Verbrechertum, womöglich auf Lebenszeit. Erst im Besitze solcher Maßregel kann das Strafrecht den Dienst leisten, den es der Gesellschaft leisten soll. Wer glaubt, diese Sicherung habe mit dem Strafrecht nichts zu tun, man solle sie in irgendein Sondergesetz verweisen, der treibt Theorie, scheidet sich aber vom Bilde des Lebens. Das aber wollen wir uns für die ganze Strafrechtsreform merken: die letzten Entscheidungen sind nicht aus der Theorie, sondern überall aus den Erfahrungen des Lebens zu schöpfen!

Das dritte Hauptziel war die Erweiterung der Freiheit des richterlichen Ermessens. Das geltende Recht gibt dafür zu wenig, kann in seiner Gebundenheit auf diesem Gebiete nicht dem höchsten Gedanken des Strafrechts, der Individualisierung, entsprechen. Für diesen Zweck war ein Zweifaches notwendig. Einmal, daß die schwerfällige Kasuistik der Tatbestände im Bes. Teil des StrGB. vereinfacht wurde. Nach § 243, 4 des geltenden StrGB. begeht derjenige einen schweren Diebstahl — mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bestrafen —, der auf einem Bahnhof eine zum Reisegepäck gehörige Sache durch Ablösung der Verwahrungsmittel stiehlt. Kommt da ein Reisender in einen Wartesaal und sieht in der Ecke ein verheißungsvolles Paket, aus dem die Silberspitze eines herrlichen Stockes hervorragt. Um ihn zu bekommen, löst er den Verband und stiehlt sich den Stock. Strafbar wegen schweren Diebstahls. Hätte er sich die Sache ver-

einfach und das ganze Paket genommen, wäre er wegen einfachen Diebstahls mit Gefängnis zu bestrafen. Also Vereinfachung der Tatbestände, Beseitigung von törichter Kasuistik! Sodann größere richterliche Freiheit in der Strafbemessung: hinsichtlich der Strafmilderung wie der Strafschärfung eine größere Beweglichkeit, um die Strafe im einzelnen Fall subjektiv der Schuld und objektiv dem Erfolg in gerechter Weise anzupassen. Man war sich schon damals in der Kommission nicht im geringsten im Zweifel, daß dies der schwierigste Teil der Strafrechtsreform sei, und daß um die Frage der Freiheit des richterlichen Ermessens später der Hauptkampf ausbrechen werde. Das waren die drei Hauptpunkte, unter deren Schwergewicht wir schon i. J. 1902 die Arbeit begonnen, unter deren Schwergewicht wir sie i. J. 1913 und allen folgenden Jahren fortgesetzt haben. . . Im Vergleich zum Entw. von 1925 ist eine gewisse Erschwerung der Gesamtlage eingetreten durch die erheblichen Veränderungen, welche der Reichsrat vorgenommen hat, z. B. Aenderungen des Allg. Teils bei der Lehre des Rechtsirrtums, bei Notwehr, Notstand, Versuch, Teilnahme, Voraussetzungen der Einschließung, bedingtem Straferlaß, Nebenstrafen und Nebenfolgen, Zuständigkeiten in Beziehung auf die Verhängung von Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen, Streichung des Wirtshausverbots und der Schutzaufsicht als selbständiger Maßnahmen. Aus dem Bes. Teil kommen in Betracht: Verrats-, Wahl-, Amts-, Religionsdelikte und Delikte gegen die Rechtspflege, Tötung, Körperverletzung, auch Sittlichkeitsdelikte. Einen Teil dieser Veränderungen billige ich von ganzem Herzen, bei anderen habe ich die schwersten Bedenken. . . Gleichwohl trete ich mit den stärksten Hoffnungen an die große Aufgabe heran. Ich bin von dem Vertrauen beseelt, daß dem Reichstage der große Wurf gelingen wird, und ich wünsche nichts so sehr, als daß ich einen Teil dieses Vertrauens auch auf die Mitglieder des Reichstags übertragen könnte. Täuschen wir uns nicht: es kommt nur darauf an, ob man will. Die Grundfrage, die jeder sich stellen muß, wenn er sich jetzt entscheidet, ob der Reichstag die Sache in die Hand nehmen oder fallen lassen soll, ist die, ob der Wille vorhanden ist, das große Werk zustande zu bringen. Wenn diese Frage bejaht werden muß, gibt es keine Schwierigkeit, die nicht überwunden werden könnte, wenn man über dem Einzelnen nicht das Ganze vergißt. . . Ich greife ein paar Hauptdifferenzen unter uns heraus, über deren Tragweite wir uns gegenseitig keiner Täuschung hingeben.

Die seit Ende des 18. Jahrhunderts, seit Beccaria, in tausend Schriften behandelte Frage der Todesstrafe wird uns natürlich wieder beschäftigen; wir werden uns darüber streiten. Sie ist zwar beschränkt auf Mord und auch hier mit mildernden Umständen zugelassen, es kann also Freiheitsstrafe an die Stelle treten. Das entspricht einem Antrage, den ich in Weimar auf der Nationalversammlung in Gemeinschaft mit den sozialdemokratischen und demokratischen Parteien — das war eine ganz gewagte Koalition für mich damals — gestellt habe. Der Gedanke ist in diesem Entw. verwirklicht worden. Wenn wir uns jetzt wieder über die Aufnahme oder Streichung der Todesstrafe streiten werden, so wird es m. E. nicht nötig sein, den ungeheuren prinzipiellen Apparat, gegründet auf Recht, Philosophie, Theologie und was sonst noch, wiederum hervorzuholen und die Hunderte von Beweisgründen für oder gegen zu rekapitulieren. Wie sich die Dinge heute gestellt haben, handelt es sich bei dieser Frage um eine höchst-allerdings höchste, aber doch immerhin nur um eine höchst-politische Zweckmäßigkeitsfrage. Die Frage wird sein: Wäre es nach dem Stande der Kriminalität für den Staat zu raten oder zu verantworten, daß er für äußerste Fälle bereits jetzt auf das äußerste Strafmittel Verzicht leistet? So habe ich das Problem bereits auf dem Wiener Juristentage 1912 gestellt. Ueber diese höchstpolitische Zweckmäßigkeitsfrage können wir gänzlich leidenschaftslos miteinander verhandeln und uns vergleichen. Der Wiener Juristentag von 1912 hat mit 470 gegen 424 Stimmen die Frage, ob es zweckmäßig sei, jetzt schon die Todesstrafe aufzuheben, verneint. Ich glaube, daß die Gründe für diese Verneinung sich in der Zwischenzeit noch verstärkt

haben. Anhänger und Gegner der Todesstrafe haben ziffernmäßig ungefähr gleich nebeneinander gestanden. Vermutlich wird es auch heute so sein. Aber möge die Entscheidung fallen so oder so: niemals darf der Ausfall dieser Entscheidung über eine solche Einzelheit wie über die Todesstrafe das Schicksal der ganzen Strafrechtsreform beeinflussen.

Wir werden uns nicht zu wenig streiten über die Voraussetzungen der Einschließung, der custodia honesta. Die Frage hängt auf engste zusammen mit den Ehrenstrafen überhaupt. M. E. kann der Begriff der ehrlosen Gesinnung und der Maßstab des sittlichen Werturteils niemals im Strafrecht entbehrt werden. Man denke an gewisse Verratsdelikte, an wucherisches Handeln. Ich denke noch an etwas anderes, nämlich an die Verleumdung; ich wünschte nichts so sehr, als daß im künftigen StrGB. ein Satz stünde, nach welchem der ehrlose Verleumder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft würde. Ich möchte sie also meinerseits nicht entbehren; denn die Ehrenhaftigkeit als solche ist eine Bürgerpflicht, und die Stärkung des Bewußtseins von dieser Bürgerpflicht der Ehrenhaftigkeit gehört geradezu zu den Kräften eines Wiederaufbaus des deutschen Staates und der deutschen Gesellschaft. Aber alle, selbst die Gegner der Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, sind darin einig, daß jedenfalls die Hauptwirkungen, nämlich der Verlust der Amtsfähigkeit und des Wahl- und Stimmrechts bestehen bleiben sollen. Der Hauptstreit wird sich also nach dem Entw. des Reichsrats nur darauf zurückziehen, ob diese Wirkungen als Nebenstrafen oder als sichernde Maßnahmen aufzunehmen sind. Ich bin unbedingt für das erstere. Ich betrachte sie als Nebenstrafen, möchte aber auf das eine hinweisen: Für den Betroffenen selbst ist die eine oder die andere Etikette, ist die Frage, ob Sie diese Folgen verhängen als sichernde Maßnahmen oder als Nebenstrafen, ungemein gleichgültig, und wieso eine Verständigung auf diesem Gebiete nicht möglich sein sollte, kann ich nicht einsehen, sofern ich nur die großen zugrunde liegenden Gedanken in den Vordergrund stelle.

Dasselbe nehme ich an für das große und weite Gebiet des Verhältnisses von Sicherung und Strafe. Theoretisch betrachtet sind sie beide grundsätzlich verschieden. Die Strafe hat es mit der Vergangenheit zu tun, die Sicherung mit der Zukunft. Die eine ist Repression, die andere Prävention. Nun ist es freilich unerlässlich, daß die beiden in ein richtiges und geordnetes Verhältnis zueinander gesetzt werden. Darüber läßt sich viel streiten, ob ineinander, nebeneinander, nacheinander. Aber all dieser organisatorische Streit, in welches Verhältnis Strafe und Sicherung zueinander zu setzen seien, ist absolut oder jedenfalls relativ gleichgültig gegenüber der Hauptsache selbst: daß die wegen Zurechnungsunfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit oder Rückfälligkeit u. dergl. freigesprochenen oder verurteilten Verbrecher nicht mehr unmittelbar auf die Straße losgelassen werden, nachdem durch die Erfahrung bombensicher erwiesen ist, daß sie an der nächsten Straßenecke bereits wieder mit dem StrGB. kollidieren werden. Wenn man sich überlegt, daß der Verbrecher vor sich selbst und die Gesellschaft vor ihm geschützt werden muß, dann wird man wiederum die rein organisatorische Frage, wie Strafe und Sicherung miteinander verkoppelt werden können, gewiß nicht als entscheidend in den Vordergrund stellen müssen. Selbstverständlich muß Vorsorge dafür getroffen werden, daß die Anwendung dieser sichernden Maßnahmen in keiner Weise zur Zerstörung der Rechtssicherheit des Bestraften dienen kann. Es muß gegen jeden Mißbrauch und jede Willkür Vorsorge getroffen werden. Hier handelt es sich nicht um Differenzen in der Art, sondern höchstens im Maß. Wir werden uns vollkommen verständigen können.

Nur noch ein Hauptbeispiel, unser Hauptankapfel: die Freiheit des richterlichen Ermessens. Es geht in dem bevorstehenden Streit nicht mehr um den Grundsatz der Freiheit des richterlichen Ermessens, sondern um Art und Maß und Anwendung. Nach meiner Ueberzeugung ging der Entw. 1925 in seinem höchst an-

sprechenden Idealismus hierin zu weit, übrigens, wie ich nach der linken Seite hin bemerken möchte, der vorangegangene Entw. Dr. Radbruch 1922 noch viel weiter. Aber ohne die Freiheit des richterlichen Ermessens überhaupt kann der höchste Zweck des Strafrechts nicht erreichbar sein. Wer wollte denn heute die freie Beweistheorie entbehren? Blicken Sie in die Literatur vor jetzt ungefähr 100 Jahren, so finden Sie aufs Haar genau die gleichen Gründe gegen die Einführung der gesetzlichen Beweistheorie angeführt, die man heutzutage gegen die Erweiterung der Freiheit des richterlichen Ermessens erhebt. Freilich verstärkt noch durch das Mißtrauen gegen die Richter.

Ein offenes Wort darüber! Das Mißtrauen muß bei dieser Reform ausscheiden. Eine Strafrechtsreform, auf Mißtrauen gegründet, wäre sinnlos, wäre engherzig, wäre ein Unglück. Dann lieber ganz die Hände davon ab! Der Strafrichter wird und muß im Geiste des neuen Strafrechts sich ausbilden, auswirken. Einzelne Verstöße, weil dieser oder jener Strafrichter in seinem Urteil eine Dummheit gemacht hat, können unmöglich der Maßstab für irgendeine weitere Behandlung der Strafrechtsreform sein. Ich stehe auf dem Standpunkt, wenn ich das Große nehme und nicht immer das willkürlich herausgegriffene Einzelne, daß unser deutscher Richterstand, auch Strafrichterstand, bei allen Mängeln ein auf der vollen Höhe seiner pflichtmäßigen Aufgaben stehender ist. Alles muß geschehen, um den Strafrichterstand auf die Höhe des Unpolitischen, allein in seiner Ueberzeugung vor der Majestät des Rechtes sich beugend, zu führen, und insbes. wir akademischen Lehrer können es uns nicht tausendmal genug gesagt sein lassen, in die jugendlichen Geister diese Gedanken der seelisch-politischen Unabhängigkeit namentlich des Strafrichters hineinzupflanzen. Aber wir müssen Zutrauen haben. Sonst können wir den Weg in die Zukunft nicht beschreiten. Es muß erst das Gesetz gegeben sein, dann erst ist es möglich, daß der künftige Richterstand sich in seinen Geist hineinleben kann. Freilich kommen dazu auch gerichtsverfassungsmäßige Gesichtspunkte. Ich stehe auch heute noch auf dem Standpunkt, daß für den Strafrichter der beste Richter gerade gut genug ist. Wie das die Reichsjustizverwaltung erreicht, ist ihre Sache. Aber fassen Sie dieses Zutrauen am Anfang eines so großen Werkes, wie es die Strafrechtsreform ist! . . .

Ich bitte auch, nicht jetzt schon irgendwelche möglichen Gefahren aus dem künftigen StrGB. an die Wand zu malen oder Streitpunkte zu schaffen, die in Wahrheit gar nicht bestehen, die geeignet sind, die Reform zu gefährden, weil sie Verdacht erregen. So wurde die Forderung aufgestellt: Kein StrGB., wenn nicht gesichert ist der Schutz der Arbeiterbewegung vor Strafbestimmungen, die den Klassenkampf des Proletariats hindern können! Ja, ich möchte wirklich fragen: Sagen Sie mir aus dem Entw. eine einzige Bestimmung, die darauf angelegt ist, den Klassenkampf des Proletariats, soweit er überhaupt im allgemeinen Recht fundiert, begründet und zulässig ist, irgendwie zu behindern? Oder wenn es heißt: Verstärkter Schutz der Arbeiterklasse gegen Ausbeutung! Dieses Problem ist so bedeutungsvoll, daß wir erwogen haben, ob wir es nicht auf die Tagesordnung des nächsten Juristentages setzen sollten. Aber Sie wissen doch alle, daß diese Verstärkung des Schutzes der Arbeitskraft nicht bloß ihre strafrechtliche, sondern ebenso ihre zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Seite hat. Also das kann nicht als spezifisches Programm für ein künftiges StrGB. aufgestellt werden. Ich halte an meinem Optimismus fest, daß es bei ernstem Willen möglich ist, selbst die schwersten Differenzen zu überwinden, wenn immer die Hauptsache in den Vordergrund gestellt wird.

Freilich, soll das Werk gelingen, so müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. Die erste Voraussetzung ist die der Selbstbeschränkung. Das gilt für jedes Mitglied des Hauses wie für den mit der Sache zu beauftragenden Ausschuß und für das Plenum. Es wolle nicht jeder glauben, es sei nötig oder möglich, daß seine Einzelwünsche hinsichtlich der Reform des StrGB. befriedigt werden. Alles ist tausendmal erwogen. Ich möchte fast eine Wette machen dahin, daß neue Gesichtspunkte für die Begründung

einer allg. Bestimmung oder eines einzelnen Tatbestandes nicht mehr geltend gemacht werden können. Man muß sich überall an das große Grundsätzliche halten und nicht übereilte Anträge stellen. Davor warne ich im Strafrecht besonders. Wer sich nicht näher mit der Materie beschäftigt hat, ahnt nicht, wie die Aenderung eines einzigen Wortes eine Rückwirkung oder Auswirkung auf das ganze Gebiet des Strafrechts haben kann. Das ist in keinem anderen Wissensgebiet so, auch nicht im Zivilrecht. Also Eigenwünsche, Liebhabereien müssen zurücktreten. Wie wir uns im Ausschuß dann an die Sache begeben wollen, das wollen wir dort besprechen. Aber auch das Plenum müßte sich Beschränkungen auferlegen. Es kann nicht verlangen, daß alle die schwierigen begrifflichen Probleme des Allg. Teils hier verhandelt werden, nicht einmal alle Tatbestände des Besonderen Teils. Gewiß gibt es gewisse Fragen, wie die des Strafsystems oder der Strafbemessung, wo kein vernünftiger Mensch daran denken wird, eine Beschränkung eintreten zu lassen. Man kann auch an die Gruppe der politischen, der gemeingefährlichen Delikte oder an den Ehrenschatz und dergl. aus dem Besonderen Teil denken. Es werden sich Fragen herauschälen lassen. Aber ich sehe voraus, was kommen würde, wenn sich hier der Reichstag schrankenlos eine Omnipotenz beilegen wollte. Davor warne ich. Wenn wir das Werk vollenden wollen, müssen wir alle Selbstbeschränkung üben. Darf ich daran erinnern, daß das BGB. mit seinen 2385 Paragraphen und seinen 218 Einführungsartikeln in nicht ganz 6 Monaten im Ausschuß und Plenum des Reichstags erledigt worden ist. . .

Bei unserer Gesetzgebungsarbeit am Gottes willen keine Prinzipienreiterei und keinen Schulentreit! Ich sage nicht: es droht, daß er wieder in die Gesetzgebung hineingetragen werde, aber die Versuchung liegt nahe. Es ist dem Deutschen ja kaum etwas so sympathisch, als über große Prinzipien zu streiten. Da darf ich eine persönliche Erinnerung vielleicht einflechten. Ich habe bei Beginn der Strafrechtsreform i. J. 1902 mit Liszt eine öffentliche Erklärung dahin erlassen, daß wir den Schulentreit für die praktische Gesetzgebung vollkommen ausschalten wollen¹⁾. Wir waren wissenschaftlich scharfe Gegner, persönlich nahe Freunde. Es ist mir ein Bedürfnis, heute seiner zu gedenken. Heute ist sein Todestag — vor acht Jahren. Ich gedenke seiner mit Verehrung und Dankbarkeit, trotz aller wissenschaftlichen Gegensätze, weil ich weiß, daß er, wenn er noch am Leben hätte bleiben können, heute einer der führenden Geister bei der Strafrechtsreform sein würde und einer, der die Strafrechtsreform der Zukunft genau so vertiefen und fördern würde, wie er das mit dem Strafrechte der Vergangenheit getan hat.

Nun, unser Bündnis hat sich bewährt. In den 282 Sitzungen unserer Strafrechtskommission, wiewohl sie vollkommen gemischt war aus Anhängern der klassischen und modernen Strafrechtsschule, ist auch nicht ein einziges Mal vom Schulentreite die Rede gewesen; wir haben uns am Bilde des Lebens praktisch über die Fragen verständigt. Auch der verstorbene große Kriminalist, mein Freund Wach, war genau unserer Auffassung.

Vergeltung, was die einen in den Vordergrund, und Zweckmäßigkeit, was die anderen allein in den Vordergrund stellen, schließen sich nicht aus. Da ist mir immer das große Zeugnis der geschichtlichen Vergangenheit vor Augen, der Art. 104 jenes berühmten StrGB., durch den die Deutschen zum ersten Male ein gemeinsames Recht erhalten haben, das große Gesetz Karls V., die Carolina von 1532. Sie hat den wundervollen Art. 104, der uns heute noch führen kann: „Gestraft wird aus Lieb' der Gerechtigkeit und um gemeinen Nutzens willen.“ Hier findet sich also die Verbindung des Gedankens der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit, wie im Entw. insbes. der Gedanke der Sicherung. Das eine schließt das andere nicht aus, und wenn jeder davon überzeugt ist, dann können wir auch von jeder Art von Prinzipienreiterei und Schulentreit über diese Fragen absehen.

Wir müssen uns von Anfang an dessen bewußt sein, daß Wissenschaft und Gesetzgebung ihre ganz verschiedenen Wege gehen müssen. Mit dem Problem der letzten Gründe

¹⁾ In der DJZ. 1902 S. 303.

des Strafrechts hat sich der Gesetzgeber nicht zu belasten. Ueber Strafrechtstheorien könnten wir allein ein paar Jahre hier sitzen und streiten. Die Wissenschaft muß rücksichtslos aus den als wahr erkannten Prämissen die Folgerung ziehen. Der Gesetzgeber kann das nicht; er muß sich mit Erreichbarem begnügen, mit dem Nützlichen. Die Wissenschaft kann nie ein mittleres Maß von Wahrheit anerkennen. Das gibt es für sie nicht. Daher für sie keinerlei Entgegenkommen, keinerlei Ausgleich. Der Gesetzgeber muß sich auf Kompromisse einlassen, wenn er etwas Vernünftiges zustande bringen will. Der wissenschaftliche Streit wird nie aufhören. Es ist unmöglich, daß der Gesetzgeber wartet, bis er zum Austrag gebracht worden wäre. Er muß auch den Mut haben, Forderungen eines Prinzips preiszugeben, wenn es das Wohl des Ganzen im Augenblick fordert und die Rechtsentwicklung auf einen anderen Weg hinweist. Ich resumiere dieses Kapitel dahin: Steht fest — und darin ist die klassische und die moderne Strafrechtsschule einer Meinung —, daß jeder vor dem Strafrichter verantwortlich ist, falls er zurechnungsfähig ist, so ist es vom Standpunkt des Gesetzgebers aus gleichgültig, ob diese Verantwortlichkeit vor dem Strafrichter auf metaphysischer Willensfreiheit beruht oder auf Nützlichkeitsbegründungen. Hält das jeder fest, daß damit diese Probleme ausscheiden aus der Zuständigkeit des Gesetzgebers, dann werden viele Hemmnisse unserer gegenseitigen Verständigung beseitigt sein.

Eine weitere Voraussetzung des Gelingens ist die Entpolitisierung der Strafrechtsreform. Die Forderung ist nicht so gemeint, als ob der politische, der parteipolitische Standpunkt ausscheiden könnte aus den Motiven, aus den Beweggründen für die Entscheidung der einen oder anderen strafrechtlichen Frage. Das ist selbstverständlich. Namentlich soweit es sich etwa um Tatbestände und Probleme handelt, die eng mit Weltanschauungen verknüpft sind, läßt sich natürlich auch der parteipolitische Standpunkt nicht ausscheiden. In dieser Beziehung herrscht unter uns vollkommen Übereinstimmung. Wenn ich die Forderung der Entpolitisierung der Strafrechtsreform stelle, so ist damit gemeint, daß nicht, wie es da oder dort angekündigt war, das ganze Schicksal der Reform abhängig gestellt wäre von der Erfüllung eines Parteiprogramms. Das ist es: die Sache muß entpolitisiert werden. Mag es immerhin so kommen — und es wird so kommen, darüber täusche sich niemand —, daß mancherlei Wünsche von Parteien nicht zur Erfüllung kommen: es kommt auf das Abmaß des Ganzen an bei der Beurteilung des Letzten. Wenn es gelingt, das geplante neue Strafrecht wirklich zum Abschluß zu bringen, wird es auch für denjenigen, der in einigen Wünschen und Gedanken enttäuscht ist, doch immer noch ein ungeheures Plus bringen von Errungenschaften gegenüber dem gegenwärtigen Stand der Dinge. Sehr zutreffend hat Radbruch das Wort geprägt, daß man nicht Tagesfragen mit einer Jahrhundertfrage verwechseln soll. Beim StrGB. handelt es sich in der Tat um eine Jahrhundertfrage. Daher darf nicht das Schicksal des Ganzen davon abhängig gemacht werden, daß gleich von Anfang an eine politische Partei sagt: Das verlangen wir: entweder oder; wenn nicht, lassen wir die ganze Reform fallen. So können wir das nicht machen. Wir müssen in dem hohen Geist der Entpolitisierung, in dem Gedanken, daß es sich um etwas viel Größeres handelt als um Parteien, an dieses große Werk herantreten.

Man hört zwar, es sei richtiger, die Verabschiedung eines so großen Werks nicht an das Ende einer Legislaturperiode zu setzen, sondern an den Anfang. Sie wissen alle, daß dies gar nicht möglich war, weil die Vorbereitung bei unserem Reichstag vom Jahre 1924 noch nicht abgeschlossen sein konnte, weil die erste Zeit des Reichstags mit schwierigen Problemen der auswärtigen Politik belastet war. Aber das kann ich Ihnen sagen: wenn diese Strafrechtsreform nicht jetzt zustande kommt, dann wird sie in absehbarer Zeit überhaupt nicht zustande kommen. In einem neuen Reichstag müßten nun alle — und das sind abertausend — Fäden wieder neu angeknüpft werden. Das Scheitern jetzt wäre ein Unglück. Unermeßlich

viel Zeit und Arbeit wäre vergeudet. Unermeßliche Werte der Bekämpfung des Verbrechertums wären in Jahren verlorengelangen, und einer unseligen Gelegenheitsgesetzgebung für die nächsten Jahre Türen und Tore geöffnet; denn dies und jenes muß geregelt werden, und es entsteht nur die Frage, machen wir es in Gelegenheitsgesetzen oder im einheitlichen Rahmen des Großen und Ganzen.

Und endlich, gelänge es nicht: nationale Erwartungen, die uns alle ohne Unterschied der Partei am Herzen liegen, wären wahrscheinlich für Nichtmehrwiedersehen zerstört. Diese Verantwortlichkeit möchte ich dem Reichstag nicht aufgebürdet wissen.

Die Frucht ist zur Ernte reif, wenn wir mit Mut und Vertrauen an das Werk die Hand legen. Selbstverständlich müssen wir die Kritik frei walten lassen an dem Entw.; aber ich bitte Sie dringend, nicht bloß die Kritik und die Negation vorzustellen, sondern auch das positivistische Moment, das Moment des Wollens, den Entschluß, das, was ich am Anfang als die verständnisvolle innerliche Stimmung zu dem ganzen Werk bezeichnete. Jeder muß sich selbst Beschränkungen seiner Freiheit auferlegen, und, wenn er mitarbeiten will, alles andere zurückstellen — alles —, um seine Hauptkraft an dieses Werk setzen zu können. Dazu muß man Zeit haben, und wenn man sie nicht hat, dann muß man sie sich nehmen, denn sonst ist es ganz unmöglich.

Wir haben vorhin im Ältestenrat über die geschäftliche Behandlung Grundzüge aufgestellt, den Gedanken, daß der Entw. einem besonderen Strafrechtsausschuß überwiesen werden soll, daß in dieser Strafrechtskommission möglichst eine ständige Mitarbeit in irgendeiner Form gesichert werden sollte, und daß wir schon das Opfer unserer Freiheit bringen müssen, von Mitte Sept. an auf Ferien zu verzichten und fleißig zu arbeiten; sonst wäre das Werk nicht zustande zu bringen¹⁾. Das deutsche Volk wartet direkt darauf. Freilich: Wenn das Volk auch noch so dringend die Verabschiedung der Reform erwartet, überschätzen dürfen wir und darf das Volk seine Bedeutung überhaupt nicht. Von einem noch so verbesserten Strafrecht kann unmöglich allein die sittliche und rechtliche Volksgesundung erwartet werden. Das Strafrecht ist ein wertvolles, ein notwendiges, aber nicht das wertvollste, geschweige denn einzige Mittel für die Gesundung auf der einen und für den Kampf gegen das Verbrechen auf der anderen Seite. Das viel wichtigere Mittel ist: die Quellen des Verbrechertums abzugraben und in Bewegung zu halten, die persönlichen Quellen, die wirtschaftlichen, die sozialen, und wie vielfach sie sind. Alles das, was da im Hintergrund ruht, das können wir im Reichstag, das kann der Strafgesetzgeber mit seiner Macht unmöglich erreichen. Wer also meint, die Sache werde dadurch allein gebessert, daß wir hier ein StrGB. machen, der würde in Täuschung begriffen sein. Die Gesellschaft trägt eine ungeheure Mitverantwortlichkeit, wenn sie nicht ihrerseits sich daran macht, die Bedingungen des Verbrechertums zu bessern, zu beseitigen, nicht daran geht, den sumpfigen Untergrund zu reinigen, aus dem die Schlingpflanzen des Verbrechertums hervorsprossen. Welche weitverzweigte Kette dazu notwendig ist, beginnend schon mit der Erziehung in Schule, Haus, Werkstatt usw. bis hinaufsteigend zu den großen Organisationen, das kann ich hier nicht ausführen. Aber ich will dem Volk, gerade wenn es hoffnungsvoll in diese Reform hereintritt, doch von vornherein zu Gewissen geführt haben, daß, wenn es dem Gesetzgeber gelingen sollte, ein gutes StrGB. zustande zu bringen, dann die Gesellschaft selbst das Bessere und noch das Beste hinzuzufügen muß.

Also nicht überschätzen, aber endlich auch nicht unterschätzen! Das Strafrecht ist die Grundlage eines rechtlich gesicherten Volkes und Gemeinschaftslebens, und ich meine doch, keine Zeit predigt so erschütternd die Notwendigkeit wie die Gegenwart. Der Reichstag ist berufen, dieses starke Fundament der gesicherten Volksfreiheit, soweit das

¹⁾ Inzwischen hat sich bereits die Strafrechtskommission gebildet. Zum Vors. wählte der Ausschuß den Geh. JR., Prof. D. Dr. Kahle, zum stellvertr. Vors. den Reichsjustizminister a. D. Dr. Bell. Der Ausschuß wird seine Tätigkeit am 21. Sept. beginnen.

Strafrecht den Dienst leisten kann, zu bauen. Möge er auf der Höhe seiner Aufgaben stehen! Es kommt — ich wiederhole das zum letztenmal und werde es vielleicht noch zwanzigmal sagen — lediglich auf den guten Willen an. Ist der vorhanden, dann kann das Werk gelingen, und gelingt das Werk, dann hat sich allerdings dieser Reichstag um Volk, um Staat und um Vaterland wohl verdient gemacht.“ (Lebhaftes allseitiges Bravo.)

Besprechung der preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten bei dem preußischen Justizminister.

Am 18. Juni d. J. fand im preußischen Justizministerium unter Vorsitz des preuß. Justizministers Dr. Schmidt die alljährliche Zusammenkunft der Oberlandesgerichtspräsidenten statt, bei der ein Meinungsaustausch über die aktuellen Fragen in der Justiz erfolgte.

Im Mittelpunkt der Beratung stand in diesem Jahre das Thema: „Justiz und Presse“. Von dem Referenten des Ministeriums wurde folgendes ausgeführt:

Man müsse zweierlei unterscheiden: einmal die Zeitungslektüre zu dem Zweck, auf möglichst schnellem Wege zu erfahren, ob und welche strafbaren Handlungen vorgekommen sind, und sodann die Zeitungslektüre, um die Kritik, die die Presse an Maßnahmen von Justizbehörden übe, kennen zu lernen, geeignetenfalls dieser Kritik entgegenzutreten oder bestehende Mängel abzustellen. Das erstere sei eine Angelegenheit der Strafverfolgung. Gewisse strafbare Handlungen könne die Staatsanwaltschaft nur durch die Presse kennen lernen; über viele strafbare Handlungen werde sie zuerst durch die Presse unterrichtet werden. Diese Zeitungslektüre sei ein Ausfluß des Legalitätsprinzips. Sie könne daher nur durch die Staatsanwaltschaft erfolgen. Demgegenüber sei die Lektüre der Zeitungen zu dem Zweck, die Kritik der Presse kennen zu lernen, um ihr gegebenenfalls entgegenzutreten oder Mängel abzustellen, eine reine Justizverwaltungsangelegenheit. So, wie sich die Presse entwickelt habe, sei sie das Sprachrohr der öffentlichen Meinung geworden. Sie sprege die Auffassungen wider, die die Oeffentlichkeit oder Teile derselben von behördlichen Maßnahmen und Handlungen einzelner Beamter haben. Diese Auffassungen kennen zu lernen, sei für jede Verwaltung heute ein unabweisliches Bedürfnis. Denn nur so sei es möglich, einer unberechtigten Kritik schnell entgegenzutreten oder einer berechtigten Kritik durch Abstellung der Mängel abzuweichen. Im Preuß. Landtag sei wiederholt und mit besonderem Nachdruck bei den diesjährigen Haushaltsberatungen betont worden, daß die Justizbehörden die Presse in erhöhtem Maße beachten und die von ihr geübte Kritik daraufhin prüfen müssen, ob sie berechtigt oder ob ihr entgegenzutreten sei. Der von verschiedenen Seiten gemachte Vorschlag, sich darauf zu beschränken, die Regierungs- und Polizeipräsidenten zu bitten, daß sie den Justizbehörden die für diese in Betracht kommenden Zeitungsausschnitte übersenden, biete keine sichere Gewähr dafür, daß alle Angriffe alsbald zur Kenntnis der Justizbehörde gelangen; es erscheine vielmehr eine eigene Zeitungslektüre durch die Justizbehörden geboten.

Diese Zeitungslektüre als Justizverwaltungssache müsse Aufgabe der Präsidenten sein. Bereits mit der

Rundverf. v. 5. Aug. 1921 (I 5721) sei der Weg beschritten worden, die Richtigstellungen in der Presse in ihre Hand zu legen; es sei nur eine Fortführung dieses Gedankens, die Zeitungslektüre als Justizverwaltungsangelegenheit ihnen zu übertragen. Ob nun diese Aufgabe dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder ob sie dem Landgerichtspräsidenten zuzufallen habe, werde von den besonderen Verhältnissen jeder einzelnen Provinz abhängen müssen. So sei für den Kammergerichtsbezirk eine Zentralisierung durch Errichtung einer Pressestelle in Berlin geboten gewesen. In anderen Provinzen, in denen sich starke geistige und wirtschaftliche Zentren nicht am Sitz des OLG. befänden, werde man zu einer Dezentralisierung an einzelne Landgerichtspräsidenten schreiten müssen.

Die bereits errichtete Pressestelle für den Kammergerichtsbezirk werde von einem LGR. geleitet, der früher journalistisch tätig gewesen sei. Er sei, um sich seiner Aufgabe voll widmen zu können, von seinen sonstigen Dienstgeschäften befreit und unterstehe unmittelbar der Dienstaufsicht des KG-Präsidenten. Er habe ein Büro mit einem Beamten des mittleren Dienstes, einer Stenotypistin und einem Laufmädchen. Die Pressestelle lese fast alle Groß-Berliner, ferner die Potsdamer und einen Teil der Zeitungen der Provinz Brandenburg. Sie sei ferner bei einem Ausschneideinstitut abonniert, das ihr alle an Angelegenheiten der Justiz bezüglichen Zeitungsartikel übersende. Der Leiter der Pressestelle habe bei Antritt seines Dienstes persönliche Fühlung mit den Vertretern der Presse genommen, ferner mit den Presseausschüssen des Richtervereins und den Vertretern der Rechtsanwaltschaft, um auch deren Unterstützung zu gewinnen. Wenn Angriffe auf Justizbehörden kämen, setze er sich selbst mit der in Betracht kommenden angegriffenen Stelle in Verbindung, um auf schnellstem Wege den Sachverhalt aufzuklären. Er sei bestrebt, in ein Vertrauensverhältnis zur Presse zu kommen, damit diese sich an ihn wende, bevor sie etwas veröffentliche. Die Tätigkeit der Pressestelle sei noch zu kurz, als daß man jetzt schon von Erfahrungen sprechen könne. Das aber werde man wohl schon heute sagen können, daß sie mit besonderer Schnelligkeit arbeite. Und Schnelligkeit sei ja für die Presse Lebenselement. Es liege auf der Hand, daß, wenn ein Beamter sich nur mit Pressesachen beschäftige, er intensiver und schneller arbeiten werde, als wenn die verschiedensten Stellen hierfür zuständig seien.

Es erscheine nun geboten, es bei diesem einen Versuch nicht bewenden zu lassen, sondern auch anderwärts Pressestellen zu errichten.

Neben diesen Pressestellen werde die Zeitungslektüre durch die Land- und Amtsgerichte in dem bisherigen beschränkten Umfange fortbestehen müssen. Denn es solle durch die Einrichtung der Pressestellen nur in jeder Provinz eine oder mehrere Stellen geschaffen werden, die die ganze dortige Presse beobachteten.

Außer der Zeitungslektüre als Strafverfolgungs- und als Justizverwaltungsangelegenheit komme noch ein Drittes in Frage: die Einrichtung von Lesezimmern in Justizgebäuden, in denen Blätter der verschiedenen Richtungen ausliegen. Diese Einrichtung verfolge den Zweck, den Richtern Gelegenheit zu geben, die Presse der verschiedenen Parteien kennen zu lernen und zu sehen, wie ihre Handlungen in der Oeffentlichkeit beurteilt würden.

Es sei ohne Zweifel, daß diese Kenntnis belehrend und fördernd auf den einzelnen Richter wirken werde.

In der sich anschließenden Aussprache wurde den Vorschlägen des Ministeriums zugestimmt, und es wurden verschiedene Anregungen gegeben. Es wurde als erwünscht bezeichnet, wenn die Justizbehörden von Angelegenheiten, die voraussichtlich zu Erörterungen in der Presse führen würden, ihrerseits alsbald der Pressestelle Nachricht gäben, damit diese gewappnet sei. Besonders wertvoll für jede Pressestelle sei es, daß ihr Leiter persönliche Fühlung zu den in Frage kommenden Redakteuren nehme. Von anderer Seite wurde als Hauptaufgabe der Pressestellen die vorbeugende Verhinderung unzutreffender Nachrichten bezeichnet.

An dieses Referat schloß sich eine kurze Aussprache über die Verweisung von Pressevertretern aus dem Gerichtssaal, insbes. in Fällen der Bildberichterstattung an. Es wurde als erwünscht bezeichnet, daß nur in solchen Fällen, in denen der Gang der Verhandlung es wirklich erfordere, die Verweisung von Pressevertretern aus dem Gerichtssaal erfolge.

Weiterhin wurde die Frage der Neugestaltung des Büro- und Kanzleidienstes sowie die Beschäftigungsverhältnisse der Gerichtsassessoren behandelt. Vom Referenten des Ministeriums wurde hierzu folgendes ausgeführt:

Wenn auch nicht zu verkennen sei, daß der Mangel an Gerichtsassessoren seit einiger Zeit nicht mehr so stark wie zuvor sei, so sei dennoch der derzeitige Stand immer noch unbefriedigend. Es seien am 2. Juni 1927 trotz der Beschäftigung von 41 Hilfsrichtern auf Grund des Hilfsrichtergesetzes insges. noch 102 Fehlstellen vorhanden gewesen. Hinzu kämen die erheblichen Anforderungen, die durch das Arbeitsgerichtsgesetz gestellt würden. Der Landtagsausschuß habe unter diesen Umständen trotz mancher Bedenken der Verlängerung des Hilfsrichtergesetzes v. 23. März 1926 (GS. S. 99) zugestimmt, jedoch zwei Bedingungen dabei gestellt: einmal sollten, sobald Assessoren verfügbar seien, die als Hilfsrichter tätigen pensionierten alten Richter alsbald entlassen werden; hiernach sei übrigens auch schon bisher verfahren worden. Sodann sei darauf zu halten, daß die alten Richter in den Hilfsrichterstellen tunlichst nicht als Spruchrichter verwandt würden. Insbes. gelte dies von der Verwendung als Spruchrichter in Strafsachen.

Auch bei Beurlaubungen der Assessoren solle größeres Entgegenkommen als bisher erzielt werden; namentlich gelte dies für die Abstandnahme von der Einhaltung der zweimonatigen Sperrfrist bei Assessoren, die den Anwaltsberuf ergreifen wollen.

Bei der Rücksendung der Assessoren in ihre Heimatbezirke sei maßvoll zu verfahren. Es müsse vermieden werden, die Assessoren einfach auf die Straße zu setzen, wenn wiederum einmal Ueberschuß an richterlichen Kräften vorhanden sein sollte. Insbes. sei es nicht angängig, erprobte und erfolgreiche Assessoren aus fremden Bezirken deswegen zurückzuschicken, weil im eigenen Bezirke plötzlich junge aber unerfahrene Assessoren verfügbar seien.

Erwünscht sei endlich, daß innerhalb Preußens ein Austausch von Assessoren zwischen den einzelnen Bezirken stattfinde. Z. Zt. sei der Zustand, daß die Assessoren aus dem Westen zwar den Osten kennen lernten, nicht aber umgekehrt. Letzteres sei besonders notwendig, damit in den östlichen Landes-

teilen, besonders in Ostpreußen, nicht das Gefühl der Verlassenheit entstehe. Der Referent wies hierbei darauf hin, daß bei den Verwaltungsbehörden von jeher der Grundsatz befolgt worden sei, die jüngeren Beamten, namentlich vor ihrer Anstellung, möglichst verschiedene Landesteile kennen lernen zu lassen. Das Justizministerium werde dieser Frage noch nähertreten.

In der anschließenden Aussprache fanden die Vorschläge des Ministeriums Zustimmung und wurden verschiedene Anregungen gegeben.

Im weiteren Verlauf der Tagung wurde zur Sprache gebracht, daß zwar eine allgemeine Einrichtung dahin, daß die Landgerichtspräsidenten alljährlich eine Dienstreise nach Berlin zwecks Rücksprache im Justizministerium unternähmen, nicht notwendig sei, daß aber nichts im Wege stehe, wenn die LGPräs. zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten einmal nach Berlin kämen, nachdem sie sich zuvor mit ihrem OLGPräs. ins Benehmen gesetzt hätten.

Zum nächsten Punkt der Tagesordnung: „Klagen über mangelhafte Rechtsprechung in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes“ wurde ausgeführt: In letzter Zeit sei verschiedentlich, u. a. bei Besprechungen im Reichsjustizministerium und auf der Tagung des Vereins für gewerblichen Rechtsschutz in München, lebhaft über die Rechtsprechung der Gerichte i. S. des gewerblichen Rechtsschutzes geklagt worden. In Verfolg dieser Klagen sei von den beteiligten Kreisen eine Reihe für die Rechtspflege sehr bedenklicher Anträge gestellt worden: Zusammenfassung der gesamten Rechtsprechung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes in Berlin; Besetzung der Kammern mit technischen Beisitzern, welche die Mehrheit bilden sollten; Verlegung des ersten Rechtszuges ans Patentamt u. a. m. Es sei deshalb dringend erforderlich, daß die Aufsichtsbehörden der Hebung dieses Zweiges der Rechtsprechung besondere Aufmerksamkeit widmeten. Dies könne einmal im Verwaltungswege dadurch erfolgen, daß, soweit es noch nicht geschehen sei, Spezialekammern gebildet und mit Richtern, die technischen Fragen besonderes Interesse entgegenbrächten, besetzt würden, und daß ein möglichst geringer Wechsel in der Besetzung dieser Kammern stattfände. Auch käme in Frage, die Gerichte auf besonders hervorstechende Fehler und die Mittel zu ihrer Abhilfe hinzuweisen. Als solche Mittel seien zu nennen: genaue Fassung der Beweisbeschlüsse und ihre Beschränkung auf Tatfragen, Heranziehung der Akten des Reichspatentamts, schriftliche Begutachtung und mündliche Erläuterung des Gutachtens durch den Sachverständigen vor Gericht, Einnahme des Augenscheins, Versuche und Vorführungen des Sachverständigen vor Gericht u. a. m., wie es im einzelnen bereits in der Verfügung v. 11. Okt. 1907 — I 1578 — ausgeführt sei.

Nun sei allerdings nicht zu verkennen, daß die Bildung von Spezialekammern in kleineren Bezirken, wo nur selten Patentstreitigkeiten vorkämen, kein ausreichendes Hilfsmittel sei. Das Reichsjustizministerium beabsichtige infolgedessen, bei der bevorstehenden Aenderung des Patentgesetzes besondere Landgerichte für Patentstreitigkeiten vorzusehen, dergestalt, daß ein Landgericht für die Patentstreitigkeiten aus den Bezirken mehrerer Landgerichte zuständig sei. Es sei zu hoffen, daß durch diese Neuregelung sich in den einzelnen Landesteilen Mittelpunkte für die Rechtsprechung

auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes bildeten, die wesentlich zu ihrer Hebung beitragen würden. Da die vorgesehene Gesetzesänderung möglichst schon im nächsten Jahre in Kraft treten sollte, würde es sich empfehlen, daß die OLG-Präsidenten bereits jetzt ihre Aufmerksamkeit darauf richteten, an welchen Orten diese besonderen Landgerichte für Patentstreitigkeiten eingerichtet werden sollen.

Schließlich wurden Fragen der Auswahl und Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten für den höheren Strafvollzugsdienst sowie der Ausbildung von Richtern und Bürobeamten zu nebenamtlichen Gefängnisvorstehern oder -inspektoren erörtert. Der Referent des Ministeriums führte aus, daß darauf hingewirkt werden müsse, die höheren Justizbeamten im allgemeinen, insbesondere Strafrichter und Staatsanwälte, mehr als bisher für den Strafvollzug zu interessieren, und daß ein engerer Zusammenhang zwischen Richtern, Staatsanwälten und Strafvollzugsbeamten hergestellt werden müsse. Wünschenswert sei auch, daß den Referendaren im Vorbereitungsdienst mehr Gelegenheit als bisher gegeben werde, sich im Gefängniswesen umzusehen.

Die Anregungen des Ministeriums fanden allseitige Zustimmung. Der Minister betonte, daß er persönlich der Pflege des Strafvollzugs seine ganz besondere Aufmerksamkeit widme.

Juristische Rundschau.

Das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses ist nun aus dem Rechtsplegessausschuß an das Plenum gelangt. Dieses hat lange auf den Bericht der Kommission gewartet. Eine Aenderung wird es nicht mehr vornehmen. Um so mehr, da auch der Ausschuß an den Grundlagen des Regierungsentwurfs nicht gerüttelt hat. Das vom Reichswirtschaftsrat vorgeschlagene System der Selbstverwaltung und Selbstentscheidung der Gläubiger wurde nicht übernommen. Die „Gläubigerautonomie“ ist auch vom Ausschuß des Reichstages abgelehnt. Daher bleibt es dabei, daß der Schuldner mindestens 30% bieten muß. Weniger dürfen die Gläubiger nicht nehmen. Freilich machte der Ausschuß eine kleine Abbiegung. Dieser Grundsatz gilt nur, wenn der Vergleich auf einen ziffernmäßig bestimmten teilweisen Erlaß der Forderung lautet. Also nicht, wenn der Schuldner sein ganzes Vermögen den Gläubigern überläßt und diese ihn dafür aus der Schuld entlassen. Der Liquidationsvergleich wird sich daher besonderer Beliebtheit erfreuen. Die Folge des Ausschlusses eines Vergleichs bei dem Angebot einer Abfindung unter 30% und der Gefahr der Zurückweisung, wenn er unter 50% ist, wird eine Herbeiführung des Konkurses sein. Der Zwangsvergleich kennt dort keine Mindestsumme. Man erwartet von dem Verlangen dieser beim Privatakkord ein frühzeitiges Aufdecken seiner Lage durch den Schuldner und daher eine bessere Quote für die Gläubiger. Das ist falsche Psychologie. Der Schuldner glaubt ja immer noch, sich halten zu können. Erst wenn es zu spät ist, greift er zur Offenbarung seiner Ueberschuldung. Hat er keine 30% zur Verfügung, so arrangiert er ohne die Hilfe des Gerichts. Nur werden die widerstrebenden Gläubiger nicht überstimmt, sondern ausgekauft. Ob das wirklich mehr im Interesse der Gesamtwirtschaft liegt, mag man bezweifeln. Dasselbe gilt von dem Verlangen der

Würdigkeit des Schuldners. Auch hier hat der Ausschuß den Entwurf verbessert. Er hat die zahllosen Fälle der Unwürdigkeit, als da sind: gewerbsmäßiges Glücksspiel, Wucher, Vereitelung der Zwangsvollstreckung usw. hinausgetan. Er hat die absolute Unwürdigkeit auf die schlimmeren Fälle beschränkt. Auch hier wird der Unwürdige sich des privaten Akkordes mit seinen Schleichwegen bedienen. Auch hier hätte man es den Gläubigern überlassen dürfen, zu entscheiden, wen sie des Vergleiches für würdig oder unwürdig halten. Etwas anderes wollte auch der Reichswirtschaftsrat nicht. Der Unwürdige sollte nicht im Wirtschaftsleben weiterbestehen. Sein Richter sollte aber nicht der Gesetzgeber, sondern seine Berufsgenossen sein.

Der Reichstag hat in drei Lesungen ohne Ausschußberatung eine Novelle zur Rechtsanwaltsordnung angenommen. Es handelt sich nur um die Einführung der Möglichkeit, die Zahl der Mitglieder des Kammervorstandes über die bisherige Maximalziffer zu erhöhen. Das wieder erklärt sich aus den Bedürfnissen der Großstädte. Streng genommen liegt eine lex Berolinensis vor. Bei der stets wachsenden Zahl der Rechtsanwälte Berlins können dort die Vorstandsmitglieder die Arbeit nicht bewältigen. Für die Kammerbezirke mittlerer Art und Güte kommt dies nicht in Betracht. Hier fehlte es auch an den geeigneten Personen zur Besetzung der Vorstände, falls man ihre Zahl bedeutend erweitern wollte. Man darf sich dadurch nicht verlocken lassen, daß man, im Gegensatz zu der jetzigen Übung, an Stelle der sog. saturierten die kämpfenden Rechtsanwälte in den Vorstand berufen will. Man darf nie vergessen, daß zur Erfüllung der diesem obliegenden Aufgaben Unabhängigkeit und Ausgeglichenheit gehört. Das schließt sowohl den Anfänger als den nicht beschäftigten Rechtsanwalt aus. Jenem fehlt die Erfahrung, diesem die Widerstandsfähigkeit gegen die Versuchung. Irrig ist aber die Meinung, daß nur die großen Büros in den Vorständen vertreten seien. Im Gegenteile, deren Inhaber haben meist wenig Zeit und Interesse für die Standessorgen. Zum Glück ist es der immer noch vorhandene gesunde Mittelstand, der auch diese Arbeit auf seine Schulter nimmt. In diesem Punkte ist eine neue Organisation der Rechtsanwälte nicht geboten. Trotzdem ist es bedauerlich, daß der Staatssekretär des Reichsjustizministeriums die Reform der RANwO. erst nach der Vollendung der neuen ZPO. in Aussicht nimmt. Beides steht in keinerlei Zusammenhang. Ich wünschte, die maßgebenden Herren des Ministeriums säßen einigemal im Ehrengericht. Sie würden dann wohl bald der Meinung sein, daß die bessernde Hand nach bald 50 Jahren notwendig geworden ist.

Unter dem Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten behandelte der Staatsgerichtshof einen Rechtsstreit zwischen Baden und Württemberg. Die Differenzen bestehen schon seit längerer Zeit. In den beiden Ländern kennt man die sog. Donauversickerung. Wer das Tal der oberen Donau durchwandert, erfährt, daß diese plötzlich verschwindet. Die größere Menge ihres Wassers geht in die Aach und durch diese in den Bodensee. Die auf württembergischen Boden fließende Donau ist daher wasserarm. Das Bett liegt zur Sommerzeit trocken. Die Erklärung dieser Vorgänge geht nicht weiter als bis in die siebenziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts zurück. Nun behauptet Württemberg, daß Baden

die Versickerung künstlich durch Wasseranlagen befördere. Baden als Widerkläger wirft Württemberg vor, daß Württemberg die Versickerungsstelle künstlich schließe. Der Staatsgerichtshof erklärte die Sache nicht für spruchreif. Er hält eine Beweisaufnahme für erforderlich. Einen Beschluß hierüber hat er nicht verkündet. Wohl aber gab er in einer Zwischenentscheidung Richtlinien für eine Verständigung. Darin legte er bereits das Rechtsprinzip klar. Keines der beiden Länder darf an dem natürlichen Vorgange der Versickerung etwas ändern. Daher soll Baden deren Vermehrung wieder rückgängig machen. Württemberg hat die Verminderung der Versickerung wieder zu beseitigen. Die einzelnen Punkte sind angegeben. Soweit wäre die Rechtsfrage geklärt. Aber der Streit ist damit nicht zu Ende. Das kann man zwischen den Zeilen der Entschließung des Staatsgerichtshofs lesen. Den beiden Ländern wird gezeigt, daß mit dem reinen juristischen Urteil nicht geholfen ist. Hier ist ein wirtschaftlicher Interessenkonflikt zu lösen. Darüber sollen sich die beiden Parteien verständigen. Es wäre auch unwirtschaftlich, einfach die bestehenden Wasseranlagen zu zerstören. Für das „fiat Justitia“ wird man heute kein Verständnis finden. Daß Württemberg und Baden noch selbständige Länder innerhalb des Reiches sind, ändert nichts daran, daß sie sich als Glieder desselben auch bei der Regelung dieser Frage fühlen sollen.

Nach der badischen Verfassung (Art. 20 Abs. 1) sollen die Gemeinden des Landes vor einer gesetzlichen Regelung der sie berührenden Fragen gehört werden. Die Städte finden, daß dies nicht in der der Verfassung entsprechenden Weise geschehe. Sie haben an den Landtag eine Eingabe mit dem Antrag gerichtet, einen Kommunalausschuß, dem dieses Beratungsrecht zustehen soll, zu schaffen. Parallel damit geht eine Petition der wirtschaftlichen Verbände des Landes. Sie erstrebt die Errichtung eines Landeswirtschaftsrats. Der Schwerpunkt bei diesem soll in der Vertretung von Handel und Industrie liegen. In beschränkter Weise kämen auch die Arbeitnehmer darin zu Worte. Hauptsächlich freilich die Antragsteller, die Unternehmerverbände. Die Regierung hat bei der Ausschlußberatung im Landtage zugesagt, den Gemeinden und den Wirtschaftsverbänden die Entwürfe wichtiger Gesetze rechtzeitig vor der Einreichung zur Kenntnis zu bringen. Sie will sie aber gleichzeitig im Staatsanzeiger veröffentlichen. So vermeidet sie ein Privilegium der Kommunen und bestimmter Verbände. Eine Kritik ist jedermann gestattet. Durch Eingaben an den Landtag sind Abänderungsvorschläge möglich. Vermieden ist zugleich die Bildung neuer Organe, deren Zweckmäßigkeit zweifelhaft ist. Der Landeswirtschaftsrat unterschiede sich wohl nur durch die Art seiner vorgeschlagenen Zusammensetzung von den in der Reichsverfassung vorgesehenen und nicht ins Leben getretenen Bezirkswirtschaftsrates. Wollte man in einem einzigen Lande eine solche Einrichtung schaffen, so wäre die paritätische Besetzung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht zu umgehen. Wer die Beratungen über den Bezirkswirtschaftsrat mitgemacht hat, weiß, wie wenig praktische Notwendigkeit für deren Einführung vorlag. Man sollte sich auch in den Einzelstaaten vor zwecklosem Organisieren hüten. Drum hat auch das Plenum des Landtags die Stellung-

nahme der Regierung gebilligt. Es wird in Baden auch ohne den Landeswirtschaftsrat wie im Reiche ohne den Bezirkswirtschaftsrat gehen.

Die Frage der Schutzfrist für das Urheberrecht an Schriftwerken und Kunstwerken beschäftigt die Tages- und Fachpresse unausgesetzt. Freunde und Gegner der Verlängerung stehen sich in geordneter Schlachtreihe gegenüber. Gründe lassen sich selbstverständlich für jeden dieser Standpunkte geltend machen. Schließlich erscheint auch hier ein Gefühlsmoment als das entscheidende. Haben die Erben des Schriftstellers oder Künstlers einen Anspruch, über dreißig Jahre hinaus die Früchte der Arbeit ihrer Erblasser zu genießen? Je nachdem man sich diese Erben vorstellt, verneint oder bejaht man die Frage. Darüber läßt sich schließlich wie bei allen solchen Empfindungen nicht mehr streiten. Auch der Ausschuß des Reichswirtschaftsrates zur wirtschaftlichen Förderung der geistigen Arbeit hat Stellung genommen. Er stimmt der Verlängerung der Schutzfrist nur unter der Voraussetzung zu, „daß sie tatsächlich in erster Linie den Erben der Urheber zugute kommt“. Daher soll nach Ablauf der dreißig Jahre jedem Verleger gegen Zahlung einer Abgabe an die Erben die Herausgabe der bis dahin absolut geschützten Werke gestattet sein. Das besagt also, daß der Verlagsvertrag nach dreißig Jahren erlischt. Jeder darf das Werk verlegen. Er muß aber zwanzig Jahre lang eine Lizenz bezahlen. Man kann sich schwer vorstellen, wie dies praktisch durchgeführt werden soll. Auf einzelne Bedenken hat Robert Voigtländer, der Kommentator des Urheberrechtsgesetzes in einem Aufsätze im Buchhändlerbörsenblatt hingewiesen. Er stellt besonders auf die internationalen Schwierigkeiten ab. Auch die Frage, ob der Lizenznehmer an dem Werk Änderungen vornehmen lassen darf und anderes wird besprochen. Mir scheint in dem Beschluß des RWRates allzu stark eine Stellung gegen den Verleger hervorzutreten. Selbstverständlich müßte mit dem Eintritt jeder Zwangslizenz der vorhandene Verlagsvertrag erlöschen. Das ist auch bezweckt. Warum aber soll nach dreißig Jahren die Schutzfrist nur oder in erster Linie den Erben zugute kommen? Welches Interesse hat die Allgemeinheit gerade dann an diesen? Im günstigsten Falle sind es Abkömmlinge des Verfassers. Sehr oft Fremde, die im Wege letzter testamentarischer Verordnung das Urheberrecht erhielten. Vielleicht auch der Fiskus. Also auch hier die Frage: Wer sind die Erben, an die wir denken und für die gegen die Verleger gekämpft werden soll?

Die Postgebühren sollen in Deutschland erhöht werden. Das geht jeden an. Jeder schreibt. Jeder bedient sich der Post. Wenn er für den Brief statt 10 Pfg. deren 15 bezahlen soll, so sträubt er sich naturgemäß dagegen. Und da auch bei allen Rechtsstreitigkeiten Postgebühren erwachsen, so wird man auch hier eine Verteuerung der Rechtspflege voraussehen. Bei ruhiger Ueberlegung sagt man sich aber, daß dies nicht der entscheidende Gesichtspunkt sein darf. Sonst müßte man ja auch jede Erhöhung der Gebühren der Gerichtsvollzieher für die Zustellungen zurückweisen. Ja, es dürfte überhaupt keine Leistung der öffentlichen Organe höher als bisher abgolt werden. Auch die politische Seite hat auszuschneiden. Die Reichspost ist ein selbständiges Institut. Sie hat in ihrem Verwaltungsrat ihr eigenes Parlament. Demgegenüber tritt

der Reichstag zurück. Er hat an den Reichspostminister das Verlangen gerichtet, die Vorlage auf Erhöhung der Postgebühren zurückzuziehen. Dies nur mit einer Stimme Mehrheit. Einen Weg, seine Ansicht durchzusetzen, hat er nicht. Er könnte nur dem Reichspostminister sein Mißtrauen aussprechen. Das wird er nicht tun. Dazu wird die Mehrheit nicht zu erlangen sein. Bezeichnend ist, daß die Oppositionsparteien sich gegen die Erhöhung des Portos wenden. Der Reichstagsbeschluß wird als politischer Sieg angesehen. Wären andere Parteien an der Regierung, hätte deren Postminister das gleiche Verlangen gestellt, so läge der Fall umgekehrt. Das ist das Bedauerliche bei dieser Sache. Eine nackte Wirtschaftsfrage wird wieder parteipolitisch abgestempelt. Zweifellos ist ein billiges Porto für die Volkswirtschaft besser als ein teureres. Darüber diskutiert man nicht. Aber die Reichspost wurde ja gerade deshalb auf eigene Füße gestellt, damit sie nach wirtschaftlichen Grundsätzen geleitet wird. Hier liegt der Schwerpunkt. Kann sie ohne die Erhöhung der Gebühren ohne Verluste durchkommen? Soll sie eine Anleihe zur Ueberwindung vorübergehender Schwierigkeiten aufnehmen? Sind sie denn vorübergehend? Ist eine Anleihe möglich? Diese und mehr rein wirtschaftliche Fragen müßten bei den jetzt wiederbeginnenden Entschließungen den Ausschlag geben. Wo ist das Gutachten des Reichswirtschaftsrats geblieben?

Wenn eine Behörde durch einen Angeklagten oder Verurteilten überlistet wird, so sollte sich eigentlich das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung dagegen aufbäumen. Denn schlimmer noch als die Täuschung eines einzelnen ist ein solches Vergehen gegen den Staat. Es untergräbt das Vertrauen in seine Macht. Und trotzdem erlebt man bei solchen Vorfällen immer wieder, daß sich die Sympathien auf seiten des glücklichen Verbrechers stellen. Namentlich dann, wenn der Anlaß auch zur Heiterkeit diene. Unbewußt fühlt sich jedes Individuum als Gegensatz zum Staate. Die Schadenfreude ist auch hier die reinste Freude. So erklärt sich die Beurteilung der sonderbaren Befreiung des französischen Royalistenführers Daudet. Er war zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Sie anzutreten weigerte er sich. Nach einer Theaterszene der Verteidigung gegen die Polizeimacht ergab er sich. Kaum in den Mauern des Gefängnisses, wurde die Direktion desselben durch einen gefältschten Befehl des Justizministers zur Entlassung Daudets bestimmt. Nun sucht man verzweiflungsvoll nach dem Entflohenen. Im Grunde genommen liegt ein Verbrechen der Fälschung einer öffentlichen Urkunde und des Vergehens zum Zwecke der Gefangenenbefreiung vor. Also keineswegs eine heldenhafte Handlung. Und trotzdem schreibt und spricht man in Paris nicht ohne ein gewisses Vergnügen von dem Gelingen dieses Streiches. Wir in Deutschland haben weder Anlaß, uns für Herrn Daudet zu interessieren, noch das Mißgeschick der französischen Behörde zu belächeln. Die deutschen Zeitungen haben den Pariser Vorfall als Köpenickiade bezeichnet. Die Erinnerung an weiland den Hauptmann von Köpenick dürfte eher geeignet sein, uns bescheiden zu stimmen.

Die Sensationsprozesse wollen nicht aufhören. Bis in die weitesten Kreise hinein wurde das Schicksal der Frau Grosavescu und die Verhandlung vor dem Wiener Schwurgericht verfolgt.

Der Tatbestand war ein denkbar einfacher. Grosavescu war ein junger hoffnungsvoller Tenor der Wiener Staatsoper. Seine Frau hat ihn aus Eifersucht erschossen. Die Geschworenen haben sie nach langer Beratung freigesprochen. Sie bejahten zwar die Frage der Tötung, gleichzeitig aber auch, daß die Angeklagte im Momente der Tat sich in einem Zustande der Unzurechnungsfähigkeit befunden habe. Man scheute sich offenbar davor, Frau Grosavescu ins Gefängnis zu schicken. Auch die Freiheitsstrafe wäre für sie zum Todesurteil geworden. Vielleicht spielte auch hier ein besonderes Empfinden der Geschworenen für das Weib mit hinein. Vier Wochen vor der Tat hatte die Angeklagte ein totes Kind zur Welt gebracht. Sie saß vor dem Gerichtshof. Ihre Nerven waren zerrüttet. So stellte sich vor den Geschworenen die schwache Frau als die bemitleidenswerte dar. Der Verteidiger hatte ihnen zugerufen: „Wer will unterscheiden, wo die geistige Gesundheit aufhört und der Wahn beginnt?“ Damit hatte er den Kern der ganzen Frage getroffen. So fanden die Geschworenen das Urteil, durch das sie ihre gefühlsmäßige Einstellung rechtfertigen konnten. Man mag der Angeklagten den Freispruch gönnen und muß doch gestehen, daß hier die Geschworenenbank ein Recht der Begnadigung ausübte, das ihr nicht zusteht. Das deutsche Schwurgericht in seiner jetzigen Verfassung wäre zu einem solchen Spruch nicht gelangt. Auch dann nicht, wenn sich Frauen als Geschworene darunter befunden hätten. Ja, gerade dann erst recht nicht. Denn wenn man jetzt Gelegenheit hat, mit Frauen über den Fall Grosavescu zu sprechen, so erhält man von diesen eine schroffe Ablehnung des Freispruchs. Woraus wieder auf die Einstellung der männlichen Geschworenen zugunsten der weiblichen Angeklagten geschlossen werden muß.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Aus dem Preuß. Landtag. Der Justizminister hat, einem Landtagsbeschluß entsprechend, eine Nachweisung der an dem Stichtag (18. Dez. 1926) bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften als Rechtspfleger beschäftigt gewesenen Beamten des mittleren Dienstes vorgelegt (Drucks. Nr. 6651). Danach waren 3461 Beamte mit Rechtspflegertätigkeit befaßt, davon 991 mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitskraft. Wieviele unter letzteren nur Rechtspflegertätigkeit ausüben, ist leider nicht ersichtlich. Ebenso nicht, an wieviel Gerichten eine Rechtspflegertätigkeit noch nicht ausgeübt wird. Man kann aber davon ausgehen, daß nur kleinere Gerichte, bei denen andernfalls die Richterkräft nicht voll ausgenutzt würde, in Frage kommen. Die große Zahl beweist die Bedeutung der kleinen Justizreform. Sie hat an ihrem Teil durch Freimachung richterlicher Kräfte die schleunige Erledigung der Aufwachen ermöglicht. Wenn sich ihr Einfluß nicht in stärkerer Verringerung der Richterstellen ausgewirkt hat, so liegt dies daran, daß die Geschäfte erheblich zugenommen haben und daß die Rechtspfleger früher bereits einen großen Teil ihrer jetzigen selbständigen Arbeit durch Vorverfügen leisteten, die Richterstellen also dieser Entlastung bereits angepaßt waren. Sicher kommen aber heute viele AG., die früher Hilfsrichter nötig hatten, ohne solche aus, und manche zweistelligen AG. sind heute mit 1 Richter besetzt.

Die Landgemeinde- und Städteordnung, keine Regierungsvorlagen, sondern Uranträge des Zentrums, die auf die Arbeiten des vorigen Landtags gestützt sind, wurden nicht mehr vor der Pause verabschiedet; daß sie im Herbst in ihrer vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung verabschiedet werden, ist nach der Hochflut der vorliegenden Abänderungsanträge nur nach heftigen Kämpfen zu erwarten.

Es erscheint nach wie vor unerwünscht, dieses Stück der notwendigen Verwaltungsreform vorab zu erledigen, bevor man weiß, wie Kreis- und ProvinzialO. aussehen werden und von welchen Gedanken die kommende große Verwaltungsreform beherrscht sein wird. Dem Wunsche der Regierungsparteien, die selbst zahlreiche Abänderungen wünschten, nach baldiger Verabschiedung setzten die Rechtsparteien deshalb den bestimmten Wunsch entgegen, diese wichtigen Gesetze auch in der Vollsitzung gründlich zu beraten; die RegParteien gaben, nachdem sich mehrfach Beschlußfähigkeit des Landtags herausgestellt hatte, dem Wunsche der Opposition nach Absetzung nach.

Ein ähnliches Schicksal schien zunächst auch das Polizeibeamtengesetz zu drohen. Es war, stark bekämpft von fast allen Parteien und der Beamtenschaft selbst, in den Ausschuß gegangen. Dort waren zahlreiche Verbesserungen gelungen. So: 1. nach mindestens 12jähr. Dienstzeit erfolgt lebenslängliche Anstellung (§ 13), 2. das grundsätzliche Eheverbot vor Vollendung des 7. Dienstjahres ist durch die Bestimmung ersetzt, daß Polizeianwärter und Bereitschaftspolizei bis zu Vollendung des 6. Dienstjahres der ministeriellen Genehmigung zur Eheschließung bedürfen usw. Nicht gelungen war im Ausschuß eine Abänderung der §§ 11 und 17 über Kündigung bis zum 10. Dienstjahr bei Schutzpolizeibeamten und Verabschiedung von Polizeioffizieren nach dem gleichen Zeitraum. Beides sollte möglich sein, „wenn er die für seine dienstliche Verwendung nötige Eignung nicht mehr besitzt“. Dem Verlangen der Rechtsparteien, durch die Fassung stärkere Sicherungen gegen willkürliche Entlassungen, insbes. aus politischen Gründen, zu geben, hatte sich der Ausschuß verschlossen. Die Möglichkeit, daß das Ges. in letzter Stunde wegen dieser Paragraphen scheitern könnte, veranlaßte die RegParteien zu einem Entgegenkommen in 2. bzw. 3. Lesung; die gewählten Fassungen, die das allg. Wort „Eignung“ vermeiden und bestimmte Anforderungen für die Feststellung einer Dienstunbrauchbarkeit stellen, verhindern, soweit möglich, willkürliche Entlassungen, so daß nunmehr auch die Rechtsparteien, wenn auch mit dem Vorbehalte, daß nicht alle Wünsche erfüllt seien, dem nach ihrer Ansicht doch eine Verbesserung bringenden Gesetz zustimmten. Daß das Gesetz so einmütig, abgesehen von den Kommunisten, angenommen werden konnte, wird hoffentlich der Polizeibeamtenschaft, die für ihren schweren Dienst das besondere Wohlwollen der Regierung beanspruchen kann, die nötige Ruhe und Zufriedenheit bringen. Die Verabschiedung des Gesetzes ist auch aus außenpolitischen Gründen zu begrüßen.

Das Hilfsrichtergesetz — Verwendung von verabschiedeten Richtern und anderen Personen, die die Befähigung zum Richteramt erworben haben, neben Referendaren und GerAssessoren als Hilfsrichter — wurde bis 1. Okt. 1928 verlängert. Es wurde am 23. März 1926 unter dem namentlich durch die Aufarbeiten unerträglich gewordenen Mangel an Hilfsrichtern geschaffen und sollte am 15. Juli außer Kraft treten. Die Regierung konnte darlegen, daß die damalige Rechtsnot nicht nur unvermindert andauert, sondern unter den Anforderungen, die nun auch das Arbeitsgerichtsgesetz stellt — nach vorsichtiger Schätzung etwa 150 Richterkräfte —, sich erheblich zu steigern droht. Obwohl 160 solche Hilfsrichter eingestellt waren, blieben zeitweise 210 Anforderungen notwendiger Hilfsstellen unberücksichtigt. Am 2. Juni fehlten 102 Stellen. Neben der Aufwertungsarbeit, die zu 90% erledigt ist, in dem Rest der schwierigen Sachen aber eine besondere Belastung darstellt, ist diese Rechtsnot vor allem veranlaßt durch eine außerordentliche Steigerung der Geschäfte (monatlich i. J. 1913: 123000 Grundbucheintragungen, heute 260000, 1913 2300 Berufungen bei den LG., heute 4300, 1913 165000 Mahnsachen, jetzt 234000 usw.). Dazu kommt, daß die Justizverwaltung auf die Dauer die Abgabe von GerAssessoren an andere Verwaltungen und an die Wirtschaft nicht mehr, wie bisher, einschränken kann. Eine stärkere Heranziehung der Referendare verbietet sich, weil sie nicht alle richterlichen Geschäfte wahrnehmen können, und wegen ihrer Ausbildung. Bedenken wurden im Ausschuß in 2 Richtungen geäußert. Einmal gegen

die Verwendung der nicht unabhängigen Hilfsrichter in der streitigen Gerichtsbarkeit. Dies Bedenken wurde durch die Zusage der Regierung, den Präsidien nahezu legen, sie möglichst nur in freiw. Gerichtsbarkeit zu verwenden, nach Ansicht der Mehrheit beseitigt; eine zusagende Erklärung der Chefpräsidenten liegt bereits vor. Sodann das Bedenken, es könnte nach Ueberwindung der Schwierigkeiten eine plötzliche Beschäftigungslosigkeit zahlreicher Assessoren eintreten, die man an der rechtzeitigen Ergreifung eines anderen Berufes wegen der Notlage der Justizverwaltung gehindert habe; eine „Streckung“ der Arbeit im Interesse dieser Kräfte ist aber unmöglich; die Regierung konnte nur zusagen, daß die Assessoren den Hilfsrichtern bei Verteilung der Aufträge vorgehen sollen. Die Notwendigkeit, das nach Durchführung der Aufwertung völlig unübersichtlich gewordene Grundbuch umzuschreiben, wird noch auf lange Zeit zahlreichen Assessoren Aufträge verschaffen. Ein Antrag, die Hilfsrichter in Strafsachen grundsätzlich nicht zu beschäftigen, wurde in der Vollsitzung abgelehnt. Die Mehrheit des Landtages hielt gegenüber dem ersten Bedenken die Zusicherung der Regierung für ausreichend.

Anträge der Kommunisten, die sich mit dem „Fall Jürgens“ und seiner Verwendung im Justizdienst befaßten, wurden abgelehnt. Bemerkenswert ist hier nur die Feststellung des Regierungsvertreters, daß sich bez. des von den Antragstellern erhobenen Vorwurfs der Rechtsbeugung gegen das erkennende Gericht, insbes. den Vors. LGDir. Bombe, auch nicht der Schatten eines Beweises ergeben habe.

Anträge des Zentrums und der Wirtschaftspartei, die einen erweiterten Schutz des freien Gewerbes gegen den Wettbewerb der Arbeitsbetriebe der Gefangenenanstalten verlangten, wurden in der Form angenommen, daß die Regierung bei Vorbereitung des Reichsstrafvollzugsgesetzes nach Möglichkeit auf eine gebührende Schonung des Handwerks hinwirken soll.

Ein Antrag der DVP. hatte verlangt, daß, bevor preuß. Gebietsteile einem außerpreußischen Arbeits- oder Landesarbeitsgericht zugeschlagen werden, dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werde. Dieser hat angesichts der Tatsache, daß bei der Dringlichkeit der Einrichtung bereits solche Abmachungen für 1 Jahr bindend vorlagen, nur beschlossen, daß in Jahresfrist vor endgültiger Erledigung für längere Zeitdauer, noch einmal nachgeprüft werden soll, ob sich solche Zuschlagungen nicht vermeiden lassen.

Landgerichtspräsident Eichhoff, M.d.L., Neuruppin.

Zur Errichtung des Reichsarbeitsgerichts. Das Präsidium des Reichsgerichts hat auf Grund der §§ 63, 64 und 131 GVG. in der Sitzung v. 30. Juni d. J. beschlossen:

1. Gemäß §§ 40 bis 45 des Arbeitsgerichtsgesetzes v. 23. Dez. 1926 in Verb. mit dem Gesetz, betr. den Nachtrag zum Haushaltgesetz für das Jahr 1927, ist das ReichsArbGer. eine selbständige, bei dem RG. errichtete Behörde, deren Senate zwar den Senaten¹ des RG. grundsätzlich gleichgestellt sind, dabei aber besonderen Regeln unterliegen; insbes. kann der Feriensenat des RG. nicht gleichzeitig als ReichsArbGer. fungieren, vielmehr wird es während der Ferien, soweit es die Geschäftslage erfordert, seine Tätigkeit fortzusetzen haben.

2. Das ReichsArbGer. wird dem III. Zivilsenat angegliedert; als seine Geschäftsstelle ist die Gerichtsschreiberei dieses Senats einzurichten.

3. Das ReichsArbGer. besteht nach dem Beschlusse des Reichsjustiz- und Reichsarbeitsministers bis auf weiteres aus einem Senat. Dieser Senat und der III. ZivSen. des RG. vertreten sich gegenseitig.

4. Das ReichsArbGer. erläßt seine Entsch. unter dieser Bezeichnung; es führt seinen Geschäftsverkehr mit dem Vordruck „Reichsarbeitsgericht“ und bedient sich entsprechender Siegel und Stempel.

5. Wegen der Veröffentlichung der Entsch. des ReichsArbGer. hat dessen Vorsitzender Bestimmung zu treffen.

Die Zuteilung der neuernannten Reichsgerichtsmitglieder wurde wie folgt festgesetzt: RGR. Dr. Güngerich wird dem III. StrSen., RGR. Dr. Königsberger dem VI. ZivSen., die RGRäte Pick und Dr. Epping dem

V. ZivSen., RGR. Schrader dem VI. ZivSen. und RGR. Dr. Sontag dem IV. Str.Sen. zugeteilt.

Als richterliche Mitglieder des ReichsArbGer. werden bestimmt: Als Vors. Senatspräsident Oegg, als stellv. Vors. RGR. Dr. Staffel, aus dem III. ZivSen. die RGRäte Dr. Czolbe, Linz und Teichmann, aus dem V. ZivSen. RGR. Pick, aus dem VI. ZivSen. die RGRäte Dr. Königsberger und Schrader.

Der Oesterreichische Richtertag in Wien fand v. 26.—29. Juni statt. Die Oesterreichische Richtervereinigung wurde vor 20 Jahren gegründet, zu einer Zeit, in der man in dem Richter bloß einen mechanischen Gesetzesvollstrecker, einen Urteilsautomaten erblickte, in der man den Richter im Dunkel der Amtsstube und zwischen den Aktenbüchern verkümmern lassen wollte. Es ist ein Glück, daß sich die Sachwalter der Justiz mit dieser unwürdigen Rolle nicht zufrieden gaben, daß sie energisch nach Gehör verlangten und mit aller Kraft ihr Verständnis für die Wirklichkeit, für die sozialen Sorgen und Nöte, für die Aufgaben und Pflichten des modernen Staates zu schärfen trachteten. Dank ihrer Vereinigung sind die Richter in Oesterreich allmählich aus dem Schatten ans Licht herausgetreten und haben sich nicht bloß in eigenem Interesse, sondern zum Vorteil der Allgemeinheit Geltung errungen.

Die feierliche Eröffnung des Richtertages erfolgte am 26. Juni in dem bis auf das letzte Plätze gefüllten Zeremoniensaal der Wiener Hofburg. Bei der Begrüßung gedachte der Vorsitzende Präsident Hofrat Dr. Ganzwohl, mit warmen Worten des Vereinsgründers Elsner, auf dessen Grab vor Stunde der Festversammlung ein Kranz niedergelegt wurde. Die Festrede hielt Handelsgerichtspräsident und Mitglied des Verfassungsgerichtshofs Dr. Engel, der in geistvoller Weise den Wandel in der Stellung des Richters zum Volke innerhalb der letzten Jahrzehnte darlegte und ausführte, daß die österreichischen Richter die Rücksicht auf die Volksgesamtheit in keinem Augenblick vergessen hätten, stets eine feste Stütze des Staates gewesen und an Pflichtbewußtsein und Opferfreudigkeit hinter niemandem zurückgeblieben seien.

Von den zahlreich erschienenen Festgästen aus dem In- und Auslande überbrachte Bundesminister Dr. Dinghofer der Tagung die herzlichsten Grüße namens der österreichischen Regierung. Weitere Begrüßungsansprachen hielten u. a. Geh. RegRat Dr. Kiesow für das Reichsjustizministerium, OLGPräsident Witte für das preußische Justizministerium, Senatspräsident Dr. Schultz für das OLG. in München, Hofrat Dr. Stehr namens der Deutschen Richtergewerkschaft in der Tschechoslowakei, Hofrat, Professor Dr. Sperl für die Wiener Universität und Dr. Eckel für die Wiener Rechtsanwaltschaft. Landgerichtsdirektor Dr. Pracht, Berlin, 1. Vors. des Preußischen Richtervereins, übermittelte die Grüße des Deutschen Richterbundes und der Richtervereine der deutschen Länder. Er hob hervor, daß die gemeinsame Arbeit der deutschen und österreichischen Richter nicht nur im beruflichen Interesse läge, nicht bloß zum Nutzen einer unbeeinflussten guten Rechtsprechung und einer gesunden beiderseitigen Rechtsentwicklung gereiche, sondern zugleich der Förderung eines höher gesteckten Zieles: der Annäherung Oesterreichs und Deutschlands diene. Zusammen mit dem Reichsrechtsausschuß der Deutsch-Oesterreichischen Arbeitsgemeinschaft und seinem Vorsitzenden, Reichsminister a. D. Schiffer, erklärte der Redner, wollten die deutschen Richter den Annäherungsgedanken verwirklichen helfen auf dem Wege der Rechtsangleichung und der Rechtsvergleichung und damit das Rechtsfundament schaffen, auf dem die deutsche Einigkeit dereinst beruhen solle.

Abends vereinte ein von der Richtervereinigung im großen Konzerthause gegebenes Festbankett Gäste und Veranstalter, auf dem Finanzminister Dr. Kienböck der Vereinigung zur Erreichung ihrer hehren Ziele Glück wünschte.

Die wissenschaftlichen Beratungen haben das Bild erster, sachlicher Arbeit geboten. Das 1. Referat erstattete Hofrat Dr. Handl über „Gegenwart und Zukunft

des Mietrechts“. „Die Aufgaben des Jugendstrafrechts“ behandelte in einem ausgezeichneten Vortrag der Wiener Professor und Ministerialrat Dr. Kadecka. Professor Dr. Swoboda, Graz, sprach ernst und eindrucksvoll über „Die Stellung des Richters gegenüber dem modernen Staate“ Prof., Hofrat Dr. Grünberg referierte über „Arbeitsrecht“ und ließ in seinem Vortrage die zahlreichen sozialen Gesetze des letzten Dezenniums Revue passieren. Ueber die „Institution der Schöffen- und Schwurgerichte“ referierte LGPräsident Dr. Schreiber. Senatspräs., Hofrat Rappert sprach über „Die Reform des Eherechts“, Prof. Dr. Lenz über „Die kriminelle Persönlichkeit“ und OLGR. Prochaska über „Die tschechoslowakische Eherechtsgesetzgebung in der Praxis“.

Den Beratungen schloß sich eine Hauptversammlung der Richtervereinigung an, in der LGR. Dr. Winkler über „Gehalts- und Standesfragen“ referierte und OLGR. Wagner die schlechte Lage der Landrichter darlegte. In folgender Entschlußung wurde eine Reihe wichtiger Forderungen zusammengefaßt.

1. Die Ausübung der Strafgewalt gegen jugendliche Rechtsbrecher hat vom Gedanken der Besserung durch Erziehung auszugehen. Das Verfahren hat die genaueste Erforschung der Person des Jugendlichen zu gewährleisten. Die Mittel zur Ermöglichung des Fortkommens der Jugendlichen sind gesetzlich zu sichern. Die Ausbildung des Erziehungspersonals und die Auswahl der Geeigneten ist mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen. Die Einrichtung der unbestimmten Verurteilung als Erziehungsstrafe wird befürwortet.

2. Die bestehende Zerrissenheit, Unübersichtlichkeit und Unklarheit des Arbeiterrechtes gefährdet auf diesem wichtigen Gebiete des Sozialrechtes sowohl eine gute als eine rasche Rechtsprechung und die Rechtseinheit. Die durchgreifende Vereinheitlichung auf diesem Gebiete und die sorgfältigste gesetzestechnische Durcharbeitung ist ein dringendes Gebot des sozialen Friedens und einer ruhigen Produktion.

3. Die Erneuerung des österreichischen Eherechts ist eine Pflicht der Gesetzgebung aus Rechts- und Kulturgründen. Diese Erneuerung ist auch ein Gebot der Rechtsangleichung an Deutschland. Der bestehende Zwiespalt zwischen Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen gefährdet das Rechtsempfinden der Bevölkerung, die Achtung vor dem Gesetze und die Rechtssicherheit.

4. Es wird die Errichtung kriminalbiologischer Untersuchungsanstalten bei Polizeibehörden, bei Gerichten und Strafanstalten im Interesse der vertieften Erkenntnis der kriminellen Persönlichkeit empfohlen.

5. Eine Reform der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Mietrechts und der Laiengerichtbarkeit in Strafsachen ist unerlässlich. Beim heutigen Zustand der Gesetzgebung wird den Richtern eine ersprießliche Ausübung der richterlichen Tätigkeit unmöglich gemacht.

6. Der Richtertag verlangt mit Nachdruck, daß bei einer Reform auf diesen wichtigen Gebieten und bei der Ausarbeitung aller sonstigen wichtigen Justizgesetze die Richterschaft zur Mitarbeit herangezogen werde.

7. Um die Erfüllung der Aufgaben des Richteramtes im Sinne der Demokratie zu sichern, muß die gegenwärtige unerträgliche Not an Personal und Sachbedarf beseitigt, die Besonderheit des Richteramtes in der Besoldungsordnung verankert und die wirtschaftliche Lage der Richter wirksam erleichtert werden.

Im Zuge des Richtertages fand ein Empfang beim Bundespräsidenten Hainisch und ein Tee beim Bundesminister Dr. Dinghofer statt.

Man kann wohl sagen, daß die Tagung, auf der auch die Geselligkeit durch Führungen, Ausflüge, Besuche von Museen usw. gepflegt wurde, in jeder Hinsicht gelungen ist, und daß ihre Arbeiten die Diskussion noch lange beschäftigen und praktische Erfolge zeitigen werden.

Landgerichtsdirektor Dr. Pracht, Berlin.

Erste Tagung der deutschen Rechtshistoriker. In Heidelberg versammelten sich am 10. und 11. Juni zum ersten Male Lehrer der Rechtsgeschichte an den Hoch-

schulen Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und an der deutschen Univ. Prag zu einer Tagung. Der Verlauf des Kongresses erregte allgemeine Zufriedenheit. Neben freundlichster Aufnahme durch die Heidelberger Fakultät und ihren Dekan, Prof. Dr. Mitteis, und der Möglichkeit, in persönlichen Berührung miteinander zu treten, fanden die Teilnehmer in zahlreichen Vorträgen, zur Hälfte von Romanisten, zur Hälfte von Germanisten gehalten, reiche Belehrung. Für den Erfolg der Tagung spricht es, daß beschlossen wurde, sie alle zwei Jahre zu wiederholen. 1929 soll Göttingen Versammlungsort sein.

Die Sitzungen fanden unter Vorsitz der Prof. Wenger, Wien, Binder, Göttingen, und Meyer, Göttingen, statt. Die ersten Vorträge führten in den alten Orient. San Nicolò, Prag, gab unter Hervorhebung der großen Linien der Entwicklung eine Darstellung der Rechtsquellen, insbes. der Kodifikationen, Vorderasiens; bis in die späte byzantinische Zeit hinein hat sich dort altes orientalisches Rechtsgut gegen den Hellenismus erhalten. Eisser, Gießen, berichtete über demnächst erscheinende altassyrische Rechtsurkunden aus Kappadokien aus der Wende des 3. und 2. Jahrtausends v. Chr., die manche neue Erkenntnis vermitteln. Bruck, Breslau, referierte über seine Forschungen zur Geschichte des Totenteils und des Seelgeräts; das christliche Seelgerät hängt geschichtlich zusammen mit den hellenistischen Seelgerätsstiftungen, die sich aus den Totenkultgebräuchen, nicht aus dem in hellenistischer Zeit schon bedeutungslos gewordenen Totenteilsrecht herleiten. Schönbauer, Wien, hielt einen Vortrag über Geschichte des Bergrechts; er kam zu dem Ergebnis, daß wirtschaftlich nicht aber juristisch eine Linie vom römischen zum mittelalterlichen Bergbauwesen, das in der Antike auf der Grundlage staatlicher Domänenwirtschaft organisiert gewesen sei, gezogen werden könne. Die Frage der fraudatorischen Freilassung im römischen Recht, insbes. des *animus fraudandi*, dessen Vorhandensein die Klassiker nach typischen objektiven Merkmalen bestimmten, behandelte Schulz, Bonn. Stampe, Greifswald, berichtete über die während des ganzen Mittelalters immer wieder erneuten Versuche nominalistischer Beeinflussung des Geldwesens und die Stellung der juristischen Theorie ihnen gegenüber, die sie erst seit etwa 1750 rechtfertigte. Es folgten die Referate von Schmid, Graz, über Probleme der osteuropäischen Rechtsgeschichte, wobei der Vortragende den Einfluß römischen und deutschen Rechts hervorhob, von Hoyer, Prag, über das Sprachenrecht des Sachsenspiegels, das eine schonende Behandlung der slawischen Art erkennen läßt, von Haff, Hamburg, über die Notwendigkeit, in der rechtsgeschichtlichen Forschung die Ergebnisse der empirischen Soziologie zu berücksichtigen, von v. Dungern, Graz, über die seit Ende des 12. Jahrhunderts auf der Grundlage eigener Hoheitsverwaltung der Grundherren durch von ihnen abhängige Unfreie sich entwickelnde Landeshoheit. Noch einmal auf das romanistische Gebiet zurück führte ein Vortrag von Kretschmar, Innsbruck, der die Forschung auf die vernachlässigten Epochen der Vorklassiker und der Anpassung des römischen Rechts an modernere Verhältnisse im Mittelalter durch die Kommentatoren und die Praktiker in Italien und Deutschland aufmerksam machte. Peterka, Prag, entwickelte das Gesetz der Differenzierung als eine rechtsfortbildende wirkende Kraft in der deutschen Rechtsgeschichte. Eine philosophische Rechtfertigung der Rechtsgeschichte als der Grundlage der Dogmatik des modernen Rechts und der Rechtssoziologie suchte Schönfeld, Greifswald, zu geben. Die Reihe der Vorträge schloß v. Künssberg, Heidelberg, mit einer Darstellung der Geschichte und Organisation des Wörterbuchs der deutschen Rechtsprache, woran sich eine Führung durch das Archiv des Wörterbuchs knüpfte. Mit einem Diskussionsnachmittage, an dem u. a. über das Problem der Interpolationen in den römischen Rechtsquellen gesprochen wurde, endete die Tagung.

Referendar Julius Wolff, Berlin.

Die Deutsche Strafrechtliche Gesellschaft hielt am 10. u. 11. Juni eine Tagung in Bamberg unter dem Vorsitz des Geh. Rates, Prof. Dr. Oetker ab. Außer einer stattlichen Anzahl von Mitgliedern waren wiederum die

Vertreter der Reichsjustizverwaltung und der Justizverwaltungen der Länder erschienen.

I. Prof. Dr. Schoetensack hielt das Referat über die Tötungsverbrechen. Die Aussprache schloß sich an die beiden bemerkenswertesten Thesen des Referenten an. Der Referent hatte beantragt, daß statt der §§ 245, 246 die §§ 282, 283 des Entw. 19 zu setzen seien, d. h. die Scheidung zwischen Mord und Totschlag solle, wie bisher, nach dem Merkmal der Ueberlegung stattfinden. Gegen diesen Vorschlag erhob sich lebhafter Widerspruch, der einmal darauf gegründet wurde, daß das intellektuelle Moment nicht entscheidend sein könne, zum anderen daß es notwendig sei, den Mordbegriff auf die wirklich todeswürdigen Fälle zu beschränken. Es wurde auch der Antrag angenommen, den Mord folgendermaßen zu definieren: „Wer einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung aus Mordlust, Wollust, Habgier, Roheit oder Grausamkeit, in kaltblütiger Berechnung der Folgen oder unter Folterung des Opfers oder Schändung der Leiche begangen hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.“

Des weiteren hatte der Ref. beantragt, den Kindesmord nur bei der unehelichen Mutter zu privilegieren. Hiergegen wurde eingewandt, der Ehrennotstand sei heute bei der unehelichen Mutter nicht mehr in dieser Weise anzunehmen. Es gelangte dann ein Vermittlungsantrag zur Annahme: „Sowohl die eheliche als die uneheliche Mutter sind bei der Kindstötung des § 252 zu privilegieren, jedoch mit verschieden abgestuften Strafdrohungen.“

Im übrigen wurden die Thesen des Ref. angenommen.

II. Zweiter Gegenstand der Tagesordnung war die Abtreibung, worüber Geh. Rat, Prof. Dr. Oetker referierte. Das Referat wird im „Gerichtssaal“ abgedruckt werden.

Leitsatz 1 lautete:

„An der Strafbarkeit der Abtreibung und des Abtreibungsversuches ohne Rücksicht auf den Grad der Fruchtreife ist festzuhalten.“

Dieser Leitsatz wurde einstimmig angenommen.

Zu Leitsatz 2 entspann sich eine lebhafteste Aussprache. Der Ref. hatte beantragt, den untauglichen Versuch bei der Abtreibung als strafbar anzuerkennen. Hiergegen erhoben sich Bedenken, da Beweispräsumptionen abzulehnen seien. Der untaugliche Versuch der Abtreibung sei nicht als Tötungsdelikt gegen den gar nicht vorhandenen Fötus, sondern als Gefährdung der Gesundheit und Gebärfähigkeit der Mutter anzusehen.

Es wurde ein Antrag des Sen.-Präs. Dr. Lobe angenommen:

„Wer Mittel, die an sich geeignet sind, die Gesundheit oder die Gebärfähigkeit der Frau zu schädigen, anwendet um eine Frucht abzutreiben, wird bestraft.“

Leitsatz 3 lautete:

„Schwangerschaftsabbruch steht nur einem approbierten Arzt zu und darf nur geschehen, um die bestehende Gefahr des Todes oder erheblicher Gesundheitsbeschädigung der Schwangeren abzuwenden. Der Eingriff ist vorbehaltlich gesetzlich zu bestimmender Ausnahmen an die Zustimmung der Schwangeren zu knüpfen.“

Soziale und eugenische Indikation sind nicht anzuerkennen.“

Dieser Leitsatz wurde nach längerer Aussprache angenommen, ebenso fanden die übrigen Leitsätze Annahme.

III. Den Schluß der Tagesordnung bildete das Strafvollzugsgesetz, worüber Prof. Dr. Nagler referierte. Auch dieses Referat wird im „Gerichtssaal“ erscheinen. Der Ref. beschränkte sich im wesentlichen auf den eigentlichen Strafvollzug.

Es wurden nach längerer Aussprache u. a. folgende Beschlüsse gefaßt:

1. § 57 ist dahin zu fassen: Bei der Zufügung des Strafübels sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht rückfällig werden.

2. Die Differenzierung zwischen Zuchthaus und Gefängnis ist schärfer durchzuführen.

3. „Die Deutsche Strafrechtliche Gesellschaft findet einen Mangel des Strafvollzugsgesetzes darin, daß dieser Entwurf den „Vollzug von Maßregeln der Besserung und

Sicherung“ im dritten Buch als Teil eines Strafvollzugsgesetzes behandelt. An die Stelle des heutigen Strafvollzugsgesetzes hätte zu treten neben einem Strafvollzugsgesetz im eigentlichen Sinne ein besonderes Gesetz über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Mindestens wäre vor dem § 254 eine neue Bestimmung folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Der Vollzug der im nachfolgenden Abschnitt geregelten Maßregeln ist ausschließlich auf das Ziel der Besserung und Sicherung abzustellen.“

Rechtsanwalt Dr. Hellmuth Mayer I, Würzburg, Schriftführer der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft.

Augsburger Tagung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten, 1.—4. Juni 1927¹⁾. Die von dem Vors. des Ausschusses, Strafanstaltsdirektor Dr. Weissenrieder, Ludwigsburg, vorzüglich vorbereitete, vom bayerischen Ministerium (Justizminister Gürtner) und vom Augsburger Ortsausschuß (AGD-Direktor Tröltzsch) mit größtem Entgegenkommen aufgenommene Versammlung, in der ich den Vorsitz zu führen hatte, war von etwa 150 Mitgliedern besucht. Sie zeichnete sich durch große Sachkunde der Referenten und Redner und durch ein hohes Maß von Arbeitsenergie aus. Zur Verhandlung standen 3 Fragen:

I. Der Strafvollzug in Stufen (Entw. d. Strafvollzugsgesetzes §§ 155—170); Ref.: Strafanstaltsdirektor Ellger, Halle a. S.; Kölblin, Freiburg i. Br. Es wurde beschlossen:

I.²⁾ Die auf soziale Wiedereinfügung und sittliche Festigung abzielende Erziehungsarbeit im Strafvollzug hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn bei der Behandlung der Gefangenen in allen Phasen des Vollzugs die Eigenart des einzelnen erzieherisch berücksichtigt werden kann. Alle Erziehungsmittel, welche auf Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, berufliche Fort- und Umbildung, geistige Belehrung und sittliche Vertiefung abzielen, müssen ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Stufe in individualisierender Weise bei jedem Gefangenen zur Anwendung gebracht werden können.

II. 1. Der amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes stellt die geeignete gesetzliche Grundlage für die gedeihliche Fortentwicklung des Strafvollzugs in Stufen dar.

2. Eine wesentliche Verbesserung ist es, wenn der Entwurf statt der sittlichen Hebung und inneren Wandlung die Begriffe der Erziehung zu gesetzmäßigem Leben (§ 156), sowie der Zugänglichkeit für erzieherische Einwirkung und des Erfolges solcher Einwirkung (§ 159) einführt.

3. Nach dem Entwurf ist der Vollzug in Stufen nicht nur ein Mittel der Disziplin, sondern ein wirksames Erziehungsmittel (§ 156).

4. Der Strafvollzug in Stufen kommt deshalb nur für die erziehbaren Gefangenen in Betracht, die kurzzeitigen (§ 155) und die unerziehbaren Gefangenen (§ 161) sind auszuschließen.

5. Der Entwurf kann und will nur die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen bieten. Weitergehende Einheitlichkeit ist durch die Ausführungsbestimmungen zu schaffen.

6. Die bedingte Strafaussetzung und vorläufige Entlassung ist in organischen Zusammenhang mit dem Strafvollzug in Stufen zu bringen. Sie soll aber auch sonst in Ausnahmefällen zulässig sein, wenn die Fortsetzung des Strafvollzugs sich als eine besondere mit dem Strafzwecke nicht vereinbare Härte darstellen würde.

7. Gefangene, die ihre Strafunterbrechung mißbraucht haben (durch neue Straftaten oder Nichtantritt der Strafe), sind der ersten Stufe zuzuteilen.

8. Als Ergänzungen durch die Ausführungsbestimmungen sind besonders erwünscht:

- a) einheitliche Bestimmungen über die Zeit, in der die Gefangenen in der 1. und 2. Stufe zu verbleiben haben,
- b) größere Einheitlichkeit für die äußeren Abzeichen,

¹⁾ Der Stenogr. Bericht über die Verhandlungen wird als Sonderheft zu den Blättern f. Gefängniskunde erscheinen; er kann von Nichtmitgliedern durch den Buchhandel bezogen werden.

²⁾ Die Beschlüsse Nr. II, III sind sinngetreu, aber zwecks Raumersparnis verkürzt wiedergegeben.

c) wenigstens Richtlinien für die Frage der Einzelhaft und Gemeinschaftshaft in ihrem Verhältnis zum Stufenvollzug.

9. Einer Nachprüfung bedarf die Möglichkeit einer Verkürzung der Fristen bei besonders guter Führung.

III. 1. Die wegen der Kürze der Strafe dem Stufenvollzug nicht unterliegenden Gefangenen werden zweckmäßig nach den Vorschriften der Eingangsstufe behandelt.

Kranke in Krankenabteilungen scheiden aus dem Stufenvollzug aus, desgl. die geistig stark Minderwertigen.

2. Die Behandlung der wegen Unerziehbarkeit vom Stufenvollzug Ausgeschlossen erfolgt vorwiegend unter dem Gesichtspunkt sicherer Verwahrung und straffer Arbeit im Interesse der Anstalt. Aber auch in den Abteilungen für Unerziehbare sollen bei Fleiß und langandauerndem gutem Verhalten kleine Erleichterungen den Gefangenen zugewendet werden können, teils im Interesse der Disziplin und des Arbeitsbetriebs, teils aus rein menschlichen Gründen. Bei Zuwendungen dieser Erleichterungen sind die ausgesprochenen Berufsverbrecher besonders streng zu behandeln.

II. Strafvollzug an Gefangenen unter 25 Jahren (Entw. §§ 195—209). Ref.: Strafanstaltsdirektor Bleidt, Wittlich; Oberpfarrer Gutfleisch, Bruchsal. Es wurde beschlossen:

I. Es ist angezeigt, die allgemeinen Vorschriften des 1. Buches eines Strafvollzugsgesetzes dahin zu ergänzen, daß den Strafvollzugsbehörden die Befugnis eingeräumt wird, kraft eigenen Rechtes eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeizuführen.

II. 1. Alle verurteilten Minderjährigen sind grundsätzlich dem besonderen Strafvollzug für Minderjährige zuzuführen. Ueber Ausnahmen im Einzelfalle entscheidet die Strafvollzugsbehörde.

2. Eine entsprechende Regelung hat für die Verurteilten im Alter von 21—25 Jahren einzutreten.

3. Minderjährige sollen gleich den Jugendlichen schon bei Strafen von 1 Monat und mehr dem Erziehungsstrafvollzug zugeführt werden.

4. Es ist anzustreben, daß dieser Vollzug in besonderen Anstalten, nicht nur in besonderen Abteilungen erfolgt.

III. 1. Bei Einrichtung besonderer Anstalten oder Abteilungen für minderjährige Gefangene sind allzu viele Unterabteilungen zu vermeiden.

2. Da die Gefangenen die Strafe vorwiegend in Gemeinschaft zu verbüßen haben, wird der Versuch der Erziehung durch die Gemeinschaft, die Gemeinschaftserziehung empfohlen. Die individuelle Gefangenenbehandlung ist hierbei unentbehrlich, geradezu deren Grundlage.

3. Wünschenswert ist die Berücksichtigung der Methoden der psychologischen Explorierung der neu Eingetretenen und das Familien- resp. Tutorensystem.

IV. 1. Für die Sonderanstalten sind amtliche Fürsorger zu bestellen.

2. Bei Strafunterbrechung mit Bewährungsfrist ist für minderjährige Gefangene ausnahmslos Schutzaufsicht anzuordnen.

III. Die erbbiologische Persönlichkeitsforschung und ihre Bedeutung in der Kriminalbiologie. Ref.: Prof. Dr. Hoffmann, Tübingen; Obermedizinalrat Dr. Viernstein, Straubing; Oberregierungsrat Leybold, Landsberg a. L. Die Referenten wünschten Einführung dieser Untersuchungen an allen größeren Strafanstalten. Die Versammlung beschloß einschränkend:

Die kriminalbiologischen Persönlichkeitsforschungen sollen durch psychiatrisch und erbbiologisch gut geschulte Aerzte in besonderen Forschungsinstituten unter Mitwirkung der Anstaltsärzte einzelner großer Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse in Angriff genommen werden. Es gilt, mit allen Mitteln Erfahrungen zu sammeln, auf Grund deren wir zu praktisch verwertbaren Ergebnissen gelangen können.

Die Diskussion war überall eine rege, die Beschlüsse wurden fast ausnahmslos mit großer Mehrheit, zum erheblichen Teil einstimmig gefaßt.

Geh. JRat, Professor Dr. v. Hippel, Göttingen.

Der 6. Staats- und Rechtswissenschaftliche Fortbildungskursus an der Universität Jena fand in der Pfingstwoche statt. Etwa 240 Teilnehmer folgten den täglich 8 Stunden füllenden Vorlesungen mit großem Eifer — ein ehrendes Zeugnis für die glückliche Auswahl der Vortragstoffe wie der Vortragenden Persönlichkeiten.

Im Hinblick auf die bevorstehende Einführung der Arbeitsgerichtsverfassung war dem Arbeitsrecht und der Arbeitsgerichtsbarkeit eine ganze Reihe von Vorträgen und Übungen gewidmet. In den umfangreichen Stoff hatten sich die Prof. Hueck, Jena, Nipperdey, Köln, und die Ministerialräte Flatow, Berlin, und Hauschild, Weimar, geteilt. Ueber die durch den Friedensvertrag eingesetzte internationale Arbeitsorganisation berichtete Dr. Löning, Jena.

Eine weitere Gruppe von Vorträgen befaßte sich mit der neuzeitlichen Wirtschaftsentwicklung und der rechtlichen und wissenschaftlichen Erörterung wirtschaftlicher Probleme.

In einer Vortragsreihe stellte Prof. Hedemann, Jena, die Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft bis in ihre letzten Auswirkungen — insbesondere das Eindringen des Staates in die Wirtschaft als Konkurrent im Wege der sog. kalten Sozialisierung — dar.

Wechselwirkungen zwischen Politik und Wirtschaft wies Reichskanzler a. D. Dr. Luther, Berlin, an der Hand eigener, in schwerer Krisenzeit von ihm als Wirtschaftler und Staatsmann gemachten Erfahrungen in einem Vortrage nach, der das Interesse weitester Kreise fesselte. Ueber Wirtschaft und Zivilisation in den Ver. Staaten entwarf Prof. Röpke, Jena, aus den Eindrücken einer längeren Studienreise ein anschauliches Bild. Eine ausführliche Darstellung der internationalen Finanzbeziehungen, wie sie durch die Kriegsfinanzierung, die interalliierten Schulden und das Reparationsproblem erwachsen sind, gab PrivDoz. Josephy, Jena. Das Problem der Wirtschaftsrationalisierung erörterte mit wirtschaftswissenschaftlichem Rüstzeug Prof. Pape, Jena, während Volkswirt Breiter, Berlin, mit Hilfe von Anschauungsmaterial über praktische Versuche der Prüfung von Betriebsorganisationen zu Rationalisierungszwecken berichten konnte. Das Kartellwesen samt der einschlägigen Rechtsprechung beleuchtete RA. Dr. Fuchs, Leipzig.

Willkommene Darbietungen aus dem öffentlichen Recht der neuesten Zeit waren die Vortragsreihen des Prof. und OVGR. Koellreutter, Jena, über den Deutschen Staat als Bundesstaat und als Parteienstaat, sowie des OVGR. Knauth, Jena, über die Organisation der Verwaltung mit Hinweisen auf die Neuordnung in Thüringen. Wichtige Fälle der Anwendung des öffentl. Rechts in der Praxis des Richters und Anwalts besprach RA. Zinn, Gotha. Der Erörterung weiterer zeitgemäßer Fach-Themata dienten Vorträge von Prof. Gerland, Jena, über Fragen der kommenden Reform des Strafrechts an der Hand des Entwurfs, des Prof. Grünhut, Jena, über die neuzeitlichen Formen des Strafvollzugs und des Prof. Giese, Jena, über die für die Justiz so wichtige neue Methode der Blutgruppenbestimmung. Auch dem Bedürfnis nach Allgemeinbildung wurde Rechnung getragen. Prof. Dibelius, Berlin, sprach über den englischen Volkscharakter, Prof. Korff, Leipzig, über das Wesen der deutschen Romantik, Staatsminister Leutheusser, Weimar, über Goethe als Staatsmann, Prof. Jerusalem, Jena, führte in die Probleme der Soziologie ein. Erwähnt seien auch die Vorträge über modernes Nachrichtenwesen und Handelsjournalistik.

Das Zeißwerk, sein Planetarium und das phyletische (Häckel-) Museum wurden besichtigt.

Den geselligen Kontakt vermittelten ein durch Ansprachen des OLGPräs. und des Rektors der Univ. ausgezeichnete Empfangsabend und Ausflüge nach Löbstedt und dem Fuchsturm.

Der rührige Geschäftsführer des Fortbildungskursus Prof. Hedemann darf des Dankes und der Anerkennung

für die gediegene Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung auch in ihrem geselligen Teile gewiß sein.
Landgerichtspräsident Schreck, Rudolstadt.

Die neuerrichteten juristischen Seminare an der Univ. München wurden am 25. Juni eröffnet. Zu der Feier waren die maßgebendsten Minister, Vertreter der Regierungen, des Landtags, der Gerichte, der Wissenschaft und Handelswelt erschienen. Der Dekan Prof. Rothenbücher dankte der Staatsregierung für die finanzielle Fundierung der mit Erlaß v. 9. April 1927 ins Leben gerufenen drei neuen Seminare und gab ein Bild von ihren Aufgaben für Völkerrecht, für deutsche und bayerische Rechtsgeschichte und für Handels- und Industrie-recht. Der Vorsitzende des neugegründeten Instituts für Völkerrecht, Geh. Rat, Prof. Dr. von Frank versprach im Interesse der Heranbildung der Studenten zu wirken und die deutsche Politik und die deutschen Interessen zu unterstützen. Als Vorstand des Seminars für deutsche und bayerische Rechtsgeschichte führte Geh. Rat Beyerle aus, daß das Kulturerbe des Rechts einer der köstlichsten Vorzüge sei, die unsere Vorfahren uns hinterlassen hätten. Unter den geistigen Werten des Wiederaufbaus nehme das Recht und seine Geschichte einen besonderen Rang ein. Prof. Dr. Müller-Erbach als Vorstand des Seminars für Handels- und Industrierecht zeichnete die Verbindung des modernen Rechts mit der Technik. Der Kultusminister Goldenberger richtete warm empfundene Worte an die Professoren und Studenten; er hoffe, daß er durch laufende Geldmittel die neuerrichteten Seminare unterstützen könne.

Die Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen veranstaltet v. 8.—10. Sept. den 7. Deutschen Jugendgerichtstag in Stuttgart. Das Thema lautet: „Die Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes als Personenfrage“. Nach einem einleitenden Vortrag von Prof. Dr. Fischer, München: „Der Wert der Persönlichkeit in der Jugendstrafrechtspflege“ folgen Referate von AGR. Clostermann, Bonn: „Der Jugendrichter“; Prof. Dr. Müller-Heß, Bonn: „Der Jugendgerichtsarzt“; Staatsanwalt Dr. May, Darmstadt: „Der Jugendstaatsanwalt“; Stadtrat Friedländer, Berlin: „Der Leiter der Jugendgerichtshilfe“; Frh. Zilkken, Dortmund: „Der Jugendgerichtshelfer“; Direktor Bleidt, Wittlich: „Der Strafvollzugsbeamte“. Teilnehmergebühr 4 M. Anmeldungen schon jetzt erbeten an Frh. Elsa v. Liszt, Charlottenburg, Hardenbergstr. 19.

Ausbildung und Fortbildung der beruflich tätigen Kräfte in der Jugendwohlfahrtspflege war das Thema einer vom Deutschen Archiv f. Jugendwohlfahrt am 23. Juni in Potsdam veranstalteten Konferenz, die der Ausbildung der sozialpflegerischen Kräfte allgemein und der spezielleren Ausbildung für die Arbeit in Anstalten gewidmet war. Besonders der Gedanke trat hervor, wie sehr gerade der Jugendwohlfahrtsberuf in ethischer Richtung seine Wurzeln habe; nicht Häufung von Kenntnissen, sondern eine zum Leben führende psychologische und pädagogische Bildung sei Vorbedingung. Auch die Frage der richtigen Auslese wurde behandelt. Einigkeit herrschte besonders in dem allg. Ruf nach praktischer Fortbildung der im Beruf Stehenden.

Zur Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Oesterreich. Der Anschlußgedanke hat durch den Oesterreichischen Richteritag, der in Wien v. 26.—29. Juni getagt hatte, und worüber wir S. 1019 berichten, neue, schöne Früchte getragen. Die „Oesterreichische Richterzeitung“ hat zu jener Tagung eine Festschrift herausgegeben, auf die der Vorstand der Vereinigung der Oesterreichischen Richter mit Stolz zurückblicken darf. In Art und Anlage der Festschriften unserer DJZ. und insbes. der dem Kölner Deutschen Juristentag 1926 von ihr gewidmeten, ist diese Festschrift bearbeitet und ausgestattet worden. Nicht weniger als 19 reichsdeutsche und österreichische maßgebende Juristen haben sich dazu vereinigt, um neuerdings Zeugnis von der Gemeinsamkeit zwischen den beiden

engverbrüderten Staaten abzulegen. In einem kürzeren Artikel wird die Fortsetzung der Rechtsangleichung zwischen Deutschland und Oesterreich ebenfalls behandelt. Auch auf der Tagung selbst war der Anschlußgedanke Gegenstand der Erörterung, wenn ihm auch ein besonderer Vortrag nicht gewidmet worden war. Die Tagung fiel zeitlich fast zusammen mit der Uebergabe des Entwurfes des StrGB., der als ein gemeinsames Werk der deutschen und österreichischen Gesetzgebung und als der erste Versuch hierzu begrüßt werden darf, an den Deutschen Reichstag. Auch diese Festschrift dient daher zur Vertiefung des Anschlußgedankens, auf dessen hohe Bedeutung erst jüngst wieder der Vorkämpfer für die Rechtsannäherung, Reichsminister a. D. Schiffer, S. 837 unserer DJZ., hingewiesen hat. Der Festschrift hat der österreichische Bundespräsident Dr. Hainisch das stolze Begrüßungswort vorangeschickt: „Die Richter sind die Hüter des Rechts. Nur wenn die Richter dieses unbeirrt bewahren, kann es gedeihen zum Wohle des Staates.“

Neues Vorzugsangebot für die Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung:

Von den bekannten Werken des Staatssekretärs a. D., Wirkl. Geh. Rates Dr. Oskar Mügel: „Das gesamte Aufwertungsrecht“ erscheint nunmehr, nachdem die Novelle zum Aufwertungsgesetze vom Reichstag angenommen ist, eine fünfte, gänzlich neubearbeitete Auflage seiner beiden in zusammen 30 000 Exemplaren aufgelegten Werke in einem Bande unter dem Titel: „Kommentar z. Aufwertungsgesetze v. 16. Juli 1925, der Novelle vom 9. Juli 1927, der Durchführungsverordnungen und systematische Darstellung des sonstigen Aufwertungsrechts.“ Wir verweisen auf die diesem Hefte beigegebene Ankündigung und machen darauf aufmerksam, daß ein Vorzugspreis für Vorausbestellungen bis 10. Aug. 1927 eingeräumt ist: statt etwa 33 M. bei etwa 900 Seiten zu nur etwa 28 M. Nähere Mitteilungen folgen im nächsten Hefte. Es empfiehlt sich aber umgehende Vorbestellung zu diesem Vorzugspreise durch den Verlag der DJZ. oder den Buchhandel.

Personallen. Zu Reichsgerichtsräten wurden ernannt: Reichswirtschaftsgerichtsrat Dr. Königsberger, Berlin, die Kammergerichtsräte Pick und Dr. Sonntag, Berlin, Oberlandesgerichtsrat Dr. Epping, Naumburg, und Landgerichtsrat-Dir. Schrader, Duisburg. — Veränderungen in der preußischen Justiz: Staatssekretär Fritze scheidet am 1. Okt. aus dem preuß. Justizministerium aus, eine Nachricht, die allgemeines Bedauern hervorrufen wird. Fritze wurde schon als Assessor im Justizministerium beschäftigt und blieb dort auch, nachdem er 1892 AR. in Kassel, dann LR. und LGR. in Berlin geworden war. 1898 wurde er zum vortr. Rat, 1902 zum Geh. OberJR., 1913 zum Wirkl. Geh. OberJR. ernannt. MinistDir. wurde er 1913, Staatssekretär 1923. Er war seit 1919 auch Vorsitzender des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. Fritze ist ein ungewöhnlich kenntnisreicher Jurist mit seltener Begabung auf den verschiedensten Rechtsgebieten, mit einer unverdrossenen und hartnäckigen Arbeitskraft. Von jeher war sein Hauptgebiet die Justizverwaltung. Ein hervorragender Kenner des Justizhaushalts, hat er auf diesem Gebiete auch die ausgezeichnete Schrift: „Prozeßvertretung des Fiskus in Preußen und im Reich“ veröffentlicht. Im preuß. Landtage war er stets der geborene Regierungskommissar für alle Fragen der Justizverwaltung. Diese Aufgaben hat er bei der Vielseitigkeit seiner Kenntnisse und seiner Tätigkeit und auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen an der Zentralstelle stets in ausgezeichneter Weise bewältigt. Ihm ist wesentlich die Aufgabe zugefallen, die er mit bestem Gelingen und Erfolge gelöst hat, während der letzten unruhigen Jahre die preußische Justizverwaltung zu vertreten und in Wirklichkeit zu verwalten.

Die dornenvolle und oft undankbare Aufgabe, während des Ansturms der letzten Zeit die Richter und Staatsanwälte in Schutz zu nehmen gegen meist gehässige, durch nichts begründete Angriffe in einem großen Teil der Tagespresse und im preuß. Landtage, hat er mit Ruhe und Sachkunde zu lösen versucht. Der deutsche Richterstand hatte in ihm einen wohlwollenden, abgeklärten Vertreter gefunden. Wenn Fritze demnächst nach langjähriger Wirksamkeit auf Grund des bedauerlichen Altersgrenzengesetzes ausscheidet, so folgt ihm der Dank der preuß. Justiz in den wohlverdienten Ruhestand nach, und die Hoffnung darf damit verbunden werden, daß der mit so hingebender Kraft allezeit tätig gewesene maßgebende Vertreter der preuß. Justizverwaltung lange glückliche Jahre im Ruhestande finden möge! — Sein Nachfolger als Staatssekretär im preuß. Justizministerium, Hölscher, wurde 1919 zum Kammergerichtsrat, 1921 z. hauptamtlichen Mitglied der Justizprüfungskommission, 1923 zum Ministerialrat im preuß. Finanzministerium und 1925 zum Vizepräsidenten des preuß. Juristischen Landesprüfungsamts ernannt. Er hat sich stets als ein hervorragend tüchtiger Jurist bewährt. — Der Präsident des Juristischen Landesprüfungsamtes Steuber, Berlin, tritt, nachdem er am 1. Okt. die Altersgrenze erreicht, in den Ruhestand. Er gehörte dem preuß. Justizministerium seit 1904 als vortr. Rat an, seit 1905 der Justizprüfungskommission, seit 1921 als deren Präsident. Der Dank für seine langjährige Wirksamkeit im Interesse der preuß. Justiz und der heranwachsenden juristischen Jugend folgt ihm in den wohlverdienten Ruhestand nach. — Zu seinem Nachfolger wurde ernannt: Ministerialrat, Geh. JR. Schwister, und zum Vizepräsidenten des Landesprüfungsamtes: Ministerialrat, Geh. JR. Dr. Sattelmacher. Der neue Präsident Schwister war früher OLGR. in Düsseldorf, bis er i. J. 1920 als vortr. Rat in das Justizministerium eintrat. Er war lange Mitgl. der Prüfungskommission, deren Leitung ihm nun übertragen ist. Sein Stellvertreter Sattelmacher war seit 1919 vortr. Rat im Justizministerium. Auch er hat sich um die Fragen des juristischen Nachwuchses und der Prüfungsangelegenheiten besondere Verdienste erworben. Die neuesten Ergebnisse aus langjähriger Erfahrung hat er vor kurzem in seinem interessanten Aufsatz: „Die Ergebnisse der 1. juristischen Prüfung i. J. 1926“, S. 969 d. Bl., für die weitesten Kreise niedergelegt. — Ernannt wurden ferner im preuß. Justizministerium: zu Ministerialräten die Oberjustizräte Herwig und Dr. Wirth und der Hilfsarbeiter im Justizministerium KGR. Soelling; I. StAnw. Dr. Herrmann u. LGR. Dr. Kriege, Berlin, zu OberJustRäten u. LGR. Rietzsch, Berlin, z. JustR.; zum Präsidenten des OLG. Kiel: Ministerialrat im Justizministerium Dr. Kuhn; zum Sen.-Präs. b. KG. KGR. Trost, hauptamtl. Mitgl. d. Jur. Landesprüfungsamts, zum Generalstaatsanwalt b. OLG. Naumburg: Oberstaatsanwalt Dr. Becker, der Vors. der Vereinigung Preuß. Staatsanwälte, Frankfurt a. M., zum Generalstaatsanwalt b. OLG. Marienwerder: Oberstaatsanwalt Wichmann, Essen. — Der, insbes. durch den Ruhr- und den Rouzierprozeß als deutscher Staatsvertreter verdiente OLGR. Dr. Führ, Frankfurt a. M., bisher b. Reichsministerium für die besetzten Gebiete beschäftigt, und LGDir. Dr. Schetter, das bekannte Zentrumsmittglied des Reichstages, Köln, wurden z. Senatspräsidenten b. OLG. Düsseldorf ernannt. — Eine der wichtigsten Stellen in der preußischen Justiz wird am 1. Okt. neu besetzt werden: Amtsgerichtspräsident Dr. Lieber von Berlin-Mitte tritt, ebenfalls auf Grund des Altersgrenzengesetzes, in den Ruhestand. Mit ihm scheidet ein ungewöhnlich begabter Jurist und Verwaltungsbeamter aus. Sein Nachfolger wird Amtsgerichtsdirektor Winter, Charlottenburg. Das AG. Berlin-Mitte ist das größte deutsche Amtsgericht. Nicht weniger als etwa $\frac{1}{5}$ sämtlicher Rechtsangelegenheiten Preußens werden vor diesem Gerichte verhandelt. In ihm sind fast 250 Richter beschäftigt mit einem Büropersonal von über 2200 Personen. Der tägliche Briefeingang beträgt etwa 36 000 Poststücke, ein Beweis für die erforderliche Umsicht und Tatkraft, der sich gewiß der neue AGR.-Präs. ebenso gewachsen zeigen wird, wie dies seinem Amtsvorgänger nachgesagt werden kann. — Ferner tritt Staatssekretär im preuß. Ministerium f. Handel u. Gewerbe Dönhoff am 1. Okt.

in den Ruhestand. Sein Nachfolger wird Ministerialdirektor, Wirkl. Geh. OberRegRat Dr. von Seefeld. — Oberlandesgerichtspräsident i. R. Dr. Best, Darmstadt, beging am 16. Juni sein goldenes Doktorjubiläum. Wir verweisen auf die eingehende Schilderung seines Lebensganges S. 100, 1916 d. Bl. und auf die zahlreichen Verdienste, die sich Best durch seine wissenschaftlichen Arbeiten erworben hat. Wir begnügen uns heute, festzustellen, daß er, seitdem er i. J. 1924 Mitglied des Reichstages wurde, eine der bekanntesten Persönlichkeiten im Reichsparlament geworden ist, bes. durch seine unermüdete Wirksamkeit i. S. der Aufwertungsfragen. — Geh. JR., Prof. Dr. Stammler, Berlin, feiert am 26. Juli sein goldenes Doktorjubiläum. Erst anlässlich seines 70. Geburtstages, am 19. Febr. 1926, haben wir ihm aus der Feder seines Berufskollegen, des Geh. Rates, Prof. Dr. Ernst Heymann, 1926, S. 291 warme Worte höchster Anerkennung und des Dankes widmen lassen können. Heute wollen wir aus Anlaß des goldenen Doktorjubiläums von Stammler nur die schönen Worte erneuern, die Heymann ihm dort gewidmet hat: „Die wuchtigen Werke Stammlers haben epochemachend gewirkt. Wir wünschen ihrem geistvollen, aus tiefstem Pflichtgefühl heraus arbeitenden Schöpfer noch recht lange, glückliche Schaffensjahre — ihm, der Berliner Juristenfakultät und der Rechtswissenschaft der Welt!“ — Geh. JR. Dr. Wildhagen, Leipzig, wird am 19. Juli 70 Jahre alt. In Wildhagen verehrt der deutsche Juristenstand eine Persönlichkeit von besonderem Range. Er gehört zu den angesehensten Rechtsanwältinnen am RG., ist einer der besten Kenner des Rechtes, insbes. auf dem Gebiete des geistigen und gewerblichen Rechtsschutzes; die Wissenschaft hat er durch viele wertvolle Schriften, Vorträge und Abhandlungen bereichert und gefördert. Eine glänzende Beredsamkeit, die vollste Beherrschung auch des schwierigsten Rechtsstoffes, tiefgründige Kenntnis selbst der technischen Fragen auf dem Gebiete des Patentrechts zeichnen diesen trefflichen Juristen und Charakter aus. Der Deutsche Juristentag schätzt ihn seit langem als Mitglied der Ständigen Deputation, seit Jahrzehnten ist er eine der markantesten Erscheinungen auf diesen Tagungen. Wir grüßen Geh. Rat Dr. Wildhagen zugleich als unseren Mitherausgeber und wünschen ihm, daß ihm seine unerschöpfliche Arbeitskraft, seine Jugendfrische und seltene Tatkraft noch lange Jahre erhalten bleiben, nicht nur für seine umfangreiche Tätigkeit als Rechtsanwalt am höchsten Gerichtshof, als Gutachter und Schiedsrichter, sondern auch im Interesse der Rechtsentwicklung und des deutschen Juristenstandes! — Geh. JR. Dr. Oberneck, Berlin, beging am 26. Juni die seltene Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums. Obernecks Name ist untrennbar mit der Rechtspflege und Rechtswissenschaft verbunden. Er hat sich in seiner segensvollen Tätigkeit die höchste Anerkennung der Rechtsuchenden wie seiner Berufsgenossen erworben. Auch im Schrifttum hat er sich durch seine tiefgründigen Werke über Grundbuchrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariatsrecht, die eine führende Stellung erlangt haben, einen bleibenden Namen geschaffen und damit das Ansehen der gesamten Anwaltschaft und des Notariatsstandes erhöht. Der Deutsche Notarverein verehrt in ihm die führende Kraft, die Zeitschrift dieses Vereins ihren richtunggebenden Herausgeber. Möge es auch diesem hochverdienten Manne vergönnt sein, mit gleicher Schaffensfreudigkeit noch lange seiner Tätigkeit zu walten und seine wissenschaftlichen Arbeiten fortzuführen! — Am 4. Juli feierte JR. Eduard Goldmann, Berlin, sein goldenes Amtsjubiläum. Der Jubilar gehört zu den verdientesten Berliner Rechtsanwälten; er war lange Zeit Vors. des Berliner Anwaltvereins und hat sich auch schriftstellerisch vielfache Verdienste erworben. Sein in Verb. mit JR. Lilienthal herausgegebenes „BGB., systematisch dargestellt“, seine Mitarbeit am „Formularbuch für die freiw. Gerichtsbarkeit“ und seine zahlreichen Aufsätze sind bekannt. Nicht mehr ganz gegenwärtig aber wird vielen Juristen sein, daß Goldmann wertvolle Vorträge zur Einführung des BGB. um die Jahrhundertwende gehalten hat, die von zahlreichen Anwälten, Richtern und hohen Beamten besucht waren und wesentlich zur schnellen Einführung des BGB. in die Praxis gedient haben. — Aus

Anlaß des 50jährigen Bestehens des Reichspatentamtes wurden von der Berliner Univ. zum Dr. rer. pol. h. c. ernannt: der Präsident des Patentamtes von Specht und Ministerialdirektor i. Reichsjustizministerium Oegg, Berlin. — Der bekannte Romanist, Prof. Dr. Wlassak, Wien, Mitgl. der Akademie der Wissenschaften, beging sein 50jähriges Doktorjubiläum. Die Wissenschaft verdankt dem hervorragenden Gelehrten eine große Reihe ausgezeichnete Schriften. — Aus Anlaß der 200-Jahrfeier der Univ. Innsbruck wurden zum Dr. jur. h. c. ernannt: Prof. Dr. Cassel, Stockholm, Geh. RegR. Prof. Dr. Herkner, Berlin, Hofrat, Prof. Dr. Redlich, Wien, Präsident der Akademie der Wissenschaften; zum Ehrendoktor der Staatswissenschaften: Geh. JR., Prof. Dr. Jung, Marburg, und Geh. RegR., Prof. Dr. Schulte, Bonn, Minister und Präsident des Bundesamtes für Statistik a. D. Prof. Dr. Mataja, Wien; zum Dr. phil. h. c.: die Rechtshistoriker Prof. Dr. von Voltolini, Wien, und Prof. i. R. Dr. von Zallinger, Salzburg. — Geh. Rat, Prof. Dr. Mendelssohn Bartholdy, Hamburg, ist von der Harvard-Universität in Cambridge, der ältesten Universität der Ver. Staaten, zum Ehrendoktor ernannt worden. — Der 1. Vorsitzende des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums, Patentanwalt Mintz, beging am 9. Juli seinen 60. Geburtstag. Der Jubilar hat sich sowohl um diesen Verein wie um die Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts vielfache Verdienste erworben. — Der um die juristische Literatur verdiente Inhaber von J. Schweitzer Verlag, München, und H. W. Müller Verlag: Arthur Sellier, München, einer der ältesten juristischen Verleger Deutschlands, beging am 1. Juli sein 50jähriges Berufsjubiläum. — Der frühere Unterstaatssekretär im Reichswirtschaftsministerium, Wirkl. Geh. Rat Dr. Caspar, ist im Alter von fast 78 Jahren gestorben. Er hatte hervorragenden Anteil am Aufbau der sozialen Gesetzgebung, besonders der Arbeiter- u. Angestelltenversicherung. Sein Name wird mit der Sozialversicherungsgesetzgebung allezeit verbunden bleiben. — Im Alter von 77 Jahren verstarb Geh. JR. Dr. Kronecker, Wangau, der früher lange Jahre eines der befähigtesten und maßgebendsten Mitglieder des Strafsenats am KG. war. Seine Arbeiten auf vielen Gebieten des Strafrechts und zum neuen StrGB. haben stets gezeigt, daß er tiefgehende wissenschaftliche Kenntnisse mit reichen praktischen Erfahrungen zu verbinden wußte. Alle seine Arbeiten zeichneten sich durch besondere Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit aus. Er war ein eifriger Mitarbeiter an fast allen kriminalistischen Fachblättern und langjähriger Berichterstatler unserer DJZ. für die Entsch. des KG. Der Verstorbene konnte noch seinen 75. Geburtstag und sein goldenes Doktorjubiläum schaffensfreudig begehen und hatte sich auch noch im vorigen Jahre an den beiden Kongressen in Bonn (IKV.) und Köln (Juristentag) mit Eifer und Interesse beteiligt. Seine Wirksamkeit für Praxis und Wissenschaft sichert dem gütigen Manne ein treues Gedenken weit über das Grab hinaus. — JR. Georg Mankewitz, Berlin, hervorragendes Mitglied des Vorstandes des Berliner Anwaltvereins, hochgeschätzt als Anwalt und Mensch, ist gestorben.

Kriminal-Archiv.

Bearbeiter: Regierungsdirektor Dr. Hagemann,
Polizeipräsidium Berlin.

Um nach Möglichkeit dem **Strafvollzuge** einen erheblichen Einfluß zu sichern, der nur auf einer Kenntnis der Persönlichkeit sowie der Tat und der sie begleitenden Umstände beruhen kann, schreibt die AV. des pr. JustMin. v. 31. Mai 1927 (JMBl. S. 181) vor, den Gefangenenanstalten, bei denen Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten verübt werden sollen, wenn irgend möglich eine vollständige Urteilsabschrift zu übersenden.

Die Fälle **unrechtmäßiger Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge** häufen sich in erschreckender Weise. Durch Betrug und Urkundenfälschung wird vielfach versucht, einer Unterstützung teilhaftig zu werden. Bei der großen sozialpolitischen Tragweite der Erwerbslosenfürsorge ist die Gefahr des Einreißen von Mißbräuchen besonders groß. Die AV. des pr. JustMin. v. 8. Juni 1927

(JMBl. S. 185) weist daher die Strafvollstreckungsbehörden an, auf eine der Bedeutung der Tat entsprechende Bestrafung hinzuwirken.

Die Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung des **internationalen Mädchenhandels** in Berlin (Landeskriminalpolizeiamt) hat dem Völkerbund jährlich einen Bericht über alle den Mädchenhandel betreffenden Fragen zu erstatten. Sämtliche preuß. Polizeibehörden sind nach Maßgabe eines Fragebogens zur Auskunftserteilung an das LKP-Amt aufgefordert (RdErl. pr. M. d. I. v. 31. Mai 1927. MBl. i. V. S. 587).

Bei der Ausführung des Runderlasses des pr. Min. d. I. v. 23. Juni 1925 (MBl. i. V. S. 721) über die **Bekämpfung anstößiger Schriften** im Straßenhandel ergeben sich verschiedene Zweifelsfragen, zu denen ein Urteil des KG. v. 30. Juni 1926 eingehend Stellung nimmt. Besonders zu erwähnen ist die einschränkende Auslegung des Begriffs „feilbieten“, nach dem positive, zum Kauf anregende Handlungen erfordert werden. Dadurch wird die Möglichkeit eines Einschreitens der Strafverfolgungsbehörden wesentlich eingeeengt; können sie danach doch nicht einschreiten, solange nicht der Straßenhändler „durch Worte, verständliche Zeichen oder ein sonst die Aufmerksamkeit des Publikums absichtlich erregendes Benehmen zum Kauf der Druckschriften aufgefordert hat“. Präventivmaßnahmen der Sicherheitspolizei werden mit Rücksicht auf die Pressfreiheit für unzulässig erklärt. Ob diese juristisch sicherlich unannehmbare Ausführungen dem Sinn einer gesunden Bekämpfung von Schund und Schmutz gerecht werden, ist zweifelhaft. Es scheint so, als ob die Hersteller der in allen Lagern gleichmäßig verurteilten Schmutzschriften die Nutznießer dieses Ergebnisses einer allzu begriffsjuristischen Auslegung sein werden.

Sprechsaal.

„**Vom Leben getötet.**“ Der Strafprozeß gegen Frau Kolomak ist keineswegs von der Bedeutung, wie die Zeitungen und, dadurch irreführend, das breite Publikum ihn ansahen. Kam schon die Herausgabe des Buches dem Sensationsbedürfnis des Publikums entgegen — vgl. das „Tagebuch einer Verlorenen“ —, so haben die Zeitungen mit spaltenlangen Berichten der Lust der Menge an solchen Dingen willig gefrönt. Vielleicht am bemerkenswertesten, weil nicht ohne psychologisches Interesse, ist die Beobachtung, daß hier die Frau eines Schusters von einer Art psychischen Zwangs zu schöpferischer schriftstellerischer Tätigkeit ergriffen worden ist, sodaß während des Schaffens ihr Buch, aus Dichtung und Wahrheit gemischt, wie von selbst wuchs, ein Seelenzustand, der von den Dichtern häufig beschrieben und von Strindberg sehr charakteristisch mit den zwei Worten: „Es schreibt“ gekennzeichnet worden ist. Die Gestalten bekommen gleichsam selbst Leben. Aus dürtigen Anfängen eines Tagebuchs der verstorbenen Tochter schafft die Mutter, tief ergriffen von dem Schmerz um den Verlust, das Buch; ob sie auch den äußerst geschickten Titel ersonnen hat, ist mir nicht bekannt. Solange das Tagebuch in einigen Schreibmaschinen-Abschriften wenigen zugänglich war, erregte es durch diesen äußeren Zustand und seinen Inhalt Teilnahme; die ersten Leser haben auch sicher nicht bezweifelt, daß es von der Tochter selbst verfaßt und die Schilderungen wahr seien. Für den seelischen Zustand der Verfasserin in jener Zeit ist auch ihr damaliger Uebertritt zum anderen (katholischen) Glauben kennzeichnend.

Aus dem Dunkel des engen Leserkreises tritt das Buch, von Mater Ignatia leicht überarbeitet, im Herderschen Verlage in Freiburg i. B. an das Licht der Öffentlichkeit und — erweist sich in dieser Helle ohne weiteres als literarisch und künstlerisch wertlos. Die Verfasserin war weder fähig, wirklich künstlerisch zu gestalten, noch überhaupt imstande und geschult, ihren Gedanken literarisch wertvolle Form zu geben. Das Buch erhebt sich nicht über eine sehr niedrige Stufe schriftstellerischen Erzeugnisses und trägt deutlich die Zeichen der Nachahmung geringwertiger Literatur.

Ihre Schriftstellerei wird der Verfasserin zum Verhängnis. Die Oertlichkeit, aus dem Buche entfernt, wird unschwer wiedergefunden, die schweren Anschuldigungen gegen bremische Behörden und Aerzte zwangen zur Untersuchung, und diese ergibt, wie festgestellt, die völlige Grundlosigkeit der Beschuldigungen, führt nun aber zur Anklage gegen die Verfasserin wegen Kuppelei. Dabei kommt nach dem Urteil der I. Instanz vor allem die Freundin der Tochter, eine auf einer viel tieferen Stufe stehende Dirne („Trude“), in Betracht, aber doch auch die Tochter selbst. Hier ergibt sich kein anderes Bild als das leider häufige, daß ein ursprünglich liebenswertes, hübsches Mädchen auf die schiefe Bahn gerät, nicht genügend bewacht von einer auf die Tochter eiteln und allzu nachsichtigen Mutter, der die Zügel nicht nur schließlich völlig entgleiten, sondern die endlich „aus Eigennutz“ handelt, wobei freilich wesentlich die „Trude“ in Frage kommt, jedoch auch die eigene Tochter. Hier bietet der Fall weder juristisch noch sonst Besonderheiten. Solche Fälle sind leider alltäglich.

Das Buch wird nicht weiter erscheinen. Ob es von dem Gesetz über die Schund- u. Schmutzschriften betroffen sein würde, mag also auf sich beruhen. Der Schaden, den solche Bücher stiften, liegt zutage. Die politische Presse, die in den eingehendsten Berichten schwelgte, wird von dem Gesetz nicht betroffen. Sie hat um so mehr die vornehme Pflicht, in solchen Dingen zurückhaltend zu sein und ihre Leser mit besseren Mitteln anzuziehen. Hat doch auch sie zu einem sehr erheblichen Teile die Schuld an der sog. „Vertrauenskrise“. Denn alles, was diese nährt, ist sensationell und der Menge willkommen. Der „Fall Kolomak“ ist ein Beispiel dafür, wie sich die Presse nicht verhalten sollte.

Senatspräsident Dr. Grisebach, Hamburg.

Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Baden.

Auf S. 519 d. Bl. wehrt sich Generalstaatsanwalt Dr. Hafner, Karlsruhe, gegen die vom Regierungsdirektor Dr. Hagemann in seinem „Nachwort zur Polizeiausstellung“ S. 1629, 1926 d. Bl. an der badischen Organisation geübten Kritik. Da das von Dr. Hagemann ausgesprochene Urteil von allen kriminalpolizeilichen Fachleuten geteilt wird, dürfen die Darlegungen des Generalstaatsanwalts Dr. Hafner nicht unwidersprochen bleiben.

Es könnte fast genügen, auf meinen im Auszug auf S. 38 d. Bl. gebrachten Vortrag beim Internat. Polizeikongreß in Berlin: „Die Stellung der Kriminalpolizei im Strafverfahren“ zu verweisen, in dem auch die badischen Verhältnisse gestreift werden. Gewiß hat das badische System mit seiner Angliederung von Kriminalbeamten an einzelne (beileibe nicht an alle) Staatsanwaltschaften seine großen Vorzüge — gehabt, und ich habe an anderer Stelle hervorgehoben, daß die badischen Oberstaatsanwälte sich in weit höherem Maße als anderswo mit kriminalpolizeilichen Spezialfragen, wie Erkennungsdienst, Kriminaltechnik usw. befaßt haben, und Dr. Hafner selbst ist ein glänzendes Beispiel dafür. Allein schon die Schaffung eines badischen Landespolizei-amts und die in letzter Zeit erfolgte Errichtung von dessen Außenstellen deuten darauf hin, daß man auch in Baden die Errungenschaften der modernen Kriminalpolizei auf einem andern Weg sich zu eigen machen mußte. Man hätte vielleicht daran denken können, für die „Gebiete, die nur zentral bearbeitet werden können“, dem Generalstaatsanwalt ein Landeskriminalamt anzugliedern; dies wäre aber aus organisatorischen und Zuständigkeitsgründen und weil es sich auch vielfach um präventive Tätigkeit handelt, allerdings ein Unding gewesen. Nachdem aber im „Landespolizei-amt der ganze erkennungsdienstliche und zentrale Fahndungsapparat zusammengefaßt ist, und die Beamten des Landespolizei-amts und seiner Außenstellen auch bei den Ermittlungen in Einzelfällen mitwirken, wo besondere kriminaltechnische Hilfsmittel und kriminaltechnisch geschulte Beamte erforderlich sind“, nachdem ferner die bei den Polizeiamtern bestehende „Fahndungspolizei der (bei einem Teil der Staatsanwaltschaften bestehenden) Kriminalpolizei eine Menge Arbeit abgenommen hat und die höchst erwünschte Vorschule für die künftigen Kriminalpolizei-

beamten bildet“, und auch die staatsanwaltschaftliche Kriminalpolizei dienstpolizeilich den Polizeiamttern bzw. dem Ministerium des Innern unterstellt ist, vermag ich nicht einzusehen, welche Vorteile aus dieser Zersplitterung der kriminalpolizeilichen Tätigkeit erwachsen sollen. Jedenfalls können bei solcher Organisation nicht leicht Spezialisten ausgebildet und an der Erfahrung praktischer Fälle herangezogen werden, die dem ganzen Lande zugute kommen; und es entfällt die Möglichkeit der Verwendung qualifizierter mittlerer Beamter, denen nach Anweisung des zuständigen Staatsanwalts, dessen Person vielfachem Wechsel unterliegt und dem oft die kriminalpolizeiliche fachliche Erfahrung mangelt, die Einzelermittlungen obliegen. Dazu kommt die Beschränkung der Zuständigkeit der badischen Kriminalpolizei auf den Landgerichtsbezirk oder nur auf eine einzelne Stadt, während man im übrigen nur auf Landjägerei angewiesen ist. Ich glaube, daß Baden, das mit Schaffung des Landespolizeiamts A gesagt hat, über kurz oder lang auch B sagen muß, indem es sich der allmählich im ganzen übrigen Deutschland getroffenen Organisation der Kriminalpolizei anpaßt, wie es dies auch hätte tun müssen, wenn das Reichskriminalpolizeigesetz in Kraft getreten wäre. Inzwischen hat auch Baden die Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission, die die badische Organisation in der Tat als eine Anomalie betrachtet, anerkannt und seinen führenden Polizeifachmann in diese abgeordnet.

Polizeipräsident Klaiber, Stuttgart.

Blutschand bei ehelichem Geschlechtsverkehr zwischen Verschwägerten. Unter dieser Überschrift ist in der Jur. Woch. 1927, 1209 ein Urteil des 1. Straf-Sen. des RG. veröffentlicht. Der Angeklagte und seine ebenfalls angeklagte Ehefrau (mit deren Mutter er früher verheiratet war) haben, da sie die zwischen ihnen standesamtlich geschlossene Ehe für rechtsgültig hielten, in Geschlechtsgemeinschaft gelebt. Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage aus § 173 Abs. 2 StrGB., wonach „der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft wird“. Das Schöffengericht hat die Angeklagten freigesprochen, weil die Ehe trotz des Ehehindernisses bis zu ihrer Nichtigkeitserklärung wirklich bestünde und demgemäß der Geschlechtsverkehr mit der Stieftochter nicht strafbar sein könne. Dieses Urteil wurde in der Revisionsinstanz aufgehoben: Die Freisprechung beruhe auf Rechtsirrtum. Der § 173 Abs. 2 StrGB. setze nicht mehr voraus, als ein Verhältnis der Schwägerschaft auf- und absteigender Linie: „Daß eine Ehe besteht, ist ohne Belang und macht die Handlung nicht straflos.“ „Die Angeklagten haben die Tatsache, auf die es allein ankam, nämlich das Bestehen des Schwägerschaftsverhältnisses, gekannt. Damit ist der Vorsatz der Tat begründet. Der Irrtum strafrechtlicher Art macht die Tat nicht straflos.“

Diesem Urteil ist nicht zuzustimmen. Der angeklagte Ehemann lebte mit seiner Frau in behördlich sanktionierter Lebensgemeinschaft, wurde also durch die Organe des Rechtsstaates dazu angehalten, die durch das Wesen der Ehe gebotenen Pflichten zu erfüllen. Hinterher schleppen andere Organe desselben Rechtsstaates diesen Ehemann neben seiner „Mittäterin“ auf die Opferbank des formalen Paragrafen-Gerüsts, als „blutschänderische“ Brecher der Rechtsordnung! Im erstinstanzlichen Urteil wird den Eheleuten bescheinigt, ihr Verhalten sei einwandfrei gewesen. Dies ist die Auffassung des Juristen, der kühl auf seiner sella curulis saß, in pflichtgemäßer Amtlichkeit den Fall prüfend, also ohne die vielfältigen, nach Sachlage geradezu überwältigenden Verführungen, die den angeklagten Eheleuten den Schein der Rechtmäßigkeit ihres Tuns vorgaukelten.

Der Satz von der Belanglosigkeit des Strafrechtsirrtums ist kein Selbstzweck, er darf nicht zu Sinnwidrigkeiten führen: Wer der Meinung ist, daß man eher die — nicht blutsverwandte — Stieftochter heiraten darf als die — blutsverwandte — Nichte, und wer in dieser Meinung dadurch bestärkt wird, daß der Standesbeamte die Geschlechtsgemeinschaft stabilisiert, dem kann man schwerlich entgegenhalten, er habe „den Vorsatz der Tat“ gehabt. Diese

Argumentation wäre nur zutreffend, wenn von jedem Volksgenossen ohne weiteres verlangt werden könnte, daß er „das Bestehen des Schwägerschaftsverhältnisses“ in die dem RG. richtig erscheinende Beziehung dazu setzt, daß „die Ehegatten einander zur Geschlechtsgemeinschaft verpflichtet sind.“

Die außerordentliche Strenge, mit der das RG. den § 173 Abs. 2 auslegt, wobei „belanglos“ sein soll, ob „eine Ehe besteht“, ist um so weniger gerechtfertigt, als ohne die das Schwägerschaftsverhältnis begründende frühere Ehe eine Strafbarkeit der beiden Angeklagten gar nicht in Frage käme: Wer außereheliche Beziehungen zu der Mutter einer Tochter gehabt hat und dann auch mit letzterer Beziehungen anknüpft, verstößt nicht gegen § 173 Abs. 2 StrGB. Und schließlich: Peccatur extra muros et intra auf dem Betätigungsfelde außerehelichen Verkehrs in einem nicht gerade unerheblichen Umfang. Die beiden Angeklagten aber mußten angeblich wegen ihres ehelichen Verkehrs mit Kriminalstrafe belegt werden: iustitia est fundamentum regnorum!

Zu der Feststellung des Schöffengerichts, daß „die Angeklagten ihre Ehe für rechtsgültig gehalten haben“, sagt der Senat: „Gleichgültig ist, ob die Trauung durch eine Täuschung des Standesbeamten hinsichtlich des bestehenden Ehehindernisses erschlichen worden ist, oder ob die Ehegatten in dieser Beziehung gutgläubig waren“. Man wolle sich klarmachen, um was es hier geht: In Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften heiratet jemand standesamtlich und kirchlich (womöglich sogar katholisch) seine Stieftochter. Der Staat erzwingt gegen den Willen des Ehepaars (und der Kirche) die Nichtigkeitserklärung. Ist es nicht grausam, daß er ferner durch seine Strafnorm (§ 173 Abs. 2 StrGB.) die Fortsetzung der Lebensgemeinschaft verhindert? Der 1. Strafs. des RG. erklärt, daß außerdem (rückwirkend) Kriminalstrafe eintreten muß. In der Begründung heißt es: „Erlangen die Ehegatten erst nach der Eheschließung Kenntnis von der Tatsache des bestehenden Ehehindernisses, so ist der Geschlechtsverkehr strafbar, soweit er nach Erlangung jener Kenntnis vollzogen wurde.“ Hiernach soll also nicht der Beischlaf als solcher strafbar sein, sondern die Gesinnung, in der er ausgeführt wurde: Solange diese Gesinnung des Ehepaars untadelig war infolge seines Irrtums über die Gültigkeit der Ehe, soll dieser Irrtum rechtlich bedeutungsvoll sein. Das kann nur heißen: Die Ehegatten dürfen sich darauf berufen, daß ihnen nur ihr Verwandtschaftsverhältnis bekannt war, nicht aber dessen Charakter als Ehehindernis. Unmittelbar anschließend aber sagt der Senat, es genüge für die Strafbarkeit der Ehegatten, daß sie „das Bestehen des Schwägerschaftsverhältnisses gekannt haben“. Man begreift nicht, weshalb der Senat erklärt, es komme auf den Zeitpunkt an, in dem „die Ehegatten Kenntnis von dem Bestehen des Ehehindernisses erlangen“. Diese Unstimmigkeit ist für die Wissenschaft weniger peinlich als für die beiden Verurteilten, die an der Schlüssigkeit des höchstrichterlichen Gedankenganges insoweit interessiert sind, als es sich um ihr Lebensschicksal handelt.

Das Volk hat ein feines Gefühl für Gerechtigkeit. Mag der einzelne noch so sehr irren: Die Gesamtheit der Volksgenossen irrt in Fragen, die gefühlsmäßig erfaßt werden können, niemals. Wenn der Tatbestand eines strafrechtlichen Urteils so einfach ist wie vorliegend, dann kann quivis ex populo ihn überblicken, und die Öffentlichkeit ist in der Lage, eine vollgültige Kritik zu üben. Diese Kritik würde, wenn der Strafprozeß das Interesse weiterer Kreise fände, vermutlich dem 1. Strafs. des RG. entgegenhalten, daß sein Rechtsstandpunkt dazu angetan ist, schuldlose Menschen zur Verzeufung zu treiben.

Es gibt Strafrichter, die in allen Volksschichten verehrt werden, weil ihren Urteilsprüchen menschliches Verstehen eine mitschwingende Beseelung gibt — bei aller Strenge und Unerbittlichkeit: Nihil humani a me alienum. Das hier besprochene Urteil wird nicht vom Zuge des Notwendigen getragen. Eigenartig berührt auch die Art, wie der Senat die Fülle der kontrastierenden Argumente beiseite schiebt, sowie die fast einhellig entgegenstehende Lehrmeinung: Ebermayer, Frank, Kohlrausch, Lobe,

Mittermaier, Olshausen, Schwartz. In JW. 1927, 1210 erklärt Mittermaier zu obigem Urteil, die Gegenüberstellung von zivilrechtlichem und strafrechtlichem Irrtum sei „gekünstelt und nicht verwertbar“. Siehe auch die dankenswerte Erörterung von Alsberg in JW. 1922, 1025 betr. angebliche Rechtsbeugung eines Richters (der zu einem Jahre Zuchthaus verurteilt worden ist, obwohl seine Entscheidung mit dem materiellen Recht im Einklang stand).

Die Befugnis des Staates, Kriminalstrafe anzudrohen, geht nur so weit, als sie durch sinngemäße Erwägungen gestützt wird. Eine Strafnorm, die diese Grenze auffällig überschreitet, ist vor aller Vernunft geächtet. Wenn mehrere Interpretationen des Strafgesetzes denkbar sind, von denen nur eine zu Ergebnissen führt, die sich mit dem gesunden Rechtsgefühl vereinbaren lassen, dann hat der Richter dieser Auslegung den Vorzug zu geben. Der obige Fall zeigt, wie schwach die Garantien sind, die jeden von uns davor bewahren sollen, grundlos in das zermalmende Räderwerk eines Strafverfahrens zu geraten.

Rechtsanwalt Dr. Alfred Rosenthal, Berlin.

Das italienische Arbeitsrecht. Unter diesem Titel veröffentlichte RA. Dr. von Hofmannsthal S. 375, 1927, einige Bemerkungen zu meinem Berichte (S. 730, 1926 d. Bl.), die nicht unbeantwortet bleiben sollen.

Ohne auf Einzelheiten eingehen zu wollen, bemerke ich, daß, während ich die juristischen Grundlagen des italienischen Gesetzes klarlegte, Dr. von Hofmannsthal das Gesetz vom ökonomisch-politischen Standpunkte aus kommentierte. Hier genügt es, zu erklären, daß seine Erwägungen unzutreffend sind, wie es die Zukunft beweisen wird. Eine analytische Widerlegung würde heute viele Seiten erfordern. Immerhin steht fest, daß keine internationale Rechtsnorm vorliegt, die durch das neue italienische Gesetz verletzt ist, wie es von Hofmannsthal annimmt, ohne diese zu erwähnen. Ebenso ist die Behauptung zu bestreiten, daß mein Bericht einer Ergänzung bedürfe, weil die italienische Regierung keine freie Kritik gestatte. Kritik italienischer Gesetze in der fremden Presse unternehme ich grundsätzlich nicht; nichts anderes ist der Grund, weshalb mein Bericht keine Kritik enthält. Dazu kommt, daß ich mich absichtlich in diesem Falle auf juristische Grundlagen des Gesetzes beschränkt habe, weil mein Gebiet Recht, aber nicht Politik ist, und sodann, weil die politischen Fragen, die hier in Betracht kommen, sich nicht nur durch einen kurzen Bericht erörtern lassen. Die juristischen Grundlagen des Gesetzes sind eben diejenigen, die ich erwähnt hatte.

Rechtsanwalt Professor Dr. Ghiron, Rom.

Die Stellung des Kommissionärs und Agenten im Steuerrecht. Im Schrifttum und in der Rechtsprechung des Steuerrechts tritt immer mehr die Tendenz hervor, das Steuerrecht als selbständige Rechtsmaterie von zivilrechtlichen Begriffen und Gedankengängen loszulösen. Ich verweise hierzu auf den Bericht von SenPräs. Dr. Becker anlässlich des 33. Juristentages über die Entwicklung des Steuerrechts durch die Rechtsprechung in „Steuer und Wirtschaft“ (Nr. 9 S. 13, 58). Da es an einem in sich geschlossenen System des Steuerrechts noch fehlt, ist es, wie Becker betont, Aufgabe der Rechtsprechung, das Steuerrecht aus sich selbst heraus zu entwickeln unter dem Leitgedanken der Selbständigkeit desselben und der grundsätzlichen Verschiedenheit zwischen zivilrechtlicher und steuerrechtlicher Anschauungsweise. Dieser Grundsatz der Selbständigkeit des Steuerrechts gegenüber dem Zivilrecht ist auch bisher durch zahlreiche Entsch. des RFH. praktisch angewandt und fortentwickelt worden.

Ein Beispiel ist die von der hergebrachten des HGB. abweichende Abgrenzung des Begriffs Kommissionär oder Agent vom Begriff Eigenhändler, die der RFH. in mehreren Entsch. für das Steuerrecht aufgestellt hat. (Z. B. RFH. v. 7. Mai 1926 Bd. 19 S. 82). Kommissions- bzw. Agenturvertrag sind nach dem Handelsrecht in ihren Merkmalen festumrissene Vertragstypen, und als Kommissionär oder Agent im Rechtssinne ist jeder zu betrachten, dessen Stel-

lung sich in den Rahmen des bestimmten Typs einordnen läßt. Für die steuerrechtliche Beurteilung ist aber nach Auffassung des RFH. nicht diese rechtswissenschaftliche Einordnung, sondern die nur die praktische Gestaltung der Dinge berücksichtigende Verkehrsauffassung maßgebend. Nach der Verkehrsauffassung aber ist nicht das Innenverhältnis eines Kaufmanns zu demjenigen, in dessen Namen oder für dessen Rechnung er handelt, dafür entscheidend, ob er als Eigenhändler, Kommissionär oder Agent anzusehen ist, sondern das Auftreten des Kaufmanns nach außen seiner Kundschaft gegenüber. In dem Falle, der dem Ur. Bd. 19 S. 82 zugrunde lag, handelte es sich darum, ob ein Bäckermeister, der neben eigenen Erzeugnissen in seinem Laden auch von einer Brotfabrik, bei der er noch zudem als Backmeister angestellt war, bezogenes Brot verkaufte, als umsatzsteuerpflichtig für alle Einnahmen anzusehen sei oder mit Rücksicht darauf, daß ein Teil der Geschäfte handelsrechtlich sich als Agenturgeschäfte darstellte, von einem Teil der Einnahmen nur die Provision zu versteuern habe. Der RFH. hat als das Entscheidende für die steuerrechtliche Beurteilung hingestellt, daß in den Augen der Kunden die geschäftlichen Beziehungen des Bäckermeisters zu ihnen beim Verkauf des von der Fabrik bezogenen Brotes die gleichen wie beim Verkauf der eigenen Erzeugnisse sind und die Kunden nicht daran denken, zu dem hinter dem Ladeninhaber stehenden Lieferer in unmittelbare Rechtsbeziehungen zu treten, selbst wenn im Laden ein Schild hängt, daß die Bäckerei für den Verkauf von Brot die Verkaufsstelle einer bestimmten Lieferfirma ist. Solche Hinweise auf den Lieferanten, am Laden eines Kleinhändlers angebrachte Firmenschilder der liefernden Fabrik bzw. Großhändlers, sind — wie der RFH. bereits im Ur. v. 4. Dez. 1925, V A 289/25, ausgesprochen hatte — nach der Verkehrsauffassung nur als Herkunftsbezeichnung der Waren zu betrachten und praktisch für die Frage, welche Rechtsbeziehungen zwischen Kundschaft und Ladeninhaber entstehen, bedeutungslos. Ebenso ist für die steuerliche Beurteilung unwesentlich, daß die Lieferfirma bei den öffentlichen Anpreisungen ihrer Ware die einzelnen Verkaufsstellen namhaft macht und die Kundschaft hieraus schließen kann, daß die von der Verkaufsstelle bezogenen Waren für fremde Rechnung umgesetzt werden, da auch hieraus nach Ansicht des RFH. nicht geschlossen werden darf, daß Kundschaft und Erzeuger in unmittelbare rechtliche Beziehungen treten wollen.

Auch in der Abgrenzung des Kommissions- vom Agenturgeschäft geht die Steuerrechtsprechung eigene Wege. Während nach dem zivilrechtlichen Begriff des Agenturverhältnisses der Agent stets von vornherein im Namen des Geschäftsherrn handelt, ist es steuerrechtlich zur Annahme eines Agenturgeschäftes nicht erforderlich, daß der Agent den Namen des Geschäftsherrn dem anderen Vertragsteil sofort bekannt gibt und das Geschäft von vornherein in dessen Namen mit dem Vertragsgegner abschließt. Es genügt, daß der Vertragsgegner überhaupt weiß, daß der Geschäftsabschluß für einen Dritten erfolgt, wenn er auch dessen Namen nicht kennt, so daß also nach steuerrechtlicher Auffassung ein Agenturgeschäft auch vorliegt, wenn die Parteien, zwischen denen das Geschäft abgeschlossen wird, einander gar nicht kennen (RFH. v. 7. Mai 1926, V A 84/26.). Dies ist insbes. bei der Umsatzsteuer wichtig, da der Agent nur seine Provision, der Kommissionär die gesamten Einnahmen, auch die für fremde Rechnung, als Eigeneinnahmen versteuern muß. Andererseits stimmt die steuerrechtliche Beurteilung mit der zivilrechtlichen darin überein, daß ein Geschäft, das ursprünglich zweifellos als Kommissionsgeschäft abgeschlossen ist, nicht später dadurch in ein Agenturgeschäft umgewandelt werden kann, daß der Kommissionär nachträglich auf der Rechnung den Namen seines Auftraggebers angibt, da sonst jeder Kommissionär die Versteuerung der Gesamteinnahmen, zu der er als Kommissionär verpflichtet ist, einfach dadurch umgehen könnte, daß er stets nachträglich den Namen seines Auftraggebers auf die Rechnung setzt (RFH. v. 1. Juni 1926, V A 298/26.).

Regierungsrat Dr. Friesecke, Bremen.

Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 14

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Stillschweigende Zusicherung der Echtheit eines mit echtem Signum versehenen Oelgemäldes? § 459 BGB. Ende März 1924 kaufte oder tauschte die Kl. von dem Bekl., welcher gleichfalls Kunsthändler ist, ein mit „X Y“ (einem sehr bekannten Maler der neuesten Zeit) signiertes Landschaftsbild, und zwar eine übermalte Lithographie einer Zeichnung von X Y, deren Uebermalung er selbst signiert hat (wie jetzt feststeht). Von wem die Uebermalung herrührt, ist streitig. Kl. hat das Bild sofort gutgläubig als Oelgemälde von X Y an einen Kunsthändler weiterverkauft, mußte es aber zurücknehmen und den Kaufpreis zurückzahlen, nachdem von der Nationalgalerie in Berlin festgestellt war, daß es sich anscheinend um eine von fremder Hand in Oel übermalte und mit gefälschtem Signum versehene Lithographie handele. Nunmehr stellte Kl. dem Bekl. das Bild zur Verfügung und verlangte Schadensersatz, während der Bekl. sich für den Fall des Nachweises der Fälschung bereit erklärte, den von ihm behaupteten Tausch rückgängig zu machen. Auf eine Anfrage bei dem Künstler erhielt die Kl. von dessen Schwester die Auskunft, daß das Motiv des Bildes zwar von ihrem Bruder stamme, daß er es aber nicht gemalt habe. Die auf Schadensersatz wegen Fehlens einer stillschweigend zugesicherten Eigenschaft (echtes Oelgemälde von X Y) und wegen arglistiger Täuschung (Verschweigung der dem Bekl. bekannten Eigenschaft als übermalte Lithographie) gestützte Klage wurde vom LG. auf den ersten Klagegrund zugesprochen, von OLG. dagegen abgewiesen. RG. bestätigte. Die Echtheit der Malerei stelle eine Eigenschaft i. S. des § 459 Abs. 2 BGB. dar. Entscheidend sei allein für die Frage der Echtheit des Bildes, von wem die Malerei stamme. OLG. habe aber festgestellt, daß sie nicht von X Y geschaffen sei, dieser vielmehr nur sein Signum (vollen Namen) auf die von einem anderen hergestellte Uebermalung der nach einer X Yschen Zeichnung hergestellten Lithographie gesetzt habe. Die Eigenschaft der Echtheit des Bildes sei aber vom Bekl. nicht zugesichert worden. Kl. selbst behaupte nur eine stillschweigende Zusicherung. Möchten nun stillschweigende Zusicherungen auch nicht schlechthin ausgeschlossen sein, so könnten sie nur in seltenen Fällen als vorhanden angenommen werden. Das ergebe sich unmittelbar aus Abs. 1 des § 459 BGB., der im Unterschied von dem Mangel zugesicherter Eigenschaften von den Fehlern der Sache handele und auch für diese auf den „nach dem Vertrage“ vorausgesetzten Gebrauch abhebe. Vertragsmäßig vorausgesetzte Eigenschaften seien also nicht immer auch zugesichert. Vollends im Kunsthandel werde der Käufer, der die Gefahr der Unechtheit eines Gemäldes nicht laufen wolle, sich stets eine ausdrückliche Zusicherung der Echtheit erteilen lassen müssen, widrigenfalls er, wenn überhaupt ein Recht, so nur die gewöhnlichen Gewährschaftsrechte des § 462 BGB. (Wandlung und Minderung) geltend machen könne. Etwas anderes sei auch nicht aus dem Umstand zu entnehmen, daß der Bekl. das Bild mit der Signatur des X Y verkauft habe. Zwar treffe der Standpunkt, daß das Signum des Künstlers nur ein Herrühren aus seiner Schule bedeute, für moderne Maler nicht mehr zu. Ihr eigenes Signum bedeute die Echtheit der mit ihm versehenen Bilder. Die vorliegende Abweichung des X Y von dieser Regel habe auf der Absicht beruht, gefälligkeithalber der Bitte des ihm befreundeten Besitzers des Bildes um Signierung zu entsprechen, in der Ueberzeugung, daß das Bild nicht in den Handel kommen werde. Möglicherweise habe auch der damals bereits hochbetagte X Y Wert darauf gelegt, daß das Motiv des Bildes von ihm stamme, da er die zugrundeliegende Zeichnung hergestellt hatte und die Tatsache, daß sein Signum auf die von fremder Hand herrührende Uebermalung der Lithographie bezogen werden müsse, nicht

mehr klar genug erkannt. Ungeachtet dieser Besonderheit des tatsächlichen Herganges bleibe es indes dabei, daß der Verkauf des Bildes mit der Signatur des Malers noch keine Zusicherung der Echtheit enthalte. Nach der Feststellung des OLG. hätte die Signatur im vorliegenden Fall die Wirkung gehabt, daß weder Käufer noch Verkäufer an der Echtheit des Bildes zweifelten. Gerade deshalb aber habe der Vertreter der Kl. keine Zusicherung der Echtheit gefordert und der Bekl. keine solche erteilt. Beiderseits als vorhanden vorausgesetzte Eigenschaften seien im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB. nicht zugesichert. — Die Kl. habe, da sie nicht einmal hilfsweise den Anspruch auf Wandlung geltend gemacht habe, es sich selbst zuzuschreiben, daß nicht wenigstens auf Verurteilung des Bekl. zur Wandlung durch gegenseitige Rückgabe der beiden in Frage kommenden Bilder erkannt werden könne. Daran, daß die Voraussetzungen für eine solche gegeben wären, könne kein Zweifel bestehen. Denn wenn es sich nicht um ein Werk aus einem früheren Jahrhundert handele, wo die Feststellung der Urheberschaft oft schwierig sei und der Verkauf spekulativen Charakter trage, sei ein als Werk eines bestimmten Meisters verkauftes Bild im Falle der Unechtheit mit einem Fehler i. S. des § 459 Abs. 1 BGB. behaftet, und es seien die Gewährleistungsansprüche des § 462 BGB. (Wandlung oder Minderung) gegeben. (Urt. II. 496/25 v. 6. Juli 1926.)

Privatschriftliches Testament. Formheilender Nachtrag. Unschädlichkeit doppelter Zeitangabe. § 2231 Ziff. 2 BGB. Der Fabrikant X in Y hinterließ ein privatschriftliches Testament, welches er auf einem Geschäftsbriefblatt errichtet hatte. Auf diesem war rechts oben in üblicher Weise der Ort und ein Teil des Datums („den . . . 19 . . .“) vorgedruckt. Alles andere war handschriftlich geschrieben, beginnend mit der Ueberschrift und endigend mit voller Namensunterschrift. Diese Niederschrift füllte anderthalb Seiten des Blattes. Unmittelbar dahinter folgte ein „Nachtrag“, welcher am Ende mit einer handschriftlich hergestellten vollen (jüngeren) Datumsangabe und nochmaliger voller Unterschrift versehen war. Inhaltlich enthielt die erste Niederschrift die Erbeneinsetzung sowie Vermächtnisse, während der Nachtrag abändernde Bestimmungen für den (nicht eingetretenen) Fall enthielt, daß der Schwiegersohn des Testators in die Fabrik als sein Nachfolger eintreten sollte. Kl. verlangt Erfüllung eines ihr in der ersten Niederschrift ausgesetzten Vermächtnisses. LG. und OLG. wiesen wegen Formungültigkeit des ersten Testaments ab; RG. hob auf und verwies zurück. Zwar genüge das erste Testament als solches den gesetzlichen Formerfordernissen nicht, weil die Ortsangabe nicht von der Hand des Erblassers herrühre und aus dem Text selbst über den Ort der Errichtung nichts zu entnehmen sei. Aber § 2231 Nr. 2 BGB. erfordere keine Einheit der Errichtungshandlung; mithin brauche die Erklärung auch nicht von vorneherein mit der Absicht geschrieben zu sein, ein Testament und gerade das vorliegende Testament zu errichten. Auch ein Schriftstück, das der Erblasser früher zu einem anderen Zwecke oder (wie hier) als ein früheres Testament niedergeschrieben habe, könne von ihm dazu benutzt werden, um es durch eigenhändige Zusätze ergänzenden oder berichtigenden Inhaltes mit neuer Orts- und Zeitangabe und neuer Unterschrift so zu vollenden, daß es sein nunmehr gewolltes Testament werde. Dabei mache es keinen Unterschied, ob das frühere Testament gültig oder wegen damaliger Testierunfähigkeit des Erblassers oder wegen eines Formverstoßes nichtig gewesen sei. Deshalb könne auch einem irrigen Glauben des Erblassers an die Gültigkeit des früheren Testaments keine entscheidende Bedeutung zukommen. Allerdings müsse sich aus der Urkunde selbst ergeben, daß beide Niederschriften zusammen das nunmehr geltende Testament sein sollten. Im vorliegenden Falle habe die Zusammenfassung der beiden, zeitlich nur 4 Tage auseinander liegenden Niederschriften zu einem Testamente nicht nur dadurch ihren Ausdruck gefunden, daß der Erblasser die ihm

erforderlich erschienene Ergänzung auf dasselbe Blatt unmittelbar hinter die erste Niederschrift gesetzt habe, sondern auch dadurch, daß er durch die Bezeichnung der neuen Niederschrift als „Nachtrag“ auf die früheren Anordnungen hingewiesen habe. Werde einer schriftlichen Willenserklärung ein Nachtrag hinzugefügt, so werde damit nach dem gewöhnlichen Sinn des Wortes eine Bezugnahme auf die frühere Erklärung ausgesprochen, die durch den Nachtrag ergänzt oder geändert werde. Der vorliegende Nachtrag habe (allerdings nur unter einer nicht eingetretenen Bedingung) die vom Erblasser gewollte erbrechtliche Stellung der beiden Hauptbeteiligten (Frau und Tochter) erheblich beeinflusst. Dafür, daß dieser Nachtrag nicht jene zurückbezügliche, sondern eine andere, davon abweichende Bedeutung hätte haben sollen, bestehe kein Anhalt. Daher sei es die nächstliegende und darum gebotene Auffassung, daß der Erblasser, als er den Nachtrag mit der früheren Niederschrift in solche unmittelbare räumliche Verbindung brachte, daß die neue formgerechte Datierung und die neue Unterschrift das ganze äußerlich deckten, damit zum Ausdruck gebracht habe, die so zusammengefaßten Erklärungen seien sein nunmehr bestehender letzter Wille. — Dieser Auffassung gemäß stelle sich das vorliegende Testament als ein solches mit zwei Zeitangaben dar, von denen die eine im Eingang, die andere am Schlusse stehe. Das sei unschädlich; das jüngere, am Schlusse stehende Datum bezeichne die Zeit des endgültigen Abschlusses und damit die Zeit der Testamentserrichtung in dem gesetzlichen Sinne. (Urt. IV. 520/26 v. 13. Dez. 1926).

Völlige Nichtaufwertung bei landesrechtlicher Enteignung. Art. 153 Reichs-Verf.; § 549 Abs. 1 ZPO. Kraft ihr verliehenen Enteignungsrechtes wurde zugunsten der bekl. Stadtgemeinde ein Grundstück, das zu einem der Verwaltung des klagenden Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaß gehört, enteignet. Das Entschädigungsfeststellungsverfahren begann auf Antrag der Enteigneten 1916. Der Wert des Grundstückes wurde 1920 von der Verwaltungsbehörde auf 11 282 M. (auf das Jahr 1916 bezogen) festgesetzt. Diese Summe wurde am 1. Dez. 1920 in Papiermark zum Nennwert an den Kl. ausbezahlt und vorbehaltlos angenommen. April 1926 erhob Kl. Klage auf Nachzahlung mit der Begründung, daß infolge der Geldentwertung von 1916—1920 die Zahlung nur eine Teilzahlung dargestellt habe. LG. verurteilte; OLG. wies auf Berufung der Bekl. ab, indem es im Anschluß an das Urteil des 2. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 30. April 1926, RGZ. 113 S. 136, annahm, daß die Papiermark erst Mitte 1922 aufgehört habe, Wertmesser zu sein und ältere Zahlungen deshalb auch jetzt noch als vollwertig behandelt werden müßten. RG. bestätigte. Auf Verletzung des Braunschweigischen Enteignungsgesetzes dürfe die Rev. nicht gegründet werden. Die von OLG. angewendeten allgemeinen Grundsätze über Aufwertung seien nur als Teil des irrevisiblen Landesrechts zu betrachten. Die Rev. könne auch nicht darauf gestützt werden, daß bei der Anwendung des irrevisiblen Rechtes dem OLG. Widersprüche unterlaufen seien. — Auch Art. 153 Abs. 2 Satz 2 RVerf. sei nicht verletzt. Solche Verletzung würde nur dann vorliegen, wenn das maßgebende landesrechtliche Enteignungsgesetz den Grundsatz, daß eine Enteignung nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen dürfe, nicht enthielte. Hier sei aber das Gegenteil der Fall (§ 1 Braunschweig. Gesetzes vom 13. Sept. 1867). Würde bei Anwendung des Landesgesetzes der Tatrichter zu einer Entschädigungsfestsetzung gelangen, die als angemessen nicht gelten könnte, so würde das nicht eine Verletzung des Art. 153 RVerf., sondern nur des Landesrechts darstellen. Letzteres sei vorliegend aber nicht revisibel. (Urt. VI. 3/27 v. 1. April 1927.)

Der Umstand, daß der Grundstückserwerber die Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen und vor Stellung seines Antrages auf Eintragung seines Eigentums im Grundbuch selbst zurückgezahlt hat, steht der Anwendung des § 20 Abs. 2 AufwGes. nicht entgegen. Kl. hatte 1912 und 1914 abtretungsweise zwei auf dem gleichen Grundstück eingetragene Hypotheken erworben. Das Grundstück ging 1921/22 durch Angebot, Annahme und Auflassung von dem früheren Eigen-

tümer A auf B über. B übernahm die Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis. In der Zeit zwischen der notariellen Auflassung und dem Eingang des Eintragungsantrages beim Grundbuchamt zahlte B am 2. Mai 1923 die Hypotheken zum Nennwert in Papiermark zurück und erhielt löschungsfähige Quittung; dagegen wurde die Löschung der Hypothek von B erst einige Monate nach seiner am 29. Aug. 1924 erfolgten Eintragung als Eigentümer im Grundbuch beantragt (11. Febr. 1925). Am 14. Juli 1925 wurde das Grundstück von B an Bekl. verkauft und aufgegeben. Der Antrag auf Eigentumseintragung ging dem Grundbuchamt nach dem 14. Juli 1925 zu. Ihm wurde am 24. Juli 1925 stattgegeben. Kl. beantragt, festzustellen, daß die beiden eingetragenen gewissen Hypotheken der Aufwertung unterliegen. LG. erkannte nach diesem Antrage mit der Begründung, der gute Glauben der Bekl. selbst werde durch die in § 22 Abs. 2 AufwGes. bestimmte Zeitgrenze ausgeschlossen; ihrem Rechtsvorgänger B aber müsse die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuches versagt werden, weil er die Hypotheken selbstschuldnerisch in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen, auch selbst ihre Bezahlung und die Erteilung der Löschungsbewilligung veranlaßt habe. Die Sprungrevision der Bekl. hatte Erfolg. In § 20 Abs. 2 AufwGes. sei die entsprechende Anwendung der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuches lediglich davon abhängig gemacht, daß in dem in § 892 Abs. 2 BGB. bestimmten Zeitpunkte (Stellung des Antrages auf Eintragung des Eigentumswechsels, nicht auf Löschung der Hypotheken) Löschungsbewilligung oder löschungsfähige Quittung erteilt sei oder werde. Insoweit handle es sich lediglich um die Gestaltung der dinglichen Rechtslage, nämlich um den auf rein formale Voraussetzungen gestützten Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Grundbuches, bei dem irgendwelche schuldrechtlichen Umstände außer Betracht zu bleiben hätten, insbes. die schuldrechtlichen Abreden über die Hypothekenübernahme. Zwar könnten im Einzelfall solche Vereinbarungen unter Umständen dazu führen, die Annahme des guten Glaubens des Erwerbers auszuschließen, aber ein derartiger allgemeiner Rechtsgrundsatz sei nicht anzuerkennen. Auch die Entstehungsgeschichte des § 20 Abs. 2 ergebe, daß der Erwerber des Grundstückes, der mit eigenen Mitteln die Hypothek zurückzahle, die Wohltat des öffentlichen Glaubens des Grundbuches genießen solle, gleich den Grundkreditanstalten, welche Löschungspapiere dadurch erlangten, daß sie mit eigenen Mitteln die Vorhypotheken auszahlten und auf diese Weise den Zustand schufen, daß ihre zweite Hypothek, wie von Anfang an geplant, an erste Stelle rücke. Der im Schrifttum zuungunsten des vor seiner Eintragung die Hypothek für eigene Rechnung zurückzahlenden Erwerbers erhobene Einwand, daß er nicht stärker zu schützen sei, als wenn er das gleiche nach seiner Eintragung als Eigentümer tue, gehe fehl; er verkenne, daß solcher Erwerber den Antrag auf Eigentumsübertragung erst dann und nur dann stellen wolle, wenn er zuvor eine grundbuchmäßige Lage geschaffen habe, die ihm die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuches nach den Vorschriften des Grundbuchrechts sichere. Im übrigen komme es lediglich darauf an, ob B, als er beim Grundbuchamt die Eintragung seines Eigentums beantragte, erkannt habe nicht nur, daß die Zahlung des Hypothekenbetrages an den Kl. eine unzureichende Zahlung war, sondern auch, daß die über die Zahlung ausgestellte löschungsfähige Quittung keine ausreichende Unterlage für die demnächstige Löschung bot, vielmehr die Hypothek auch nach Löschung infolge der unzureichenden Zahlung in Höhe des ungetilgten Aufwertungsbetrages fortbestehen werde. (Urt. V. 463/26 v. 30. April 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§§ 246, 242 StrGB. Unterschlagung im Gegensatz zum Diebstahl. Die Revision des wegen Unterschlagung verurteilten Angekl. K. ist verworfen worden. Aus den Gründen: (Das sog. H.'er Lager stand seit Nov. 1924 im Eigentum einer Aktiengesellschaft. Letztere ließ das Lager durch eine Speditionsfirma verwalten. Im Jan. 1925 über-

nahm die Gesellschaft das Lager in eigene Verwaltung. In diesem Lager stand auch eine Lokomotive, die von der Speditionsfirma nicht für die Gesellschaft in Besitz genommen worden war. Zu der Zeit, als die Speditionsfirma das Lager durch ihre Angestellten verwalten ließ, bestand weder Besitz noch Mitbesitz noch Gewahrsam oder Mitgewahrsam an der Lokomotive. Der Angekl. K., Angestellter der Speditionsfirma und Leiter der Lagerverwaltung, hat in Gemeinschaft mit einem gewissen S. den Gewahrsam an der Lokomotive „ergriffen“, indem beide sich „die Verfügungsgewalt über die Maschine anmaßten“. Der Angekl. K. und S. boten die Lokomotive zum Preise von . . . dem Zeugen X zum Kaufe an. (Später verkaufte S. . . . jedenfalls im Einverständnis mit K. — die Maschine an den Mitangekl. Y.) Die Strafk. hat mit Recht festgestellt, daß die Lokomotive für den Angekl. K. eine fremde bewegliche Sache war. Die Lokomotive stand im Eigentum eines Unbekannten. Weder K. noch S. hatten durch die Erlangung des Gewahrsams noch durch Zueignung das Eigentum an ihr erworben. Die Aneignung war rechtswidrig, da sie das Aneignungsrecht des Eigentümers verletzte (§ 958 Abs. 2 BGB., vgl. auch §§ 929, 935.) Eine rechtswidrige Zueignung der Lokomotive durch K. und S. ist schon in dem Verkaufsangebot zu finden, das beide dem Zeugen X gemacht haben. Zur Erfüllung des Merkmals der Zueignung i. S. des § 246 StrGB. genügen alle Willensäußerungen, die eine Zueignungsabsicht offenbaren und betätigen. RG. i. Strafs. Bd. 55 S. 146; Bd. 58 S. 230. Es bedurfte daher der weiteren Feststellung nicht, daß der gemeinschaftliche Aneignungswille von K. und S. auch bei den Verhandlungen mit Y kundgetan und betätigt worden sei. Aus dem angefochtenen Urteil ist allerdings nicht ersichtlich, ob K. und S. den Gewahrsam der Lokomotive vor ihrer Aneignung erlangt haben oder ob beide Akte zusammengefallen sind. Einer näheren Aufklärung dieses Punktes bedarf es indessen nicht. Wie das RG. bereits Bd. 49 S. 198 ausgeführt hat, kommt es nicht darauf an, zu welcher Zeit der Angekl. den Besitz oder Gewahrsam der angeblich unterschlagenen Sache erlangt hat. Vielmehr ist entscheidend, daß die Besitz-erlangung nicht durch Entziehung des Gegenstandes aus dem Gewahrsam eines anderen erfolgt ist. Vgl. Leipz. Komm. 3. Aufl. § 246 Note 3a. In der Begründung zu § 300 und 301 des aml. Entw. eines neuen StrGB. ist ebenfalls gesagt: „Der Unterschied (sc. der Veruntreuung und Unterschlagung) vom Diebstahl besteht, wie im geltenden Recht, darin, daß die Sache nicht durch Bruch des Gewahrsams eines anderen erlangt wird, sondern sich bereits im Gewahrsam des Täters oder in niemandes Gewahrsam befindet.“ (Urt. I. 811/26 v. 7. Jan. 1927 g. K.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= **Umsatzsteuer. Betätigung eines Ausländers im Inlande durch einen selbständigen Vertreter.** Die Beschwerdef. hat ihren Sitz in der Schweiz. Von dort aus versendet sie Garne nach Deutschland und läßt sie hier durch eine Weberei im Lohn zu Stoffen verarbeiten. Diese Stoffe werden nach einem besonderen Verfahren bemustert (broschiert) und von der inländischen Weberei im Namen der Schweizer Firma mit deren Fakturen im Inland abgesetzt. Für diese Lieferungen der Weberei i. J. 1923 ist die Schweizer Firma mit Recht als umsatzsteuerpflichtig nach dem vollen Betrage der von den inländischen Abnehmern gezahlten Entgelte angesehen worden. Nach § 1 Nr. 1 UmsStGes. unterliegen der UmsSt Steuer Lieferungen, die jemand innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt. Das Gesetz erfordert also im Inland nicht die Ausübung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit, aber die Ausführung der Lieferung des Steuerpflichtigen. Diese liegt noch nicht vor, wenn jemand, der im Ausland seine gewerbliche Tätigkeit ausübt, die Ware aus dem Ausland nach dem Inland an seine hiesigen Abnehmer versendet. Die Lieferung im Inland ist aber anzunehmen, wenn der Ausländer die Ware selbst nach dem Inland verbringt und hier dem Abnehmer übergibt oder

sie aus dem Ausland ins Inland an einen Angestellten, insbes. eine Organgesellschaft, oder an sein eigenes inländisches Lager versendet und durch den Angestellten oder von seinem Lager aus an die Abnehmer liefert, so daß derartige Lieferungen steuerpflichtig sind, sofern nicht besondere Ausnahmenvorschriften, z. B. § 2 Nr. 1b, Platz greifen. Dagegen trifft § 1 Nr. 1 nicht ohne weiteres den Fall, wo die Ware des Ausländers sich im Inland in dem Lager eines Dritten befindet und von da aus geliefert wird. Dieser Fall liegt hier vor. Hier wird nicht der Ausländer, sei es selbst, sei es durch einen Angestellten als Werkzeug des Ausländers tätig, sondern sein gewerblich selbständiger Vertreter im Inland. Der Vorgang ist indes nur rechtlich von der Lieferung durch den inländischen Angestellten des Ausländers verschieden, wirtschaftlich dagegen völlig gleichartig. Daher ist eine steuerlich verschiedene Behandlung ungerechtfertigt. Der Senat ist nach § 4 RAbgO. verpflichtet, bei Auslegung des Steuergesetzes seinen Zweck, seine wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen, und hat auch Lücken des Gesetzes im Wege der freien Fortbildung des Rechtes auszufüllen, also im vorl. Falle der Lieferung durch den inländischen Angestellten oder vom inländischen eigenen Lager des Ausländers die Lieferung durch seinen inländischen Agenten von dessen Lager aus gleichzustellen. (Urt. VA. 818/26 v. 11. Jan. 1927.)

= **Nachprüfung von Willensauslegung in der Rechtsbeschwerdeinstanz. Jubiläumsgaben an Angestellte unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzuge und nicht der Einkommensteuer.** Die Beschwerdeführerin hat anlässlich des 50 jährigen Bestehens ihrer Fabrik den Angestellten und Arbeitern Jubiläumsgaben gewährt. Das Finanzgericht kam zu einer Bejahung der Steuerpflicht auf Grund der Auslegung der den Zuwendungen zugrunde liegenden Willenserklärungen der Beteiligten. Ist eine solche Auslegung ohne Verstoß gegen gesetzliche Auslegungsregeln und ohne erkennbaren Rechtsirrtum gewonnen, so ist sie im allg. für die Rechtsbeschwerde unangreifbar, da es sich insoweit um tatsächliche Feststellungen des Vorderrichters handelt (RFH. 14, 350). Eine andere Auffassung hat aber in ständiger Rechtsprechung das RG. (81, 117; 83, 319; 103, 410) vertreten, sobald es sich um die Auslegung typischer Verträge handelte. Für diese Fälle erschien dem RG. im Interesse der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit eine Bindung der RevGerichte an die von verschiedenen Berufungsgerichten dem gleichen Vertragstyp unter Umständen gegebene verschiedenartige Auslegung nicht tragbar, es bejahte daher die Möglichkeit, die Auslegung der einzelnen Verträge auch in der RevInstanz nachzuprüfen und dadurch ihre gleichmäßige Anwendung zu gewährleisten. Diesen vom RG. im Interesse der Beteiligten an der gleichmäßigen vertragsmäßigen Wirkung typischer Verträge eingenommenen Standpunkt glaubt aber der erkennende Senat ebenso für die Rechtsbeschwerde vor dem RFH. vertreten zu müssen, wenn die von den Beteiligten zu tragenden steuerrechtlichen Wirkungen typischer Verträge oder Willenserklärungen in Frage stehen. Der Senat ist daher bei Zuwendungen anlässlich des Geschäftsjubiläums eines Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, da es sich dabei regelmäßig um typische Vorgänge handelt, die je nach der Auslegung der zugrunde liegenden Willenserklärungen eine verschiedene steuerliche Wirkung auslösen, in der Lage, die ihnen von den Vorbehörden im Wege der Auslegung beigelegte Bedeutung nachzuprüfen. Die Vorentscheid. hat dem Umstand besonderes Gewicht beigelegt, daß die Empfänger der Zuwendungen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zu der Beschwerdeführerin standen. Dem kann aber keine große Bedeutung zugemessen werden, da es sich bei Jubiläumsgaben regelmäßig um Zuwendungen an Arbeitnehmer handelt, die immer ihren Beweggrund in dem Dienstverhältnisse haben, ohne daß daraus ein Schluß auf ihren Rechtsgrund als nachträgliche Vergütungen für die geleisteten Dienste gezogen werden kann. Nach § 6 Abs. 2 EinkStGes. 1925 bestimmt sich in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Regelung nach der Verkehrauffassung, welche Einkünfte den einzelnen in § 6 Abs. 1 aufgeführten Einkommensarten zuzurechnen sind, und nach

ihr wird auch in erster Linie zu entscheiden sein, welche einmaligen Vermögensanfalle nach § 6 Abs. 3 der Besteuerung des Einkommens nicht unterliegen. In noch höherem Maße müssen aber bei Auslegung typischer Verträge und Willenserklärungen die konkreten Umstände des Einzelfalls zurücktreten hinter der Auffassung, die der Verkehr diesen Rechtsvorgängen beilegt. Danach werden die Jubiläumsgaben, die nicht bei verhältnismäßig häufig und regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten, wie z. B. die Weihnachts- und Abschlußgratifikationen, sondern nur in vereinzelt Fällen aus besonderem Anlaß gewährt werden, grundsätzlich als freiwillige Zuwendungen, als Gelegenheitsgeschenke im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes anzusehen sein, die weder nach dem Willen des Arbeitgebers noch des Arbeitnehmers eine nachträgliche Vergütung für geleistete Dienste darstellen sollen. Die Beschwerdeführerin mußte daher von der Lohnsteuer bez. der Jubiläumsgaben freigestellt werden. (Urt. VI. A 504/26 v. 16. Febr. 1927).

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Wiederaufleben durch Fristversäumnis erloschener Ansprüche nach § 15 Abs. 4 UnruhschGes. Das in § 15 Abs. 4 vorgesehene Wiederaufleben des durch Ablauf der Ausschlussfrist verwirkten Anspruchs, und zwar gegenüber dem Reich, wird nicht dadurch gehindert, daß der Anspruch schon einmal auf Grund des preuß. Tumultschadensgesetzes geltend gemacht und rechtskräftig abgewiesen ist. Die Abweisung ist gegenüber dem früheren Schuldner, der Stadtgemeinde, und überdies nicht aus sachlichen Gründen, sondern nur wegen Fristablaufs erfolgt, der gerade nach dem Gesetz den Geschädigten nicht zum Nachteil gereichen soll. Auch mit dem Wortlaut des Ges. ist seine Anwendung auf diesen Fall vereinbar. Die Vorschrift, daß rechtskräftig festgestellte Ansprüche unberührt bleiben, auf die Richter, Komm. zu Reichsunruhschadensges. Anm. 8 zu § 15 Abs. 4 hinweist, hat nicht ihre Stellung im Abs. 4 oder am Schluß des § 15 in einem besonderen Abs., sondern bildet den 2. Satz des Abs. 1, der ausspricht, daß nach dem Reichsunruhschadensges. der Ersatz mittelbaren Schadens und entgangenen Gewinns sowie der Ersatz für Luxusgegenstände nicht beansprucht werden kann. Wenn dann gesagt wird, daß rechtskräftig festgestellte Ansprüche unberührt bleiben, so soll damit nur gesagt sein, daß der Geschädigte, dem ein Ersatz in einem größeren Umfang zuerkannt ist, als ihn das neue Gesetz zuläßt, durch dessen einschränkende Best. seines weitergehenden, rechtskräftig festgestellten Anspruchs nicht verlustig gehen soll. (Urt. I. S. XVII. 286/26 v. 20. April 1927.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt vom Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§§ 5, 6 GBO., §§ 890 Abs. 2, 1131 BGB., § 7 Aufw.-Ges. Zuschreibung eines Grundstücks als Bestandteil bei Vorhandensein aufgewerteter Rechte. Wenn ein mit aufgewerteten Rechten belastetes Grundstück einem andern, gleichfalls mit aufgewerteten Rechten belastetem Grundstück zugeschrieben ist, so ist mit Rücksicht auf die sich aus § 1131 Satz 2 BGB. ergebenden verschiedenen Rangordnungen vor der Eintragung einer Rangbefugnis der zugeschriebene Bestandteil von Amts wegen von dem Grundstück wieder abzuschreiben und als selbständiges Grundstück einzutragen. (Beschl. I X. 25/27 v. 3. März 1927.)

§ 4 GmbHGes. Entlehnung der Sachfirma der GmbH. vom Gegenstande des Unternehmens ohne Kenntlichmachung dieses Gegenstandes. 1. Der Senat verbleibt bei dem in IFG. 2 S. 246 ausgesprochenen Grundsatz, daß die Sachfirma der GmbH. dem Erfordernisse der Entlehnung vom Gegenstande des Unternehmens auch dann genügen kann, wenn der Gegenstand aus der Firma nicht erkennbar erhellt.

2. Eine Entlehnung liegt aber nicht vor, wenn die Firma lediglich abstrakte Begriffe enthält, die nichts ihrem Unternehmen Eigentümliches andeuten, sondern allgemein für jedes Unternehmen zutreffen. (Beschl. I^b X. 84¹⁰/27 v. 10. März 1927.)

§§ 2246, 2277 BGB. Einsichtsrecht in Verfügungen von Todes wegen, die sich in besonderer amtlicher

Verwahrung befinden. Wer eine Verfügung von Todes wegen errichtet hat, kann die Einsichtnahme und Erteilung einer Abschrift auch dann verlangen, wenn die Urkunde in die besondere amtliche Verwahrung des Gerichts gebracht ist. Bei gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen ist die Ausübung dieser Befugnis von dem Einverständnis beider Beteiligten nicht abhängig. (Beschl. I b. X. 68¹⁷/27 v. 28. März 1927.)

Art. 2 c des Schweizer GoldhypothenkAbk. vom 6. Dez. 1920, Art. 1 des ZusAbk. v. 25. März 1923, § 1 2. DurchfVO. z. ZusAbk. v. 9. Nov. 1923, §§ 164, 167 BGB. Beweiserleichterung gemäß Art. 1 Abs. 3 ZusAbk., § 1 2. DurchfVO. Die in Art. 1 Abs. 3 ZusAbk., § 1 2. DurchfVO. für den Nachweis der Uebermittlung der Erklärung gemäß Art. 2 c HauptAbk. zugelassene Beweiserleichterung erstreckt sich auch auf die Frage, ob ein Dritter, der die Erklärung für den Schuldner erhalten hat, Vertretungsbefugnis hatte. (Beschl. I X. 185/27 v. 31. März 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt vom Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Modenvorfürungen im Schaufenster können von den polizeilichen Aufsichtsbeamten untersagt werden, wenn die Ansammlung Schaulustiger auf der Straße den Verkehr behindert. Die Nichtbefolgung einer solchen Anordnung fällt unter die die Nichtbefolgung von Verkehrsanordnungen unter Strafe stellenden Polizeiverordnungen (Köln, 17. Okt. 1909, §§ 72, 77). (Urt. I S. 45/27 v. 2. März 1927.)

Verbotene Vieheinfuhr. a) Verbotene Einfuhr liegt auch vor, wenn ein ausländischer Fuhrmann, der die Genehmigung hat, ein Pferd im Grenzverkehr zu verwenden, dies entgegen einem bestehenden viehseuchenpolizeilichen Verbot in der Absicht über die Grenze bringt, es dauernd hier zu belassen. Neben der Strafe aus § 74³ Viehseuchenges. ist auf die aus § 134 Vereins-Zollges. zu erkennen. (Urt. I S. 101/27 v. 18. März 1927.) b) Die Verletzung eines Einfuhrverbotes stellt sich nur als Konterbande (§ 134), nicht auch als Defraude (§ 135 VZG.) dar. Verstößt die Tat zugleich gegen die Ein- und AusfuhrVO. v. 16. Jan. 1917/13. Febr. 1924 (RGBl. S. 41/72), so hat das Hauptzollamt nach § 432 RABgO. ohne weiteres die Rechte eines Nebenklägers, dagegen findet § 433 RABgO. keine Anwendung. Auf Grund des Ges. v. 7. April 1869 betr. Maßregeln gegen die Rinderpest kann auch die Einfuhr anderer Haustiere verboten werden. Die Einfuhr dieser ist aber nicht nach dem Ges. v. 21. Mai 1878, sondern nach § 328 StrGB. zu bestrafen. (Urt. I S. 96/27 v. 18. März 1927.)

Strafbarkeit von Lotsen wegen nautischer Versehen. Die Lotsen auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal bedürfen besonderer Genehmigung der Kanalpolizeibehörde (§ 34 Abs. 3 RGewO., Z. 42 AusfAnw. z. RGewO., § 1 der LotsenO. v. 5. Mai 1924 (Amtsbl. Schleswig S. 225)). Sie sind nach § 7 LotsO. Berater des Kapitäns und haben alles anzuwenden, um Schiff und Ladung sicher an den Bestimmungsort zu bringen. Verletzen sie diese Berufspflicht, so sind sie nach § 366¹⁰ StrGB. strafbar. (Urt. I S. 117/27 v. 18. März 1927.)

Verkauf auswärts geschlachteten Fleisches. Durch Gemeindebeschl. kann Schlächtern und Fleischhändlern verboten werden, innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh feilzubieten, das sie im öffentl. Schlachthaus einer anderen Gemeinde geschlachtet haben (§§ 2⁶, 14 Pr. Schlachthausges.). (Urt. I S. 94/27 v. 18. März 1927.)

Hausieren mit eingerahmten Bildern unterliegt trotz § 44 Abs. 3 S. 2 RGO. der Hausiersteuer, wenn der Wert von Glas und Rahmen im Verhältnis zum Gesamtwert nicht ganz geringfügig ist (s. a. RG. Bd. 41 S. 412). (Urt. I S. 121/27 v. 23. März 1927.)

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt vom Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Berechnung der Sperrfrist des § 57 b der GewO. bei Bewilligung von Bewährungsfrist. Nach § 57 b Ziff. 2 RGewO. darf der Wandergewerbeschein versagt werden, wenn der Nachsuchende wegen gewisser strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt ist und seit Verübung der Strafe 5 Jahre noch nicht verflossen sind. Im Falle des Erlasses der Strafe beginnt die Sperrfrist vom Tage des Erlasses zu laufen

(OVG. 75, 428). Im Falle einer gerichtlich bewilligten Bewährungsfrist kann sie nicht beginnen, solange die Bewährungsfrist läuft, weil der Erlaß der Strafe noch fehlt, der vielmehr für den Ablauf der Bewährungsfrist nach Wohlverhalten vorbehalten ist. Allerdings entstehen für den, dem wegen guter Führung eine Bewährungsfrist bewilligt ist, durch spätere Erlangung des Wandergewerbescheins Nachteile gegenüber dem, der seine Strafe sofort zusammenhängend verbüßt und durch Mangel an Wohlverhalten sich der Begnadigung nicht würdig erwiesen hat. Dies entspricht aber der Rechtslage und wird dadurch ausgeglichen, daß die Zubilligung einer Bewährungsfrist eine Wohltat bedeutet, weil der Verurteilte in Freiheit seiner Tätigkeit nachgehen kann. Die in den §§ 57, 57b vorgesehene Sperrfrist bezweckt, Personen, die durch gewisse Straftaten die öffentliche Ordnung gestört haben, zum Wandergewerbe, das zur Begehung dieser Straftaten besondere Gelegenheit bietet, erst wieder zuzulassen, wenn sie während mehrjähriger Probezeit sich einwandfrei geführt haben, so daß angenommen werden kann, sie würden sich auch künftig straffrei halten. Ebenso soll während der Bewährungsfrist die einwandfreie Führung erprobt werden. Daß die Folge der günstig beendeten Probezeit auf gewerblichem Gebiet eine andere ist als auf strafrechtlichem, ändert nichts an der inneren Gleichheit beider Maßnahmen. Hat daher während der Bewährungsfrist der Bedachte sich makellos geführt, insbes. von Straftaten ferngehalten, so ist damit die Absicht der gewerblichen Sperrfrist erfüllt, diese also im Umfange der Bewährungsfrist abgelaufen. Es würde der Einführung einer zweiten Sperrfrist gleichkommen und deshalb gegen die in den §§ 57, 57b festgelegten Sperrfristen verstoßen, wenn man die gewerbliche Sperrfrist erst mit Ablauf der Bewährungsfrist beginnen ließe. Vielmehr zwingt die Gleichheit des Zweckes beider Fristen dazu, daß die in den §§ 57, 57b gen. Verbüßung der Strafe, welcher der endgültige Erlaß der Strafe gleichsteht, im Falle eines solchen späteren Erlasses mit dem Anfange der Bewährungsfrist eingetreten ist. (Urt. III. C. 39/26 v. 2. Dez. 1926.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München. 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. Bleyer, München.

Nichtigkeit geschäftsmäßig abgeschlossener Verträge über Annahme an Kindes Statt. Freiherr v. W. in Berlin nahm durch notariellen Vertrag den Bankbeamten H. aus München an Kindes Statt an. Das AG. Ch. hat den Vertrag bestätigt. Nach § 26 PersStGes. wurde am 31. März 1923 im Geburtsregister des Standesamts München III ein Randvermerk angebracht, daß H. fortan nur den Namen „Freiherr v. W.“ ohne Hinzufügung seines früheren Familiennamens zu führen habe. Der preuß. Min. d. I. regte im Aug. 1926 die Einleitung eines Berichtigungsverf. bez. des Randvermerks an. Aus seinen Mitteilungen ist zu entnehmen, daß Frhr. v. W. von 1919 bis 1925 sieben Personen im Alter zwischen 19 und 34 Jahren an Kindes Statt angenommen hat. Der preuß. Minister vertritt die Ansicht, daß alle Annahmeverträge nichtig sind, weil sie nicht die Begründung eines kindes- und familienrechtlichen Verhältnisses, sondern nur die Uebertragung des Namens des Annehmenden zum Gegenstande hatten. Das AG. München ordnete an, daß die Geburtsurkunde dahin berichtigt werde, daß der Randvermerk wegen Nichtigkeit des Annahmevertrags zu löschen ist, weil der Annahmevertrag als Scheinvertrag gelten müsse und gegen die guten Sitten verstoße. Die Rechtsmittel blieben erfolglos. Das AG. hat einwandfrei festgestellt, daß die Vertragsschließenden nicht beabsichtigten, ein Eltern- und Kindesverhältnis i. S. der §§ 1741 ff. BGB. herzustellen, vielmehr hierbei nur die Uebertragung des Namens im Auge hatten. Es konnte allerdings im vorl. Falle nicht festgestellt werden, daß Frhr. v. W. besondere materielle Vorteile erhielt, wie es nach seinen eigenen Angaben bei anderen Adoptionen der Fall war. Er hat aber den Abschluß von Annahmeverträgen nahezu geschäftsmäßig betrieben. Ein solches Gebaren stellt aber einen Mißbrauch des Rechtsinstituts der Annahme an Kindes Statt dar. Ein solcher Mißbrauch liegt auch auf Seite des angenommenen H.

vor, dem es nach den gerichtlichen Feststellungen nur darum zu tun war, den adeligen Namen zu erhalten. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Annahmevertrag als Scheinvertrag zu erachten ist; jedenfalls verstößt er, und zwar auf Seite der beiden Vertragsteile, gegen die guten Sitten und ist nach § 138 BGB. nichtig. Die Nichtigkeit des Vertrags kann durch gerichtl. Bestätigung nicht geheilt werden. (ObLG. ZivSen. Beschl. III. 19/27 v. 25. Febr. 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Keidel, München.

Strafschutz des Reichswappens. § 360 Nr. 7 RStRG.

bedroht in seiner damaligen Fassung den unbefugten Gebrauch der Abbildung des kaiserlichen Wappens mit Strafe. Das kais. Wappen ist nebst der kais. Standarte durch Erlaß des Kaisers v. 3. Aug. 1871 eingeführt und in der Folge vom Bundesrat, Reichstag, von Reichsbehörden gebraucht und auf den Reichsmünzen angebracht worden. Die Verwendung durch andere Organe und Behörden des Reichs zwingt nicht zu dem Schlusse, daß das Wappen Sinnbild der Staatsgewalt des Reichs war; sie konnten es ebenso gut als Wappen des Kaisers als des obersten Organs der Reichsgewalt führen, bes., da Reichsbehörden nach dem Erlasse v. 3. Aug. 1871 die Bezeichnung als kaiserliche führten. Jedenfalls beweist die Wandlung, welche die Vorschrift durch das Ges. v. 26. Febr. 1876 erfahren hat, nicht, daß ein Symbol der Staatsgewalt des Reiches geschützt werden sollte. Während bisher nur die Wappen der Landesfürsten geschützt waren, wurde damals daneben der Schutz der Landeswappen, der Symbole der Staatsgewalt der Bundesstaaten, eingeführt. Wenn gleichzeitig das kais. Wappen in den Strafschutz einbezogen wurde, so lag es bei der dem Erlaß v. 3. Aug. 1871 entsprechenden Fassung nahe, den Schutz auf das Attribut des Kaisers, des Vertreters des Reichs, zu beziehen. Sicher war die gleichzeitig mit dem Wappen geschaffene kais. Standarte nur kais. Ehrenrecht. Das weist auf die gleiche Bedeutung und die gleiche Eigenschaft des kais. Wappens hin. Durch die Verf. von 1871 war kein Kaiserreich geschaffen, es war nur dem Inhaber der obersten Reichsgewalt der Titel Deutscher Kaiser beigelegt. Wappen und Standarte sind als Wahrzeichen der kais. Würde geschaffen. Das ist auch der Standpunkt der früheren Staatsrechtslehre (Laband, 5. Aufl. I 226; Meyer, Lehrbuch des d. StR. 4. Aufl. S. 386; Rönne StR. 2. Aufl. I S. 45, 226; Seydel, RVerf. 2. Aufl. S. 158, und für das Strafrecht Olshausen 10. Aufl. Anm. d zu § 360 Nr. 7). Das i. J. 1919 als Wahrzeichen des Reiches neugeschaffene Reichswappen mit dem Reichsadler ist etwas anderes als das frühere kais. Wappen i. S. des § 360 Nr. 7, auch wenn dieses nicht nur vom Kaiser, sondern auch von anderen Organen und Behörden des Reichs geführt wurde. Der Gebrauch des jetzigen Reichswappens kann deshalb nicht nach § 360 Nr. 7 in seiner jetzigen Fassung gestraft werden. Dem steht § 2 Abs. 1 StRG. entgegen. Eine entsprechende Anwendung eines Strafgesetzes auf einen verwandten Tatbestand ist ausgeschlossen. (Urt. RevReg. II. 587/26 v. 7. Febr. 1927.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

Eine Beschwerde über die Haft-Ordnungsstrafe wird durch deren Vollstreckung nicht gegenstandslos. § 181 GVG. läßt die Beschwerde im Falle des § 178 ohne Einschränkung zu, obwohl ihr keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist. Allerdings kann sie im Falle der Verbüßung nie einen vollen Erfolg haben, denn die Verbüßung der Strafe läßt sich nicht ungeschehen machen. Indessen kann der Verurteilte trotzdem erheblich an der Feststellung interessiert sein, daß die Festsetzung der Ordnungsstrafe überhaupt und die Haftstrafe im besonderen zu Unrecht erfolgt ist. Wenn der Gesetzgeber diese Nachprüfung dem BeschwGer. infolge Verbüßung hätte entziehen wollen, so hätte er das bestimmen müssen, um so mehr, als die sofortige Bezahlung der sofort vollstreckbaren Haftstrafe die Einlegung der Beschwerde nicht ausschließt, es sei denn, daß in der Bezahlung ein schlüssiger Verzicht auf die Beschwerde zu erblicken ist. (Beschl. 6 W. 497/26 v. 16. Dez. 1926.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 14

Bürgerliches Recht. Recht der Schuldverhältnisse.

Von Prof. Dr. Heinrich Titze. 2., verbesserte Aufl. (Enzyklopädie d. Rechts- u. Staatswissenschaft. Abt. Rechtswissenschaft. Bd. 8.) 1926. Berlin, Springer 6,90 M.

Wenn man auch gegen Grundrisse über unsere wichtigsten Rechtsgebiete Bedenken haben kann, ist doch diese Arbeit als eine wertvolle Bereicherung unserer Literatur und hervorragende dogmatische Leistung anzuerkennen. Gut geschrieben, durch Beispiele belebt, bringt das Buch eine vortreffliche Darstellung des Gesetzesinhalts, berücksichtigt auch die geschichtliche Entwicklung sowie die Fortbildung des Rechts durch Praxis und Wissenschaft und zeichnet sich durch eigenartige Behandlung mancher Probleme, insbes. seine von Gesetz und wissenschaftlicher Uebung unabhängige Systematik aus. Die 2. Aufl. berücksichtigt nicht nur die weitere Rechtsentwicklung; sie zeigt auch sonst die verbessernde Hand. Besonders zu begrüßen ist die Aufnahme der wichtigsten Literatur — ab und zu auch ausländisches Recht —, der hoffentlich in der nächsten Aufl. der Vermerk grundlegender Entscheidungen folgt. Wünschenswert wären Ausführungen über das Schuldverhältnis als Organismus und über das Akkreditiv. Der „Zimmeranschlag“ (S. 106) ist heute nicht mehr praktisch, die Gastwirte haben in der „Verzichtserklärung“ ein wirksameres Mittel gefunden. Unterlassungsklage und Konkurrenz zwischen Vertrags- und Deliktsansprüchen (S. 138) kommen in der Enzyklopädie z. Zt. zu kurz, da die Bemerkung v. Tuhr's (Bd. VII § 12) nicht ausreicht. Für den akademischen Unterricht wünsche ich, daß Titzes Buch keine Gefahr für die großen Lehrbücher werde, aber als Grundlage der Vorlesung sich viele Freunde gewinnen möge.

Professor Dr. Stoll, Freiburg.

Handkommentar zum Einkommensteuergesetze v. 10. Aug. 1925 in dessen neuester Fassung. Von SenPräs. des RFH. i. R. Alfons Mrozek. 1926. Köln, Dr. Otto Schmidt. Geb. 14 M.

Das ausgezeichnete, vom Verlag dieser seiner Qualität gemäß ausgestattete Buch hält, wie es seiner Bezeichnung als Handkommentar entspricht, die richtige Mitte zwischen den erläuterten Textausgaben und den ganz großen Kommentaren, die durchgängige Vollständigkeit anstreben und bei jeder Frage ihre Stellungnahme eingehend zu begründen suchen. Klare und übersichtliche Gliederung des reichen Stoffes und geschickte und zuverlässige Verweisungen machen das Arbeiten mit dem Buch besonders angenehm. Seine persönliche Note erhält es durch die weitgehende Verarbeitung der Ergebnisse der preuß. Einkommensteuerrechtsprechung, zu deren besten Kennern der Verf. in seiner Eigenschaft als früherer Senatspräsident am preuß. OVG. und Verf. des bekannten Kommentars zum preuß. EinkStGes. gehört. Darüber ist aber die Heranziehung und Verarbeitung der Materialien des neuen Reichsrechts und der Rechtsprechung des RFH. keineswegs zu kurz gekommen. Das Buch wird seinen im Vorwort gekennzeichneten Zweck: „Jedermann in allen Fragen der Einkommensteuer über das geltende Recht, wie es, im EinkStGes. in seiner neuen Fassung, in den Anweisungen des Finanzministers und der Rechtsprechung seinen Ausdruck findet, schnell zu unterrichten“, ebenso vortrefflich erfüllen, wie es der Handkommentar des Verf. zum preuß. EinkStGes. seinerzeit getan hat.

Reichsfinanzrat Evers, München.

Das Aktienstimmrecht der Banken. (Depotaktie und Legitimationsübertragung.) Von Prof. Dr. Paul Gieseke. 1926. Berlin, Heymann. 3 M.

Der Verf. unterscheidet zutreffend die depotrechtliche, die technische aktienrechtliche und die materielle aktienrechtliche Seite des Problems; unter jedem dieser Gesichtspunkte steht er den auf eine gesetzgeberische Reform hinielenden Vorschlägen sowohl bez. der Notwendigkeit als bez. der Durchführbarkeit im wesentlichen zurückhaltend und kritisch gegenüber. Mit Recht hält Verf. die Gefahr,

daß die Banken die Interessen des Unternehmers zugunsten ihrer eigenen vernachlässigen, für geringer als bei anderen Beherrschern von Aktienunternehmungen; schon die Prestigefrage verbiete ihnen Handlungen zu ihren Gunsten, die den wirtschaftlichen Erfolg des beherrschten Unternehmens schädigen. In rechtstatsächlicher Hinsicht erscheint die Annahme des Verf. S. 3 nicht zutreffend, daß der Depotkunde, wenn er überhaupt zu der Bank in Geschäftsverbindung treten wolle, die in den Geschäftsbedingungen enthaltene Stimmrechtsermächtigung erteilen müsse; ebenso wie der Kunde die Ermächtigung im Einzelfalle ausschließen kann, kann er sie auch von vornherein streichen. Nicht zuzustimmen ist dem Verf. ferner darin, daß die Ausleihung von Depotaktien an andere Banken in jedem Falle einen Mißbrauch darstelle. Stimmt das Interesse des Leihnehmers mit dem vermutlichen Interesse des Depotkunden überein, so ist eine formell statthafte Uebertragung der Legitimation zur Vertretung der Aktien auf den Leihnehmer, abgesehen vom Fall des § 318 HGB., auch materiell nicht ungerechtfertigt.

Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin.

Die Betriebsräte in Deutschland. Von Marcel Berthelot. Uebersetzt von Otto Bach. 1926. Mannheim, Bensheimer. 6 M.

Der Wert dieser soziologischen Untersuchung, deren französisches Original als Veröffentlichung des Int. Arb.-Amtes in Genf erschien, für den deutschen Leser beruht, wie Clemens Nörpel im Vorwort mit Recht sagt, darauf, daß er die heimischen Zustände mit den Augen des Ausländers betrachten und so eine das Bild klärende Distanz zu ihnen gewinnen kann. Berthelot behandelt gründlich die Vorgeschichte und Entstehung des deutschen BRG., die Entwicklung der BR. seit dessen Inkrafttreten und die Hauptfragen, die sich bei Anwendung des Gesetzes ergeben haben. Sein Urteil über die BR., die „mit der vom revolutionären Vollzugsrat beabsichtigten Organisation nichts gemeinsam haben als den Namen“, ist günstig. Er stellt fest, daß sie dank dem Einflusse der Gewerkschaften sich in den ihnen vom Gesetz vorgezeichneten Rahmen im allg. eingefügt und ein gewisses Vertrauen der Arbeitgeber gewonnen haben.

Professor Dr. Kreller, Münster.

Funkrecht. Von MinRat Dr. Eberhard Neugebauer. 2., völlig umgearbeitete Aufl. 1926. Berlin, Stilke. Geb. 7 M.

Daß das Buch so rasch neu erscheinen konnte, zeugt dafür, wie verbreitet das Interesse an dem Stoff, aber auch dafür, wie gut die Arbeit ist. Die 2. Aufl. bezeichnet sich als „völlig umgearbeitet“. Das ist bei einem Rechtsgebiet, auf dem alles so sehr in der Bewegung ist, kein Wunder. Etwa 50 Seiten sind hinzugekommen. Durch Verwendung besserer Papiers ist der äußere Umfang jedoch verkleinert. Die Anlage ist dieselbe geblieben. Auf eine glänzend geschriebene Einleitung folgt auf 36 S. die sorgfältige Erläuterung der FunkverkehrsVO. Was besonders verdienstlich scheint, ist die scharfe Herausarbeitung der Zusammenhänge der VO. mit dem TelegrGes., ohne deren Kenntnis die Tragweite der VO. nicht zu verstehen ist. Es folgen eingehende Erörterungen von Rechtsfragen, die das Funkwesen auf anderen Rechtsgebieten hat auftauchen lassen, z. B. Antennenrecht, Funkurheberrecht. Zum Schluß sind alle einschlägigen Vorschriften abgedruckt. Das Werk kann als auf seinem Gebiete mustergültig, ja vollkommen bezeichnet werden.

Oberstaatsanwalt Dr. Schneidewin. Leipzig.

Formularbuch der streitigen Gerichtsbarkeit. Ein Handbuch der Rechtsanwaltspraxis I. A. des Wirtschaftlichen Verbandes Deutscher Rechtsanwälte verfaßt von RA. Dr. Leon Rothkugel. 3., neubearb. Aufl. 1926. Berlin. Heymann. Geb. 5 M.

Für ein Formularbuch der streitigen Gerichtsbarkeit besteht ein dringendes Bedürfnis. Wer es unternimmt, ein solches zu verfassen, kann des Dankes weiter Kreise sicher sein. Aber er muß sich bewußt sein, daß gerade diese

Aufgabe ein hohes Gefühl der Verantwortung, besonders sorgfältige Arbeit selbst in den kleinsten Einzelheiten verlangt. In dieser Hinsicht läßt das Werk manches zu wünschen übrig. Besonders die Einarbeitung der neuen Vorschriften läßt die erforderliche Sorgfalt vermissen. Z. B. S. 76, 134 (Gebühren in Armensachen); S. 78, 131, 133 (Frist zur Einzahlung, statt zum Nachweis, nach § 519 VI, „gleichzeitig mit der Terminbestimmung“); S. 79, 132 (Berufungsgründung ist einzureichen, nicht zuzustellen); S. 52 (Ruhens); S. 63 (Hinweis auf § 519 fehlt); S. 75 (Beschwerde gegen Kostenfestsetzungsbeschluß ist ohne Rücksicht auf Beschwerdesumme zulässig); S. 58 (nach § 697 sind beide Parteien antragsberechtigt); S. 132 (nach § 272 a ist Antrag erforderlich). In Nr. 35 müßte die eidestattliche Versicherung fehlen, Nr. 185 müßte eindringlicher auf die Gefahren der Fristversäumung hinweisen. Nr. 68 Anm. übersieht, daß die Zustellung aus mehreren Akten besteht, die an verschiedenen Tagen stattfinden können. Wenig Wert scheint der Verf. darauf gelegt zu haben, seine Entwürfe sprachlich einwandfrei zu gestalten: Ueberflüssige Fremdwörter finden sich in Hülle und Fülle, das Geschlechtswort ist häufig unterschlagen, Druckfehler sind zahlreich; manches Mal ist man im Zweifel, ob ein Druckfehler oder Verstoß gegen die Sprach- oder Satzzeichenlehre vorliegt. Um so bedauerlicher, als das Buch doch hauptsächlich von Angestellten benutzt werden soll, die z. T. nicht einmal die höhere Schule besucht haben. So nützlich das Buch an sich ist, so darf es doch nur mit großer Vorsicht benutzt werden.

Rechtsanwalt Theodor Sonnen, Berlin.

Mörderin?! Der Roman eines Verteidigers von Walter Bloem. 2. Aufl. 7.—9. Tausend. Schattenbilder des Lebens. 1926. Berlin, Liebmann. Geb. 5 M.

Ein interessanter, außerordentlich spannender Kriminalroman, dessen einzige Unwahrscheinlichkeit — die Bestimmung zum Selbstmord durch hypnotischen Zwang — immerhin so dicht an den Bereich des Möglichen gerückt wird, daß auch der gebildete Leser sich diese Voraussetzung der gut erfundenen und mit der ganzen erprobten Darstellungskunst des bekannten Romanschriftstellers durchgeführten Fabel gefallen lassen darf. Das Strafverf. ist inzwischen tiefgreifend geändert worden, so daß der äußere Rahmen des von Bloem gezeichneten Bildes z. T. veraltet ist. Im heutigen Schwurgericht, wo die Geschworenen gemeinsam mit den Berufsrichtern beraten, dürfte es dem vielgewandten Justizrat Bogdanski wohl nicht gelingen, den Geschworenen die Freisprechung der Susanne Mengershausen abzulisten. Aber das ändert nichts an dem Wert des Romans, der in meisterhafter, fesselnder Darstellung den Leser mit interessanten Problemen des Strafrechts bekannt macht und ihm an dem Beispiel der Susanne Mengershausen den Wert und die Notwendigkeit einer starken, zielsicheren Handhabung des Strafrechts besonders eindringlich zum Bewußtsein bringt.

Landgerichtsdirektor Schroeder, Koblenz.

Kapitalverkehrssteuergesetz nebst VO. en nach dem Stande v. 15. Okt. 1926. Mit Erläuterungen von RegRat E. Kaemmel. 1927. München, Beck. Geb. 4,80 M.

Eine dem jetzigen Stand entsprechende, alle Neuerungen umfassende handliche Ausgabe des Kapitalverkehrssteuergesetzes mit Erläuterungen, Einleitung und Sachregister. Besonders die Rechtsprechung des RFH. ist berücksichtigt. Der Anhang enthält die VO. über Gesellschaftsteuer bei Aufstellung von Goldbilanzen und bei stillen Gesellschaften nebst Auszügen aus dem Gesetz über Steuermilderungen und aus der DurchfVO. zum AufwGesetz.

Literaturübersicht.

Mitget. vom Geb. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

Juristische Wochenschrift. 56. Jg. H. 24: Bernhard Schwering f. Dittenberger, Die Rechtsanwaltschaft im Wirtschafts- u. Rechtsleben. Frhr. v. Hodenberg, Zu der Pflicht des Anwalts der Berufungsinstanz, die Akten alsbald zu bearbeiten. Gülland,

Kann in der Justizverwaltung die Zwischeninstanz des Landgerichtspräsidenten entbehrten werden? — H. 25: Oppermann, Grundsätze des Arbeitsgerichtsverfahrens. Baum, Der Übergang d. Gerichtsbarkeit auf die Arbeitsgerichte. Willy Franke, Die Organisation d. Arbeitsgerichtsbehörden.

Deutsche Richterztg. 19. Jg. H. 6: Wieruszowski, Der heutige Stand der Lehre vom Persönlichkeitsrecht. Bode, Ueber die Rechnungslegung des Vormunds. Kiesel, Das Güterverfahren als Art einer sozialen zivilistischen Gerichtshilfe. Krebs, Räumungsklage gegen haushaltlose Untermieter. (Erwiderung). Wachinger, Das bayer. Zigeuner- u. Arbeitsscheuengesetz. Beringer, Bedeutung des § 152 Ziff. 1 der Dienst- u. Vollzugsordnung f. d. Gefangenenanstalten d. Justizverwaltung in Preußen v. 1. Aug. 1923 gegenüber dem § 116 StrPO. RGRat Schultz, Das Ges. z. Bewahrung d. Jugend vor Schund- u. Schmutzschriften u. d. Strafrichter. Block, Die Anfechtung v. Zwischenentscheidungen im Aufwertungsverfahren. Münster, Der Richter auf d. Lande. Berth. Herz, Rechtskrise, nicht Justizkrise.

Leipziger Ztschr. f. deutsches Recht. 21. Jg. Nr. 12: Krückmann, Klageantrag u. Urteil bei d. Kondition einer kausalen Verpflichtung. Alfr. Rosenthal, Das Erfolgshonorar. Baring, Nochmals der Fernsprechebeitrag.

Die Justiz. 2. Bd. H. 5: Krücke, Zur Justizreform. Ernst Fuchs, Karlsruhe, Der neue Rechtsgeist u. die kommende Rechtskunst. Gustav Weiß, Wolfenbüttel, Erzieherischer Strafvollzug. Gedanken zum Amtlichen Entw. e. Strafvollzugsgesetzes. Weinmann, Abstellbare Mängel in d. Ausbildung u. Prüfung der Juristen. Potthoff, Die Durchsetzung des Kollektivgedankens im Arbeitsrechte. Emil Roth, Berlin, Zum Thema: Die Rechtsbeugung im künftigen deutschen Strafrecht.

Juristische Rundschau. 3. Jg. Nr. 12: Weinkauff, D. Vorbereitung zum Hochverrat im künftigen deutschen Strafrecht. Oppenberg, Zur Anwendung des § 6 Abs. 2 AufwG. Lasker, Die Verjährung des Aufwertungsanspruchs.

Recht u. Handel. 2. Jg. Nr. 6: Baum, Rechtsanwaltschaft u. Wirtschaft. Feuchtwanger, Jedermann sein eigener Anwalt? Finger, Urkundenunterdrückung durch den Rechtsanwalt. Hennigsen, Der Aufsichtsrat im Aktienrecht. Ein Beitrag zur Reform des deutsch. Aktienrechts. Oppenheimer, Crossing-scheck u. Verrechnungsscheck im Weltscheckrecht. Becker, Cleve, Allgemeine Geschäfts-(Lieferungs-) Bedingungen. Krombach, Die ungünstige Behandlung der von Kaufleuten abgeschlossenen Aufwertungsvergleiche n. d. Aufwertungs-gesetz. Theod. Cohn, Die Zweigniederlassung und ihr Eintragungszwang in d. Handelsregister. Freymuth, Die Uebertragung d. Geschäftsanteile der GmbH. Joh. Fuchs, Mantelkauf u. GmbH-Novelle. Silbergleit, Die Einmangengesellschaft m. b. H. und ihr Übergang in eine Einzelfirma. Petzall, Zum Entw. e. Lebensmittelgesetzes.

Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern. 23. Jg. Nr. 11: Zwei Vorschläge zur legislativen Behandlung d. Abtreibung. Messerer, Die strafrechtliche Behandlung v. Schulversäumnissen. Eger, Rechtliche Besonderheiten beim Eisenbahn-Transport in Fässern. Höllerer, Jugendgericht u. Arzt. — Nr. 12: Kriener, Rangänderungen im Grundbuch u. deren Wirkungen auf d. Versteigerungserlös. Lentner, Die Pfändung v. Postsendungen.

Blätter f. Rechtspflege im Bez. d. Kammergerichts. 37. Jg. Nr. 6: Alexander-Katz, Die Benachrichtigung v. d. Freigabe der Pfandstücke im Interventionsprozeß.

Eisenbahn- u. verkehrsrrechtl. Entscheidungen u. Abhandlungen. 45. Bd. H. 1: Boethke, Was sind selbständige Verkehrsanlagen im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes (§ 13)? Goltermann, Grundregeln d. AufwG. m. bes. Berücks. des Verkehrsrechts. Nothmann, Die Reform d. Untersuchungshaft. Gerstel, Das Arbeitsgerichtsgesetz (Schluß). Josef, Aufwertungsansprüche d. Telephonteilnehmer.

Der junge Rechtsgelehrte. 3. Jg. Nr. 12: Weinmann, Ausbildungsämter f. Referendare. M. Wagner, Namensrecht u. Annahme an Kindesstatt. (Forts.)

Zeitschr. f. Ostrecht. 1. Jg. H. 2: Krückmann, Inländische Gerichtsbarkeit üb. ausländische Staaten. W. Wolff, Moskau, Die neueste Entwicklung d. Handelsgesetzgebung d. Sowjetunion im Zusammenhang m. d. gegenwärt. Richtung d. Handelspolitik. Loeber, Bericht üb. d. Gesetzgebung Lettlands i. J. 1926. Eisner, Das Aufwertungsproblem in der Gesetzgebung u. Rechtsprechung Jugoslawiens. Mudrovic, Dasselbe. v. Bossowski, Polnische VO. v. 26. März 1927 betr. die Normalisierung des Rechtes in den ostpolnischen Wojwodschaften. Landkof, Das Dekret über die Firma in der Ukraine. Melchior, Feststellung des maßgeb. Rechts bei internat. Geschäften. Behandlung v. Ausländern b. d. Aufwertung. v. Freymann, Das Adelsprädikat als Namensbestandteil bei russischen Edelleuten. Kunz, Konfiskation (des Vermögens eines deutschen Staatsangehörigen m. Wohnsitz in der Bukowina).

Rundschau f. GmbH. 18. Jg. Nr. 6: Wetter, Das Unterbilanzprivileg n. d. Körperschaftsteuererges. Mrozek, Der Gewinn aus d. Beteiligung an e. GmbH. gewerbliches Einkommen n. d. Doppelbesteuerungsverträge m. Oesterreich. Rechtsanw. Becker, Cleve, Unterliegt d. Firmenwert (goodwill) einer GmbH. der Besteuerung? Kluckhohn, Gesellschaftsteuerpflicht b. d. Umwandlung e. Aktiengesellschaft in eine GmbH. u. in ähnlichen Fällen. Becker, Cleve, Die Haftung des Staates f. Amtshandlungen, insbes. Auskünfte d. Beamten des Handelsregisters. Fuld, Die Haftung d. GmbH. f. unlautere Wettbewerbshandlungen des Geschäftsführers.

Bank-Archiv. 26. Jg. Nr. 17: Steuerabzug vom Kapitalertrag (Eingabe v. Organisationen des Handels u. d. Industrie an d. Reichsfinanzminister). Sippel, Zur Auslegung v. Anleiheschuldverschreibungen. Heintz Richter, Die Auslegung internationaler Schuldverschreibungen. (Drei neuere französ. Urteile). Koepfel, Gesellschaftsteuer b. Convertiblen Bonds. Hoeniger, Zur Sanierung d. Sicherungsübereignung (Schlußwort).

Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin. 25. Jg. Nr. 12: Dove, Revision d. Gesetzgebung üb. gewerblichen Rechtsschutz. Ball, Konkurse u. Finanzämter.

Das Recht des Kraftfahrers. 2. Jg. Nr. 13: Dubelman, Wie stellt sich d. Versicherungsgesellschaft zu d. Freizeichnung d. Garagenbesitzers v. d. Schadenshaftung? Wittus, Die Haftung d. Staates bei Unfällen v. Kraftfahrzeugen. Klodt, Bildet § 17 Abs. 1 Satz 1 der VO. über Kraftfahrzeugverkehr eine selbständige Strafnorm?

Gerichts-Ztg. 78. Jg. Nr. 12: Swoboda, Die Bestreitung des Aufwandes beim Leihvertrag. Czerny, Einige Rechtsfragen d. Angestelltenversicherung. Rieder, Die gesetzl. Bigamie. Kraemer, Die Frage des Zeitpunktes f. d. wirksamen Anschluß der Privatbeteiligten an das Strafverfahren nach unserer StrafprozeßO.

Juristische Blätter. 56. Jg. Nr. 12: Ohmeyer, Die Schriftform d. Bürgschaftserklärung. Klang, Die Rechtsprechung d. Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen. 8. Bd. H. 2. Zimmler, Die akzessorische Natur des Schutzes d. Auslandsmarke.

Svensk Juristtidning. 12. Årg. H. 4: Kallenberg, Om grunderna för en processreform. Alten, Nogen bemerkninger till processkommissionens betänkande. Wrede, Förhör med part under straffansvar. Carlson, Reflexioner angående den ifrågasatta inskränkningen i den tilltalades rätt till klagan i högsta instansen. Hassler, Straffprocessens reform. Några anmärkningar till processkommissionens betänkande. Engströmer, Om Överexekutors-görömläns överflyttning. Solem, Den norske rettergangs-reformen.

American Bar Association Journal. Vol. 13. No. 5: Fehr, Young (M.) (Christian) A(association) held part of war time military establishment. — Proposed supplements to canons of professional ethics. Jacobs, Suits in federal courts for recovery of money preferences. Miller, Oral argument before appellate courts. Cook, Legal research.

California Law Review. Vol. 15 No. 4: McAllister, Ex post facto laws in the Supreme Court of the U. S. Gang, Commercial arbitration in California. Hooker, Nature of wife's interest in community property in California.

The Canadian Bar Review. Vol. 5 No. 5: Horace E. Read, Canada as a treaty-maker. III. Fred Read, Negotiability as it affects „lien notes.“

Bürgerliches Recht.

Deutsches Wohnungsarchiv. 2. Jg. H. 6: Friedrichs, Die Bedeutung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten i. d. Wohnungswesen. Erman, Die „Bestimmtheit“ d. Erbbauzinses. Raak, Zur preuß. VO. über d. Bewirtschaftung d. Wohnraumes f. Beamte. Genthe, Sind Richtlinien gemäß § 52 Abs. 3 RMSchG. angebracht? Schulz, Schönberg i. Meckl. Die Anordnung der beschleunigten Zuweisung eines Ersatzraumes nach § 36 MSchG. Bergtold, Zum Begriff der „durch Umbauten neugeschaffenen Räume.“

Die Grundstückswarte. 2. Jg. Nr. 23: Askenasy, Die Aufhebung d. Mieteinigungsämter. Kersting, Neugeschaffene Räume i. S. d. Mietgesetzgebung. Wassermann, Unbefugte Untervermietung als Mietaufhebungsgrund. — Nr. 24: Lilienthal, Werkmietwohnungen u. Werkwohnungen. — Nr. 25: Kersting, Schutz d. Grundeigentümers gegen sog. Immissionen. Hoche, Genießt d. Vormerkungsberechtigte den Schutz des öffentl. Glaubens nach § 20ff. AufwGes.?

Zeitschrift für Selbstverwaltung. 10. Jg. Nr. 6: Luxemburger, Nichtige Jagdpachtverträge. Begriffe der Weiterverpachtung.

Sparkasse. 47. Jg. Nr. 12: Seidel, Wirtschaftl. u. rechtliche Fragen des Reichshypothekendarlehensgesetzes. Strickstrack, Die Ablösung v. Markdarlehen öffentl.-rechtlicher Körperschaften ohne Kommunalverbandscharakter.

Zeitschr. f. Standesamtswesen. 7. Jg. Nr. 12: Küstner, Die Rückverweisung, insbes. im Eheschließungsrecht. Epple, Die Eheschließung d. Ausländer in Württemberg.

Danziger Juristische Monatsschrift. 6. Jg. Nr. 6: Gerh. Wagner, Danzig, Die Beweiskraft d. Blutuntersuchung f. d. Ermittlung d. Vaterschaft. LGR. Meyer, Danzig, Aufrechnung u. rechtskräftig festgestellter Kostenanspruch.

Schweiz. Juristen-Ztg. 23. Jg. H. 24: Bader, Einige Betrachtungen üb. d. Gesamthypothek n. d. schweiz. Zivilgesetzbuch. Engländer, Die Grundzüge des neuen russischen Obligationenrechts.

Il Diritto aeronautico. Anno 4. No. 3: Ripert, La responsabilité dans les centres d'entraînement des pilotes.

Pasicrisie belge. 114. Ann. No. 4: Rousseau, De la transcription des baux en droit luxembourgeois.

Le Droit d'auteur. 40. Ann. No. 6: La saisie du droit d'auteur. I. Em. Adler, Lettre d'Autriche.

Handelsrecht usw.

Zentralblatt f. Handelsrecht. 2. Jg. Nr. 5/6: Becher, Der Handel m. Aktienmänteln u. GmbH-Mänteln. Becker, Wiesbaden, Die Stellung d. Großbankfilialen im Scheckverkehr. Boesebeck, Auslandsdarlehen u. Grundbuch. Bondi, Kann e. Kaufmann an einem Orte mehrere Niederlassungen unter verschiedenen Firmen haben? Dietz, Kann in d. Satzungen e. Aktiengesellschaft rechts-wirksam vorgeschrieben werden, daß die Aktionäre Mitglieder eines Vereins sein und bleiben müssen, bei Verlust ihrer Aktionärs-rechte? Fick, Z. Begriff d. wohlverordneten Rechte im schweiz. Aktienrecht (Schluß folgt). Joh. Fuchs, Zur Auslegung des § 11 der GeschäftsaufsichtsVO. Heilbrunn, Das Recht der Wandel-obligation im Sanierungsfalle. v. Karger, Zur Auslegung des § 75 Abs. 2 HGB. Nord, Zum Streit um das Mehrstimmrecht. Pinner, Sind im Besitz einer Tochtergesellschaft befindliche Vorratsaktien einer andern Gesellschaft in Betreff des Stimmrechts als eigene Aktien dieser Muttergesellschaft anzusehen? Plum, Zum Aufwertungsanspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters. Heine. Richter, Wo bleibt der Gläubigerschutz (in d. Vergleichs-ordnung zur Abwendung d. Konkurses)? Rosendorff, Stimm-

rechtsfragen bei d. Fusion. Saenger, Frankfurt a. M., Kann ein Aktionär mit d. Gesamtheit seiner Aktien nur einheitlich stimmen? Werneburg, Zur Strafbarkeit der Aktiengesellschaftsorgane. Westhoff, Das Wirtschaftsrecht, seine philosophischen Grundlagen u. s. Bedeutung als Lehrfach. Winckler, Bezugsrecht u. Aktiennießbrauch. Zedermann, Streitfragen zur Depotgesetz-novelle.

Hanseatische Rechts-Zeitschr. 10. Jg. Nr. 12: Ehlers, Ist ein Schwimmkran ein Schiff? Sieveking, Die York-Antwerp-Regeln 1924 (Stockholm Rules) in deutscher Übersetzung mit kurzen Anmerkungen.

Markenschutz u. Wettbewerb. 26. Jg. Nr. 9: Wassermann, Edwin Katz f. Ephraim, Die Ausbildung auf d. Gebiete des gewerblich. Rechtsschutzes. Reimer, Rechtsvergleichende Betrachtungen z. deutschen u. englischen Warenzeichenrecht. Clad, Ist die Ein-ladung einzelner Kunden, sich vor Beginn des Inventurausverkaufs an bestimmten Vorzugstagen zu Inventurausverkaufspreisen einzu-decken, zulässig? Elster, Zur Frage des Titelschutzes.

Journal des sociétés. 48. Ann. No. 6: Wahl, Les comptes annuels dans les sociétés à responsabilité limitée.

University of Pennsylvania Law Review. Vol. 75. No. 8: Clark, The assignment of unearned book accounts. Dodd, Dissenting stock-holders and amendments to corporate charters (continued).

Juristische Rundschau f. d. Privatversicherung. 4. Jg. Nr. 12: Hoch-gräber, Die York-Antwerpener Regeln v. 1924. Heier, Richter, Was ist eine erhebliche Erkrankung bzw. ein erheblicher Unfall i. S. des § 121 VVG.? Blumhardt, Abtretung und Verpändung in der Lebensversicherung. Josef, Ersatzpflicht als Hausbesitzer u. Ersatzpflicht aus Verletzung d. Berufspflicht bei d. Haftpflicht-versicherung.

Zeitschr. f. Versicherungswissenschaft. 27. Bd. H. 3: Freudling, Die Einheitsversicherung, insbes. die Veredelungsversicherung in rechtlicher Betrachtung. Reckzeh, Das Gesetz z. Bekämpfung d. Geschlechts-krankheiten in s. Bedeutung f. Privat- u. Sozialversicherung. Sommer-Andersen, Altersversicherung, in Dänemark.

Neumanns Zeitschr. f. Versicherungswesen. 50. Jg. Nr. 24: Ehren-berg, Kürzung d. Versicherungsleistung um d. Betrag d. nicht-gezahlten Prämie. — Nr. 25: Kluckhohn, Steuerfreiheit von Versicherungsgesellschaften wegen Gemeinnützigkeit. Eggers, Die Versicherungssteuerpflicht der sog. „Unterstützungsvereine“.

Versicherung u. Geldwirtschaft. 3. Jg. Nr. 24: Ehrenzweig, Die Frist zur Ausübung d. Kündigungsrechtes nach § 18 Abs. 2 AVB. der privaten Feuerversicherung (Schluß in Nr. 25). Hauschildt, Ueber d. Leistungspflicht der Versicherungsgesellschaft im Falle d. § 39 VVG. bei alleinigem Rückstand v. Zinsen u. Kosten (Schluß). — Nr. 25: Ehrenberg, Renten-Rückversicherung, bei Währungs-verschiedenheit (Schluß in Nr. 26). Gottschalk, Ungeschrieb. Recht im Versicherungsverkehr.

Der Versicherungsvertreter. Beil. zu „Versicherung, u. Geldwirtschaft.“ 1927 Nr. 6: Josef, Der Versicherungsvertreter als „Briefkasten“ des Ver-sicherers?

Zivilprozeß usw.

Zeitschr. f. Deutsch. Zivilprozeß. 52. Bd. H. 4/5: v. Staff, Ist eine öffentliche Zustellung d. Aufforderung aus § 1029 ZPO. möglich? Trop, Grenzen der Privatgerichtsbarkeit. Ein Beitr. z. Schieds-gerichtsfrage. Pothoff, Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für leitende Angestellte.

Strafrecht usw.

Gesetz u. Recht. 28. Jg. H. 12: Loening, Gleiches Strafrecht in Oesterreich u. Deutschland.

Zeitschrift für Sexualwissenschaft. 14. Bd. H. 2: v. Lilienthal, Sexualität u. Strafrecht.

Monatsschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. 18. Jg. H. 6: Foltin, Bedeutung u. Anwendungsgebiet d. Schutzaufsicht gegen-über Erwachsenen. Edlin, Rechtlich-psychiatrische Grenzfragen. (M. Bemerkungen v. Hans W. Maier.)

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. 71. Bd. H. 3, Lief. 2: Friedrichs, Polizeiliche Strafverfügungen im Lichte des allgemeinen Rechts.

Rivista penale. Vol. 105 Fasc. 5: Lucchini, L'avvenire del processo penale. Ranieri, Gli aspetti del reato: il reato come azione. Mari, Amnistia e diserzione: nota di giurisprudenza. Biondolillo, Ordine di cattura e prescrizione di condanna penale. Penso, Ancora sul concorso della provocazione con la premeditazione.

Revue de droit pénal et de criminologie. 7. Ann. No. 5: Ferri, La personalità de Violet Gibson qui le 27 avril 1926 tira un coup de revolver contre Benito Mussolini.

Journal of the American Institute of criminal law and criminology. Vol. 18 No. 1: John L. Whitman — dreamer and doer. Riddell, William Penn and Witchcraft. Riddell, Why not give Titus Oates a chance? Witmer, The history, theory and results of parole. Haynes, The individual delinquent. Heinzen and Rypins, Crime in San Francisco. Cass, Legislation in 1926. Robinson, The revolt of the jury.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Bayer. Verwaltungsblätter. 75. Jg. H. 11: v. Jan, Präventivpolizei. Jos. Mayer, Ein Beitrag z. Frage des Widerrufs v. Verwaltungs-akten. (Schluß folgt.)

Württemberg. Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verwaltung. 20. Jg. H. 6: Hofacker, Verwaltungsweg u. Rechtsbeschwerde.

Staats- u. Selbstverwaltg. 8. Jg. Nr. 12: Storck, Gedanken zur Ausgestaltung des Verwaltungsbeschuldverfahrens. (Schluß folgt.) Rob. Schulze, Die rechtliche Stellung des sächsischen Bürger-meisters. (Schluß folgt.)

Beamten-Jahrbuch. 14. Jg. H. 6: F. Möller, Die Verfolgung v. Schadensersatzansprüchen d. Beamten im Rechtsweg.

Zeitschr. f. badische Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege. 59. Jg. Nr. 6: Cahn-Garnier, Gedanken zur badischen Gemeinde-ordnung. (Schluß folgt.)

- Preuß. Gemeinde-Ztg.** 20. Jg. Nr. 18: Delius, Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten. Friedrichs, Der Amtmann oder Landbürgermeister als Urkundsbeamter.
- Archiv für soziale Hygiene und Demographie.** 2. Bd. H. 4: Loewenstein, Krit. Bemerkungen zum Bewährungsproblem vom ärztl. u. jurist. Standpunkt. Merres, Bemerkungen zum Wirkungsbereich des neuen Lebensmittelgesetzes. Roeschmann, Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in seiner Auswirkung. Lehmann, Liegnitz, Neue sozialpolitische Maßnahmen f. Erwerbslose. Lucy Liefmann, Der gegenwärtige Stand der Gefährdetenfürsorge. Hesse, Die Regelung des Hebammenwesens in den Ländern des Deutschen Reiches. Loewenstein, Formulierung des Kreises asozialer Personen in Entwürfen, in deutschen u. ausländischen Gesetzen. Kaplun, Arbeiterschutz u. Gewerbehygiene in d. Union d. Sozialistischen Sowjetrepubliken.
- Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht.** 8. Bd. H. 4: Westhoff, Änderungen von Guts-, Gemeinde- u. Stadtbezirks-, von Kreis- und Provinzgrenzen in einem Umlegungsverfahren in Westfalen. Hempel, Der rechtl. Charakter d. Verfügungsbeschränkung aus § 35 AusfGes. z. RSiedlGes. Schuppe, Ist zum Ortstermin gemäß § 5 UmlegungsO. eine besond. Ladung d. Beteiligten notwendig oder genügt die Bekanntmachung des Termins gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 des Gesetzes?
- Zeitschrift für Kommunalwirtschaft.** 17. Jg. Nr. 12: Zieger, Entwicklung des thüringischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, unt. bes. Bericks. des kommunalen Rechts. Carl Becker, Weimar, Staat u. Selbstverwaltung in Thüringen. Guvet, Staat u. kommunale Polizei in Thüringen. Gerhard, Zella-Mehlis, Die thüring. Städte und ihre Beamten.
- Wille u. Weg.** 3. Jg. Nr. 6: Rauchberg, Die tschechoslowakische Verwaltungsreform.
- Arbeitsrecht.**
- Die Arbeit.** 4. Jg. H. 6: Nörpel, Wissenschaft, Gewerkschaften u. Arbeitsrecht.
- Internat. Rundschau der Arbeit.** 5. Jg. H. 6: Feis, Die internat. Arbeitsgesetzgebung im Lichte volkswirtschaftl. Theorien.
- Revue internat. du travail.** Vol. 15. No. 6: Bottai, L'organisation syndicale italienne d'après la loi et le règlement sur les rapports collectifs du travail. Siefert, L'application du droit du travail en Allemagne envisagée spécialement du point de vue de la juridiction du travail et de la conciliation. II.
- Das Schlichtungswesen.** 9. Jg. Nr. 6: Wissel, Schlichtungsverfahren in alter Zeit. Erdel, Zur Auslegung des § 6 a d. neuen ArbeitszeitVO. Denecke, Ist die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle oder der Betriebsvertretung erforderlich, wenn die Entlassung eines Schwerbeschädigten oder eines Betriebsratsmitgliedes wegen wichtigen Grundes nicht fristlos, sondern mit einer Frist, insbes. der Kündigungsfrist erfolgt? Goerrig, Keine Klageansprüche der Verbände wegen Verletzung des Art. 159 der RVerf.
- Soziale Praxis.** 36. Jg. Nr. 23: Joach. Fischer, Die gesetzl. Regelung von Betriebsstillegungen in Deutschland. Lederer, Die Reform der deutsch-österreichischen Arbeiterversicherung.
- Reichsarbeitsblatt.** 7. Jg. Nr. 18: Lederer, Reform u. Ausbau der österreichischen Sozialversicherung.
- Steuerrecht.**
- Steuer-Archiv.** 30. Jg. Nr. 6: Kratz, Die steuerfreie Abdeckung v. Unterbilanzen nach § 15 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes. Lenke, Schuldzinsen, Renten, Dauerlasten als Ausgaben n. d. Einkommensteuerges. v. 1925. Becker, Hanau, Die Nachprüfung d. Umsatzsteuer b. d. Aerzten. Senf, Reichsfinanzhof u. Reichssteuerblatt. Becker, Hanau, Die Einwirkung des Todes des Steuerpflichtigen auf d. Vermögenssteuer 1925/26. Maedel, Steuerbescheid u. Rechtsmittelfrist. Selle, Steuerermäßigung f. Gewerbetreibende bei Hausverkäufen.
- Deutsche Steuer-Ztg.** 16. Jg. Nr. 6: Beuck, Die diesjährige Vermögenserklärung. Pißel, Zukunftssicherungen bei leitenden Angestellten u. ihre steuerliche Behandlung. Mirre, Zur Behandlung v. Rückstellungen. Ball, Abzugsfähige Betriebsausgaben. Beuck, Steuerlich erleichterte Zusammenschlüsse nur noch bis zum 30. Sept. 1927. Krombach, Sind Zuweisungen auf Pensionfondskonto abzugsfähig? Hoeres, Spekulationsgeschäfte u. Einkommensteuer.
- Deutsches Steuerblatt.** 10. Jg. Nr. 5: Schwede, Gedanken zum Reichsrahmengesetz f. d. Gewerbesteuer u. Grundsteuer. Becker, Cleve, Steuerbeiträge in sicherungsübereignete Vermögensstücke. Wetter, Das Anwendungsgebiet des § 56 EStG. — Nr. 6: Schmidt, Friedberg, Der Rechtsschutz in Steuersachen. Wetzler, Zurücknahme v. Steuertrafbescheiden. Schmalz, Zur Frage d. Steuerhinterziehung in den Fällen der Nichtabführung behördlich bereits festgesetzter fälliger Steuern. Kluckhohn, Die Bedeutung d. Urkunde f. d. Gesellschaftsteuer nach Teil I B des Kapitalverkehrsteuergesetzes. Zetsche, Die gewerbesteuerliche Behandlung d. Tankzapfstellen. Arlt, Zur Auslegung des § 96 AO.
- Zeitgem. Steuer- u. Finanzfragen.** 8. Jg. H. 6: Lewin, Inländische Betriebsstätte, ständiger Vertreter, inländ. Betriebsvermögen als Voraussetzungen d. beschränkten Einkommen- u. Vermögenssteuerpflicht aus inländ. Gewerbebetrieb. Lademann, Danzig, Organisationsfragen d. Reichsfinanzverwaltung. Wietfeld, Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zu d. Frage der Grunderwerbsteuerpflicht bei Schwarzverkäufen. Senst, Der Einfluß d. Instandhaltungs- u. Instandsetzungskosten auf d. Gewinn n. d. Reichseinkommensteuergesetz 1925.
- Zeitschr. f. Zölle u. Verbrauchssteuern.** 7. Jg. Nr. 12: Wolfg. Heine, Kann ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter gültig eine Unterwerfung unter eine Steuerstrafe erklären?
- Mecklenb. Ztschr. f. Rechtspr. u. Rechtswiss., Verwaltg.** 43. Jg. H. 9: Schult, Besteuerung eines außerh. des Stadtgebietes liegenden

Grundstückes durch e. städtische Steuerbehörde. Versäumung d. Rechtsmittelfrist gegen die Veranlagung. Öffentlich-rechtl. Bereicherung u. Rückforderung des irrthümlich Gezahlten.

Völkerrecht usw.

- Völkerbundfragen.** 1927. Nr. 5: Junckerstorff, Das Recht des freien Bekenntnisses d. Nationalität.
- Preuß. Jahrbücher.** 208. Bd. H. 3: Rooms, Belgische Rechtspraxis (gegen die Flamen und die Amnestieklausel des Vertrages von Versailles).
- Revue de droit internat. privé.** 22. Ann. No. 2: Donnedieu de Vabres, Le régime nouveau de l'extradition d'après la loi du 10 mars 1927. Delchelle, Conséquences juridiques de la reconnaissance du Gouvernement des Soviets par la France.
- Weltwirtschaft.** 15. Jg. Nr. 6: Lenz, Die Bedeutung des internat. Handelsschiedsgerichtsbarkeit f. d. Industrie.
- Revue jurid. internat. de la locomotion aérienne.** 1927. Avril/Juin: Kaital, Quelques réflexions au sujet d'une Convention internationale concernant le transport par aéronautes de personnes, des bagages et des marchandises. Lortsch, La politique aérienne allemande depuis le traité de Versailles.

B. Bücher.

Allgemeines.

- Frauentdienst, Werner, Christian Wolff als Staatsdenker. (Histor. Studien H. 171.) Berlin, Ebering. (195 S.) M. 7,50.
- Dahl, Frantz, Anders Sandøe Ørsted som retslærd. København, Aschehoug. (45 S. m. Titelbildnis.)
- Meyer, Joh. Jak. Ueber das Wesen d. altindischen Rechtschriften u. ihr Verhältnis zueinander u. zu Kautlyas. Leipzig, Harrassowitz. (440 S.) M. 20.
- Festschrift der Leipziger Juristenfakultät f. Viktor Ehrenberg zum 30. März 1926. (Leipziger rechtswiss. Studien H. 21.) Leipzig, Weicher. (396 S.) M. 18.

Bürgerliches Recht.

- Pestalozzi, Hans A. Die indirekte Stellvertretung. Zürcher Diss. Zürich, Orell Füssli. (120 S.)
- Kreß, Jos. Die Aufwertung a) nach allgem. Vorschriften u. b) der Hypotheken, Schiffs- u. Bahn-Pfandrechte, Grund-, Rentenschulden u. Reallasten. Grundriß m. Erläut. 3. Bearb. München, Schweitzer. (120 S.) M. 4,50.
- Apt, Max, Zur Reform der Anleihe-Ablösung. Berlin, Heymann. (32 S.) M. 2.
- Derbar, Hans (d. i. Hans Fürstenberg), Das Ungesetzt. (Roman gegen das Aufwertungsgesetz.) Berlin, B. Staar. (199 S.) Lw. M. 3, wohlfeile Ausg. M. 2.
- Hertel, Franz, Erläuterungen zum Reichsmietengesetz, der preuß. Ausführungsbestimmungen u. zu d. Vorschriften üb. d. Hauszinssteuer im Reiche u. in Preußen, nebst Bekanntm. üb. Mietzinsregelung f. Berlin v. 26. 11. 1926. (Hertel, Gesetzl. Miete u. Hauszinssteuer Teil 2.) Oppeln, Blücherstr. 1, Selbstverl. (280 S.) Lw. M. 7,50.
- Entwurf e. Ges. z. Aenderung d. Pachtschutzordnung. (Entwürfe d. Deutsch. Reichstags 1927 Nr. 25.) Berlin, Heymann. (1 S.) M. 0,10.
- Korintenberg, Werner, Der Mängelbeseitigungsanspruch u. d. Anspruch auf Neuherstellung beim Werkvertrag. Kölner Diss. Köln, Kölner Verlags-Anst. (42 S.)
- Henle, Rud. Erleichterung der Ehescheidung? (Sonderabdr. aus d. Meckl. Zeitschr. f. Rechtspr. u. Rechtswiss.) Rostock, Hinstorff. M. 1.
- Hensel, Werner, Begrenzung des Rechts an technischen Schöpfungen. Berlin, Heymann. (56 S.) M. 3.
- Morawetz, V. An essay on the elements of a contract. London, Oxford Press. Sh. 10/6.
- Topham, A. E. Topham's New Law of property. 3. ed. London, Butterworth. (492 p.) Sh. 15.

Handelsrecht usw.

- Neave, F. K. George. A handbook of commercial law. 3. ed. London, Effingham Wilson. (308 p.) Sh. 8.
- Nord, Walther, Das Recht d. Aktionäre auf Mitverwaltung. Berlin, Vahlen. (48 S.) M. 2.
- Kleppa, Walther, Grundzüge d. Buchführung, besonders f. Juristen. (Posener, Grundriß des ges. deutsch. Rechtes in Einzelausgaben Bd. 102.) Berlin, Fichtner. (88 S. m. Abb.) Pp.
- Mazeaud, Léon, Die rechtliche Bedeutung der Unternehmenszusammenfassungen in Frankreich. (Le régime juridique des unions d'entreprises en France.) M. e. Vorrede v. René Garraud. Uebers. v. Rud. Isay. (Kartell- u. Konzernrecht d. Auslandes H. 1.) Berlin, Heymann. (127 S.) Geb. M. 9.

Zivilprozeß usw.

- Schultz, Heinr. Zivilprozeßordnung u. Gerichtsverfassungsgesetz m. d. Einführungsgesetzen, der Bekanntmachung üb. d. Todeserklärung Kriegsverschollener, d. EntlastungsVO. usw. Textausg. m. Verweisungen u. Sachverz. 17. Aufl. München, Beck. (657 S.) Lw. M. 4,50.
- Reichhold, Walther, Die Revision aus prozessualen Gründen. Landau, G. L. Lang. (61 S.)
- Bericht des 13. Ausschusses (Rechtspflege) üb. d. Entw. e. Ges. üb. den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichs-Ordnung). (Berichte d. Deutsch. Reichstags 1927, Nr. 12.) Berlin, Heymann. (115 S.) M. 2,90.
- Brand, Artur, u. Theod. Meyer zu Gottesberge, Die Registersachen. Handelsregister, Genossenschafts-, Vereins-, Güterrechts-, Muster-, Schiffs- u. Schiffsbauwerksreg. in d. gerichtl. Praxis. 2. verb. u. bedeutend verm. Aufl. Berlin, Springer. (481 S.) Lw. M. 28,50.

- Osborn, A. S. The problem of proof, especially as exemplified in disputed document trials. 2. ed. London, Sweet & Maxwell. Sh. 25.
- Kerr, W. W. Treatise on the law and practice of injunctions. 6. ed. by M. Paterson. London, Sweet & Maxwell. £ 2/5.
- Hardy, G. L. The Law and practice of bankruptcy. London, Effingham Wilson. (266 p.) Sh. 4.
- Russell, B. W. Office and practice of a notary of Canada. 2. ed. London, Sweet & Maxwell. Sh. 25.

Strafrecht usw.

- Das Femgerichtsbild des Soester Stadtrarchivs. Hrsg. v. d. Stadtverwaltg. Soest u. d. Verein f. d. Geschichte v. Soest u. der Börde m. e. Einl. v. Karl v. Amira. Leipzig, Hiersemann. (15 S., 4 Taf.) Hperg, M. 16.
- Entwurf eines Allgem. Deutschen Strafgesetzbuchs (ohne Begründung). (Drucks. des Reichstags Nr. 3390.) Berlin, Heymann. (43 S.) M. 1,20.
- Berg, Otto. Der gegenwärtige Stand d. Schuldlehre im Strafrecht. (Strafrechtl. Abh. H. 220.) Breslau, Schletter. (89 S.) M. 2,70.
- Effertz, Jos. Die strafrechtl. Behandlung des Rückfalls. (Strafrechtl. Abh. H. 218.) Breslau, Schletter. (222 S.) M. 6.
- Roth, Ernst W. Die materiellrechtliche u. prozessuale Bedeutung des Indiskretionsdelikts. (§ 285 Abs. 4 d. Strafgesetzentw. v. 1925.) (Strafrechtl. Abh. H. 219.) Breslau, Schletter. (61 S.) M. 1,80.
- Nacktheit als Verbrechen. Der Kampf um § 184 StrGB. im Lüneburger Nacktkulturprozeß. M. dem gesamt. authentisch. Material nebst zahlreichen Aktaufnahmen u. Illustrationen vom Verlag hrsg. Egestorf, Bez. Hamburg, R. Laurer. (245 S. m. Abb.) M. 3,50.
- Gerland, Heiner. Der deutsche Strafprozeß. Eine systemat. Darst. Mannheim, Bensheimer. (526 S.) Geb. M. 20.
- Masłowski, Peter. Bürgerlicher Staat — Klassenjustiz u. Proletariat. Ein Leitfad. Hrsg. v. Zentralvorstand d. Roten Hilfe Deutschlands. Berlin, Mopr-Verlag. (86 S.) M. 1.
- Weißer Justiz und Rote Hilfe! Die Tätigkeit der Roten Hilfe in Deutschland i. J. 1926. Hrsg. v. Zentralsekr. der Roten Hilfe. Berlin, Mopr-Verlag. (56 S.) M. 0,25.
- Ein Jahr Klassenjustiz und Rote Hilfe. Berlin, Mopr-Verlag. (48 S.) M. 0,20.
- Kolaroff, W. Im Lande der Galgen. Berlin, Internat. Rote Hilfe (Mopr-Verl.) (80 S., 8 Taf.) M. 0,30.
- Herr Jürgens. (Landgerichtspräsident. Untersuchungsrichter beim Staatsgerichtshof. Kriegsverbrecher unter Amtsmißbrauch. Meindiger, Einbrecher, Erpresser, Dokumentenfälscher, Betrüger.) Berlin, Mopr-Verlag. (15 S.) M. 0,10.
- Staatsanwaltschaft: Heraus m. Margies. Berlin, Mopr-Verlag. (32 S., 1 Titelbl., 1 Faks.) M. 0,75.
- Calvert, E. Roy. Capital punishment in the 20th century. With a preface by Lord Buckmaster. London, Putnams. (216 p.) Sh. 5.
- Fox, Sir John C. The history of contempt of court. The form of trial and the mode of punishment. London, Oxford Press. (275 p.) Sh. 16.

Staats- und Verwaltungsrecht.

- Braun, Otto. Deutscher Einheitsstaat oder Föderativsystem? 2., durchges. Aufl. Berlin, Heymann. (35 S., 1 Taf.) M. 1,50.
- Friedmann, Heiner. Der Ausnahmezustand nach Art. 48, Abs. II bis V RVerf., unter bes. Berücks. der geschichtl. Entwicklung. (Rechtswiss. Studien H. 35.) Berlin, Ebering. (116 S.) M. 4,50.
- Frl. v. Scheurl, Eberh. Einführung in das verwaltungsrechtliche Denken unter bes. Berücks. d. bayer. Praxis. Erlangen, Palm & Enke. (218 S.) Geb. M. 8.
- Bartsch, Georg. Eingriff d. Polizei in Privatrechte. Grenzgebiete polizeil. Einschreitens unter bes. Berücks. d. Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts. Berlin W., Lützowstr. 73, Deutsche Polizei-Buchh. (61 S.) M. 1,25.
- Pannier, Karl. GewerbeO. f. d. Deutsche Reich nebst d. Ges. über d. Beschlagnahme des Arbeitslohnes, dem Arbeitsnachweisgesetz, d. VO. über Lohnpändung in der Fassung v. 7. Jan. 1924 u. d. wichtigsten AusfBest. Textausg. m. kurzen Anm. u. Sachreg. 11, bis Mai 1927 fortgef. Aufl. (Reclams Universal-Bibl. Nr. 1781. 1782 a. b.) Leipzig, Reclam. (328 S.) Lw. M. 2,40.
- Suchanek, Viktor, Ernst Stadler u. Paul Meinold. Die GewerbeO. m. d. dazugehör. Gesetzen u. einschläg. Vorschriften. Nach dem Stande v. 1. April 1927. M. e. geschichtl. Einl., Materialien u. Entscheid. d. Gerichte u. Verwaltungsbehörden. (Handausg. österr. Gesetze Nr. 235, 1. 2.) Wien, Staatsdruckerei. (2043 S.) Geb. Sch. 60.
- Reschke, Hans. Die rechtl. Stellung d. Reichseisenbahngesellschaft. Berlin, Heymann. (47 S.) M. 3.
- Moritz, Alfons. Futtermittelgesetz m. den Bestimmungen des Verbandes landwirtschaftl. Versuchsstationen im Deutschen Reiche über die Untersuchungsmethoden für Futtermittel. Kommentar. (Taschengesetzsammlg. 123.) Berlin, Heymann. (129 S.) Lw. M. 6.
- Jacobs, Hubert. Das (Kriegs- u. Tumult-) Personenschädengesetz v. 15. Juli 1922 in d. Fassung v. 30. Juni 1923 unter Berücks. aller bis zum 1. April 1926 erfolgten Abänderungen. Textausg. m. Erl. Berlin SO., Elisabethufer 31, Kroll & Strauß.
- Dreist, Paul. Besatzungsleistungsgesetz. Gesetz üb. d. Vergütung d. Besatzungsleistungen u. -Vermögensschäden v. 5. April 1927 erl. (Zugleich 3. Aufl. d. Kommentars z. Okkupationsleistungsgesetze.) Berlin, Vahlen. (270 S.) Lw. M. 9,50.
- Entwurf e. Ges. üb. Kriegserg. (Entwürfe des Deutsch. Reichstags 1927, 24.) Berlin, Heymann. (5 S.) M. 0,20.
- Drews, Bill. Preuß. Polizeirecht. Allg. Teil. Ein Leitfad. f. Verwaltungsbeamte. Berlin, Heymann. (106 S.) Geb. M. 3,50.
- Gündert, Ernst. Badische Gemeindeordnung v. 5. Okt. 1921 nebst ihren gesetzl. Ergänzungen u. unter Beifügung der wichtigsten Vollzugsbest. hiezu, erl. 4., neubearb. Aufl. Mannheim, Bensheimer. (570 S.) Lw. M. 15.

- Munzer, Eggert. Die Entwickl. d. Gemeindeverfassung im ehemal. Herzogtum Sachsen-Meiningen. (Schriften des Vereins f. Sachsen-Meiningische Geschichte u. Landeskunde. H. 85.) Hildburghausen, Gadow. (45 S.) M. 1,80.
- Sammlung der Landesgesetze u. Verordnungen üb. d. Volksschulwesen. T. 1: Niederösterreich. 2., m. e. Sachreg. vers. Aufl. Berlin, Mittler. (193 S.) Geb. M. 4,60.
- Epstein, Leo. Das Sprachenrecht der Tschechoslowak. Republik. Unt. Berücks. d. Gesetzesmaterialien u. d. Rechtsprechung mit Hinweisen u. erläut. Bemerkungen versehen. (Stiepels Gesetz-sammlung Folge 48.) Reichenberg, Stiepel. (353 S.) Lw. M. 6,50.
- Staub, Gottfr. Das Stimmregister im schweizerischen Recht mit Berücksichtigung ähnlicher Einrichtungen des Auslandes. (Abh. z. Schweiz. Recht N.F.H. 23; Berner Diss.) Bern, Stämpfli. (150 S.) M. 6.

Arbeitsrecht.

- Sinzheim, Hugo. Grundzüge des Arbeitsrechts. 2., erw. u. völlig umg. Aufl. Jena, Fischer (309 S.) Lw. M. 12,50.
- Kallee, Alb., u. Paul Gros, Taschenbuch d. Arbeitsrechts. 5. Aufl. Nebst Zahlenanhang. Stuttgart, Verlag f. Wirtschaft und Verkehr Förl. (743 S.) Lw. M. 6,80.
- Vallbracht, Gertmann. Die personenrechtl. Seite des Arbeitsverhältnisses in d. geltend. deutsch. Rechte u. in dem Entw. eines allgem. Arbeitsvertragsgesetzes. (Gießener Diss.) Darmstadt, Verlagshaus Darmstadt. (140 S.) M. 4.
- Meissinger, Herm. Das gesamte neue deutsche Arbeitszeitrecht d. Arbeitszeitgesetz v. 14. April 1927, den Ausführungsbest., der Gewerbeordnung u. den Sonderverordnungen. (Arbeitsrecht 14. Jg. H. 6.) Stuttgart, Hess. (S. 417—676.) Geb. M. 8.
- Rohmer, Gust. Die VO. über die Arbeitszeit in der Fassung des Arbeitszeitgesetzes v. 14. April 1927. Nebst zugehör. Verordnungen. Erl. (Landmann-Rohmer, Kommentar zur GewerbeO. Erg.-Bd.) München, Beck. (111 S.) Lw. M. 4,90.
- Lenhoff, Arthur. Die Abfertigung der Angestellten. (Nach einem Vortrage.) Wien, Perles (39 S.) M. 2.
- Kimmil, Anton. Lehrlingsrecht u. Lehrlingsschutz. Darst. d. gesamt. Lehrlingsrechtes m. bes. Berücks. d. Lehrlingsschutzes. M. einem Vorwort v. Jaques Freundlich. Bd. 1. Wien, Wiener Volksbuchhandl. Skaret & Danneberg. (XXXII, 510 S.) Bd. 1 u. 2. Lw. M. 16,80.
- Scheid, Ad., Praktische Erfahrungen mit Arbeiterschutzgesetzen. Vortrag. Bielefeld, Rennebohm & Hausknecht. (22 S.) M. 1,25.
- Fink, Wolfram. Reichsknappschaftsgesetz in d. Fassung v. 1. Juli 1926. M. Einl., Anm. u. Sachreg. 2., neubearb. Aufl. Nachtr. München, Beck. (2 S.) Wird kostenlos nachgeliefert.
- Sanftenberg, Gust. ReichsversicherungsO. nebst Einführungsbes. Textausg. m. Einl., Sachreg. u. Anm. 8. Aufl. unt. Berücks. d. Gesetzgebung bis z. 10. April 1927. (Reclams Universal-Bibl. Nr. 5331/5335 a. b.) Leipzig, Reclam. (592 S.) Lw. M. 4.
- Eckert, Jos., Max Sauerborn, Gerh. Zschimmer, ReichsversicherungsO. n. d. neuesten Stande m. allen Ausführungschriften. Bearb. unt. Mitw. v. Mich. Jos. Bauer. Nachtr. z. 1. u. 2. Aufl. (Abgeschlossen m. d. 15. Mai 1927.) Berlin, Hobbing. (46 S.) M. 1,80.
- Hoffmann, Franz. Krankenversicherung. 7., neubearb. Aufl. (Kommentar zur ReichsversicherungsO. v. H. Hanow, F. Hoffmann, R. Lehmann u. a. Buch 2.) Berlin, Heymann. (774 S.) Lw. M. 30.
- Hanow, Hugo, u. Rich. Lehmann. Invalidenversicherung. 4. Aufl. Nachtr. 2. (Kommentar zur ReichsversicherungsO. v. H. Hanow, F. Hoffmann, Rich. Lehmann u. a. Nachtr. 2 zu Buch 4.) Berlin, Heymann. (70 S.) M. 3.

Steuerrecht.

- Strutz, Georg. Kommentar zum Einkommensteuergesetz v. 10. Aug. 1925 nebst den AusfBest. Bd. 1. (Die Deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren, hrsg. von Schiffer) Berlin, Liebmann. (1144 S.) Hlbr. M. 51, f. Abonnenten der DJZ. M. 46.
- Berolzheimer, Hans. Reichsbewertungsgesetz v. 10. Aug. 1925. M. Erl., Einl. u. Sachreg. Nachtr. zum Erg.-Bd. v. VO. üb. d. Einheitsbewertung u. Vermögenssteueranlagung 1927 v. 14. Mai 1927. München, Beck. (8 S.) Unberechnet.
- Grunderwerbsteuergesetz in d. Fassung v. 11. März 1927 nebst AusfBest. Hrsg. im Reichsfinanzministerium. Berlin, Heymann. (67 S.) M. 0,90.
- Roth, Fritz. Der Wegfall des Steuersubjekts im deutschen Steuerrecht. Münchener Diss. Pirmasens, W. Neumann. (62 S.)

Kirchenrecht usw.

- Hilling, Nikol. Die fehlerhaften Rechtshandlungen u. ihre Heilung. Eine kirchenrechtl. Vorlesung. (Aus d. Archiv f. kath. Kirchenrecht) Mainz, Kirchenheim. (32 S.) M. 0,80.

Völkerrecht usw.

- Strub, Wilh. Die Mitgliedschaft im Völkerbund. Basel, Helbing & Lichtenhahn. (108 S.) M. 2,50.
- Bussmann, Otto. Der völkerrechtl. Garantievertrag insbes. seit d. Entstehung des Genfer Völkerbundes. (Frankfurt Abhandl. z. Kriegsverhütungsrecht H. 3.) Leipzig, Noske. (66 S.) M. 5.
- Kaufmann, Paul. Die Fortbildung d. internationalen Schiedsgerichtsbarkeit seit dem Weltkrieg, bes. durch den Locarnopakt. (Frankfurt Abhandl. z. Kriegsverhütungsrecht H. 2.) Leipzig, Noske. (77 S.) M. 5.
- Thieme, Hans Wilh. Die Fortbildung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit seit dem Weltkrieg. Von der jurist. Fakultät d. Univ. Frankfurt preisgekörnte Schrift. (Frankf. Abhandl. z. Kriegsverhütungsrecht H. 1.) Leipzig, Noske, (85 S.) M. 5.
- Oberneck, Herm., u. Leo Sternberg. Legalisation, Freizügigkeit vollstreckbarer Urkunden, konsularisches Notariat. Berlin, Heymann. (180 S.) Geb. M. 12.